

9. September 2019

Beilage 2 zu GR Nr. 2019/437

Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

Richtplantext



Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. vom

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. vom

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Hochbaudepartement
Amt für Städtebau

Beteiligte Dienstabteilungen der Stadt Zürich:
Amt für Städtebau (Gesamtkoordination)
Departementssekretariat Hochbaudepartement
Departement der Industriellen Betriebe, Energiebeauftragter
Grün Stadt Zürich
Immobilien Stadt Zürich
Liegenschaften Stadt Zürich
Stadtentwicklung Zürich
Tiefbauamt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich

Tel. 044 412 11 11
www.stadt-zuerich.ch/hochbau

Korrektorat

SprachWeberei AG, Zürich

Druck

PrintShop, Zürich

Zürich, 9. September 2019

Inhalt

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 6 |
| 1.1 | Auftrag..... | 6 |
| 1.2 | Planungsebenen, Verbindlichkeit, Richtplanrelevanz..... | 7 |
| 1.3 | Umsetzung und Finanzierung..... | 8 |
| 1.4 | Bestandteile und Struktur | 8 |
| 1.5 | Verfahren und Mitwirkung..... | 10 |
| 1.6 | Grundlagen | 11 |
| 2 | Räumliche Entwicklung der Stadt Zürich | 12 |
| 2.1 | Ausgangslage | 12 |
| 2.2 | Gesamtstrategie..... | 18 |
| 2.3 | Zusammenarbeit über die Stadtgrenze hinaus..... | 20 |
| 2.4 | Nachhaltige räumliche Entwicklung..... | 21 |
| 2.5 | Grundlagen | 21 |
| 3 | Siedlung und Landschaft | 23 |
| 3.1 | Siedlungsentwicklung | 23 |
| 3.1.1 | Ausgangslage | 23 |
| 3.1.2 | Ziele..... | 27 |
| 3.1.3 | Karteneinträge..... | 37 |
| 3.1.4 | Massnahmen..... | 44 |
| 3.1.5 | Grundlagen | 45 |
| 3.2 | Quartierzentren und Stadtachsen | 47 |
| 3.2.1 | Ausgangslage | 47 |
| 3.2.2 | Ziele..... | 48 |
| 3.2.3 | Karteneinträge..... | 50 |
| 3.2.4 | Massnahmen..... | 64 |
| 3.2.5 | Grundlagen | 64 |
| 3.3 | Freiraumentwicklung | 65 |
| 3.3.1 | Ausgangslage | 65 |
| 3.3.2 | Ziele..... | 67 |

| | |
|--|------------|
| 3.3.3 Karteneinträge..... | 70 |
| 3.3.4 Massnahmen..... | 85 |
| 3.3.5 Grundlagen | 86 |
| 3.4 Entwicklung Stadtnatur | 87 |
| 3.4.1 Ausgangslage | 87 |
| 3.4.2 Ziele..... | 91 |
| 3.4.3 Karteneinträge..... | 94 |
| 3.4.4 Massnahmen..... | 96 |
| 3.4.5 Grundlagen | 97 |
| 3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung | 98 |
| 3.5.1 Ausgangslage | 98 |
| 3.5.2 Ziele..... | 103 |
| 3.5.3 Massnahmen..... | 103 |
| 3.5.4 Grundlagen | 104 |
| 3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung..... | 106 |
| 3.6.1 Ausgangslage | 106 |
| 3.6.2 Ziele..... | 109 |
| 3.6.3 Massnahmen..... | 109 |
| 3.6.4 Grundlagen | 110 |
| 3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung | 112 |
| 3.7.1 Ausgangslage | 112 |
| 3.7.2 Ziele..... | 114 |
| 3.7.3 Massnahmen..... | 114 |
| 3.7.4 Grundlagen | 114 |
| 3.8 Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung | 115 |
| 3.8.1 Ausgangslage | 115 |
| 3.8.2 Ziele..... | 118 |
| 3.8.3 Massnahmen..... | 118 |
| 3.8.4 Grundlagen | 118 |
| 4 Öffentliche Bauten und Anlagen | 119 |
| 4.1 Ausgangslage | 119 |
| 4.1.1 Ziele..... | 121 |
| 4.1.2 Karteneinträge..... | 122 |
| 4.1.3 Massnahmen..... | 123 |
| 4.2 Schulanlagen Volksschule..... | 124 |
| 4.2.1 Ausgangslage | 124 |
| 4.2.2 Ziele..... | 125 |

| | |
|-----------------------------------|------------|
| 4.2.3 Karteneinträge..... | 125 |
| 4.2.4 Massnahmen..... | 132 |
| 4.3 Sportanlagen..... | 133 |
| 4.3.1 Ausgangslage | 133 |
| 4.3.2 Ziele..... | 134 |
| 4.3.3 Karteneinträge..... | 134 |
| 4.3.4 Massnahmen..... | 142 |
| 4.4 Sicherheitsbauten..... | 143 |
| 4.4.1 Ausgangslage | 143 |
| 4.4.2 Ziele..... | 144 |
| 4.4.3 Karteneinträge..... | 144 |
| 4.4.4 Massnahmen..... | 147 |
| 4.5 Werkbauten | 148 |
| 4.5.1 Ausgangslage | 148 |
| 4.5.2 Ziele..... | 149 |
| 4.5.3 Karteneinträge..... | 149 |
| 4.5.4 Massnahmen..... | 153 |
| 4.6 Grundlagen | 153 |
| Abbildungen | 154 |
| Tabellen..... | 155 |
| Abkürzungen | 156 |
| Glossar | 157 |

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Die vom Volk am 3. März 2013 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Durch die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Den Kantonen kommt die Aufgabe zu, diese Siedlungsentwicklung durch ihre Richtpläne stärker zu steuern. Entsprechend ist im kantonalen Richtplan, Teil Raumordnungskonzept, die Stadt Zürich als Schwerpunkt für Innenentwicklung und Bevölkerungswachstum vorgesehen (Kantonsratsbeschluss [KRB] vom 18. März 2014, genehmigt durch den Bundesrat am 29. April 2015).

Mit der Gesamtrevision des regionalen Richtplans Stadt Zürich (Beschluss des Regierungsrats vom 21. Juni 2017, RRB 576/2017) nimmt die Planungsregion Stadt Zürich die Vorgaben des Kantons zur Innenentwicklung auf. Im regionalen Richtplan ist die Umsetzung der Verdichtungsstrategien als Massnahme formuliert. Es wird festgehalten, dass dies über die Instrumente der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung erfolgt. Darüber hinaus ermögliche der kommunale Richtplan die Sicherung von Flächen für öffentliche Infrastrukturen wie auch die Festlegung der Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungsverfahren.

Der Gemeinderat (GR) überwies dem Stadtrat am 8. Dezember 2010 die Motion der AL-Fraktion zum Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten (GR Nr. 2007/534). Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat sodann am 29. Januar 2014 die Motion der SP-Fraktion zum Erlass eines kommunalen Siedlungsplans (GR Nr. 2013/183). Damit soll die Steuerung der Auswirkungen der Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ermöglicht werden. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 403/2015 wurde der entsprechende Auftrag für die Erarbeitung erteilt.

Mit der erstmaligen Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert die Stadt Zürich, welche Gebiete für die bauliche Verdichtung geeignet sind, und bezeichnet Flächen für die Versorgung mit öffentlichen Freiräumen sowie für kommunale öffentliche Bauten und Anlagen. Die Festlegungen des regionalen Richtplans zu den Quartierzentren werden auf kommunaler Stufe konkretisiert und ergänzt. Der kommunale Richtplan ist zudem Koordinationsinstrument für eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Stadtentwicklung. Die Planung erfolgt abgestimmt mit der Verkehrs- und der Energieversorgungsplanung sowie mit Analysen zum Stadtklima. Der kommunale Richtplan hat einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren (vgl. § 21 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 [PBG; LS 700.1]), das heisst bis 2040. Das Referenzjahr für die planerische Ausrichtung ist 2015.

1.2 Planungsebenen, Verbindlichkeit, Richtplanrelevanz

Die Ziele und Festlegungen des kommunalen Richtplans sind für die Behörden verbindlich. Die Massnahmen sind durch die Behörden direkt oder als Vorgaben im Sinne behördenverbindlicher Aufträge für die nachfolgende Planungsebene umzusetzen. Der kommunale Richtplan ist nicht parzellenscharf und entfaltet keine direkte Rechtswirkung für Private. Der Konkretisierungsgrad der Festlegungen kann, abhängig von der Bedeutung für die gesamträumliche Entwicklung, unterschiedlich ausfallen.

Für den Bereich Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen wird hiermit erstmals ein Richtplan auf kommunaler Stufe festgelegt. Der Richtplan ist entsprechend der räumlichen Entwicklung umzusetzen und nachzuführen. Die Festlegungen sind bei Bedarf anzupassen und zu aktualisieren (Art. 9 RPG).

Die Richtplanung entfaltet ihre Wirkung im Zusammenspiel zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplänen (§§ 30 f. PBG). Die Planungen der unteren Stufen haben denjenigen der oberen Stufe, Nutzungsplanungen haben der Richtplanung aller Stufen zu entsprechen (§ 16 PBG). Abweichungen von den Richtplänen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für die nachgeordneten Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen von der übergeordneten Richtplanstufe sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).

Ein Vorhaben gilt als relevant für den kommunalen Richtplan, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Räumlich: Der vorgesehene Standort führt zu Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung, Umwelt oder Gesellschaft.
- Organisatorisch: Das Vorhaben weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteurinnen und Akteuren mit unterschiedlichen Interessen sowie die Koordination der raumrelevanten Fachplanungen.
- Politisch: Das Vorhaben ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, erfolgt in Abstimmung mit anderen Flächenansprüchen oder zeigt Konflikte mit diesen auf und erfordert somit eine politische Diskussion.

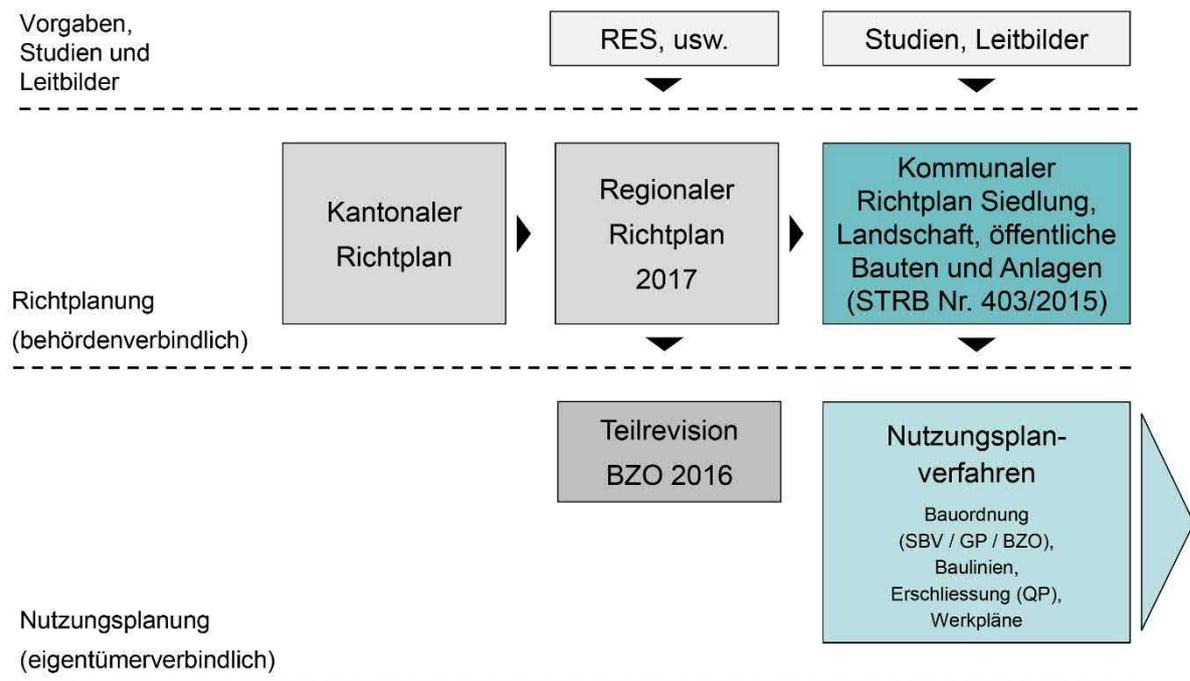


Abbildung 1: Zusammenspiel der Planungsebenen für die Stadt Zürich

1.3 Umsetzung und Finanzierung

Die Richtplanung schafft die planerischen Voraussetzungen für eine spätere Realisierung (z. B. Zonierung, Landsicherung). Die Umsetzung der Festlegungen ist den nachgelagerten Planungen und Verfahren vorbehalten. Sie erfolgt je nach Sachthema mit den geeigneten Instrumenten (z. B. Nutzungsplanung, vertiefende Konzepte, konkrete Massnahmenpläne, Dienstbarkeiten, Werkpläne) auf der nachfolgenden Planungsstufe. Erst auf dieser Stufe erfolgt auch die Finanzierungsplanung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der notwendigen Kredite richtet sich nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen bzw. das Finanzreferendum.

Der Auftrag zur Innenentwicklung und das Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem Boden verdeutlichen die Bedeutung einer strategischen Landbewirtschaftung durch die öffentliche Hand. Ein Anteil an Landeserven für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ist ein Mittel, um die Entwicklung in guter Qualität und im gebotenen Zeitraum umzusetzen. Die Kreditbeschlüsse für den strategischen Erwerb von Landeserven sind auf der entsprechenden Stufe zu treffen.

1.4 Bestandteile und Struktur

Struktur des kommunalen Richtplans

Die Struktur des kommunalen Richtplans orientiert sich wie derjenige des kantonalen bzw. regionalen Richtplans an den Vorgaben und Begriffen des Planungs- und Baugesetzes. Für den kantonalen Richtplan schreibt das PBG vier zwingende Teilrichtpläne vor (Siedlungs- und Landschaftsplan, Verkehrsplan, Versorgungsplan, Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen; §§ 20 ff. PBG). Der kom-

munale Richtplan kann sich auf einzelne Teilrichtpläne beschränken (§ 31 PBG). Der kommunale Verkehrsrichtplan der Stadt Zürich wurde im Jahr 2004 vom Regierungsrat genehmigt, er wurde parallel zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen revidiert.

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen besteht aus Text und Karte. Der vorliegende Richtplantext ist in zwei thematische Hauptkapitel gegliedert:

- Siedlung und Landschaft
- Öffentliche Bauten und Anlagen

Die jeweiligen Unterkapitel sind folgendermassen strukturiert:

- Ausgangslage (erläuternder Sachverhalt)
- Ziele (richtungsweisende Anordnungen)
- Karteneinträge (objektbezogene und räumliche Anordnungen)
- Massnahmen (Handlungsanweisungen an die öffentliche Hand)

Inhalte und Wirkungsweise des kommunalen Richtplans

Richtplanerische Kernthemen der räumlichen Entwicklung

Mit der behördenverbindlichen kommunalen Richtplanung trifft die Stadt Festlegungen für die richtplanerischen Kernthemen der räumlichen Entwicklung mit Bezug zu Inhalten aus den Teilrichtplänen gemäss §§ 21 ff. und § 26 PBG: Siedlung und Landschaft sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Die Kompetenz und die Aufgabe für diese Festlegungen liegen direkt bei der Stadt:

- Festlegung von Gebieten mit Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung
- Festlegung von Quartierzentren
- Festlegung von Flächen für Freiräume für die Erholung
- Festlegung von Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Festlegungen zu diesen Kernthemen sind in der Richtplankarte eingetragen.

Vorgaben zuhanden der nächsten Planungsstufe

Die Umsetzung der mit dem Richtplan angestrebten Ziele erfolgt grundeigentümerverbindlich auf der nächsten Planungsstufe. Mit dem Richtplan werden die entsprechenden Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufen stufengerecht formuliert (Behördenverbindlichkeit des Richtplans). Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs. 3 RPG). Der Richtplan kann diese Planungsebene nicht vorwegnehmen. Es handelt sich dabei um relevante Themen der räumlichen Entwicklung, die in der Nutzungsplanung oder weiteren rechtlichen Erlassen grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.

Dazu gehören (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Themen:

- Anforderungen an die Qualitäten der Stadtstruktur, Gartenstadt, Ortsbildschutz
- Anforderungen an den Lärmschutz
- Anforderungen an ein angenehmes Stadtklima
- Themen der Stadtnatur

- Anforderungen an die sozialverträgliche räumliche Entwicklung, Schaffung von preisgünstigem Wohnraum

Themen der Abstimmung mit anderen Sachplanungen

Des Weiteren wird der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen mit anderen räumlichen Ansprüchen abgestimmt. Insbesondere erfolgt die Abstimmung mit den folgenden Sachplanungen und Themen:

- Verkehrsplanung
- Versorgung mit erneuerbaren Energien (Wärmeversorgung)
- Stadtklimatisch belastete Gebiete

Grundlagen für Erarbeitung und Umsetzung

Für die Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden verschiedene Grundlagen wie Leitfäden und Konzepte geschaffen bzw. herangezogen. Diese dienen der Ermittlung der relevanten Planungsinhalte und der Beantwortung von Vorfragen der räumlichen Entwicklung, darüber hinaus werden sie für die Umsetzung verwendet werden. Sie sind jeweils unter den Grundlagen aufgeführt, sie sind nicht Gegenstand der verbindlichen Planfestsetzung.

Für die Visualisierung einer erwünschten räumlichen Entwicklung wurde das Falblatt «Zürich 2040 – ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt» erarbeitet. Dieses Produkt erklärt zuhanden der interessierten Öffentlichkeit zentrale Inhalte des kommunalen Richtplans. Es ist ein eigenständiges, öffentliches Produkt, das als begleitende Information zum kommunalen Richtplan dient. Es ist nicht Gegenstand der verbindlichen Planfestsetzung und kein formelles Planungsinstrument.

1.5 Verfahren und Mitwirkung

Alle interessierten Personen, Behörden, Vereine und Parteien hatten die Gelegenheit, sich während der öffentlichen Auflage vom 24. September bis 22. November 2018 zum Inhalt des kommunalen Richtplans zu äussern (§ 7 Abs. 1 und 2 PBG). Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wurde ein Bericht verfasst und mit der Festsetzung entschieden (§ 7 Abs. 3 PBG).

Aufgrund der Vielfalt der Themen des kommunalen Richtplans wurden während der Erarbeitung Erkenntnisse aus dem fachlichen Austausch mit Akteurinnen und Akteuren aus Politik und Fachverbänden sowie Fachpersonen in den Erarbeitungsprozess einbezogen. Begleitend zur öffentlichen Auflage hat die Stadt im Internet die Richtplanunterlagen und weitere Informationen zur Verfügung gestellt, zudem wurde eine Reihe von Informationsveranstaltungen durchgeführt. Ein Falblatt und der kurze Informationsfilm «Zürich 2040» ergänzten die formalen Dokumente.

Der kommunale Richtplan wird vom Gemeinderat festgesetzt (§ 32 Abs. 3 PBG und Art. 10 ff. Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO; AS 101.100). Er bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion (§ 2 Bst. b PBG).

1.6 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung des Bundes vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1)
- Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Gemeindebeschluss vom 26. April 1970 mit Änderungen bis 26. November 2017 (GO; AS 101.100)

Weitere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan, KRB vom 24. März 2014
- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017
- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Erläuterungsbericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage vom 24. Oktober bis 24. Dezember 2013
- STRB Nr. 403/2015: Erteilung des Auftrags zur Erarbeitung eines kommunalen Richtplans
- Motion zum Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans (GR Nr. 2013/183)
- Motion betreffend Kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten, Erlass (GR Nr. 2007/534)
- Dringliche Motion betreffend Umsetzung der «Standortstrategie Schutz & Rettung», Vorlage einer Weisung an den Gemeinderat (GR Nr. 2015/405)
- Postulat: Zuwachs an Schülerinnen und Schülern, Schaffung planerischer Grundlagen für die Sicherung des benötigten Schulraums (GR Nr. 2013/377)

2 Räumliche Entwicklung der Stadt Zürich

2.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung

Die Stadt Zürich gehört gemäss kantonalem Richtplan (KRB vom 18. März 2014, genehmigt durch den Bundesrat am 29. April 2015) zum Handlungsraum der «Stadtlandschaft». Zusammen mit den weiteren «Stadtlandschaften» Limmattal, Glattal und Winterthur zeichnen sich diese Handlungsräume durch überdurchschnittliche Nutzungsdichte, Entwicklung und Wachstum aus. Auch in Zukunft soll hier der grösste Anteil der Bevölkerungsentwicklung stattfinden. Gemäss Kanton soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.

Entsprechend nimmt der regionale Richtplan Stadt Zürich die Bedeutung der Stadt Zürich als Kernstadt des Metropolitanraums Zürich und bedeutendes wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum auf. Der regionale Richtplan stellt Weichen für die räumliche Entwicklung im begrenzten Stadtraum.

Die Stossrichtung für die räumliche Entwicklung ist auf das Zielbild 2040 des regionalen Raumordnungskonzepts ausgerichtet (regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017). Als Ziel für die Bevölkerungsentwicklung wurde im regionalen Richtplan festgehalten: «[...] mit dem regionalen Richtplan soll über den Horizont von 2030 hinaus eine Entwicklung von mindestens 80 000 zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden.»

Gemäss der übergeordneten Vorgabe der Siedlungsentwicklung nach innen sollen die Bauzonen der Stadt Zürich auch künftig nicht ausgedehnt werden. Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt, der regionale Richtplan entspricht dieser Vorgabe. Der Bedarf an Flächen für Wohn- und Arbeitsraum sowie für Nutzungen im öffentlichen Interesse muss also mit einer baulichen Verdichtung im Bestand stattfinden.

Die mittel- und langfristigen Entwicklungsziele sowohl der Stadt Zürich als auch des Kantons erfordern quantitative und qualitative Verdichtungsstrategien. Auch wenn mit der Bau- und Zonenordnung (BZO 2016) noch umfangreiche Reserven bestehen, ist es erforderlich, mit zusätzlichen Massnahmen dem erwarteten Bevölkerungswachstum Rechnung zu tragen. Die Stadt Zürich muss die planerischen Voraussetzungen für die Innenentwicklung mit hoher Qualität schaffen. Mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan wird diese Grundlage für künftige BZO-Teilrevisionen und Sondernutzungsplanungen geschaffen. Vorgesehene zusätzliche Nutzungskapazitäten sollen die bauliche Verdichtung in den geeigneten Gebieten verstärken. Gleichzeitig wird die bauliche Verdichtung aufgrund der bestehenden Reserven aber auch weiterhin im gesamten Stadtgebiet stattfinden.

Der Kanton hält folgende Massnahme fest: «Dieser [der kommunale Richtplan] bildet den übergeordneten Rahmen für die nachgelagerten nutzungsplanerischen Festlegungen und enthält Vorgaben zur anzustrebenden Nutzungsdichte und zur baulichen Dichte, zur angestrebten Nutzungsstruktur und zur Siedlungsqualität [...]» (kantonaler Richtplan, Kapitel 2.2.3 c).

Mit der Gemeindeordnung sowie den stadträtlichen Strategien Zürich 2035 hat sich die Stadt dazu verpflichtet, sich auf eine umwelt-, wirtschafts- und sozialverträgliche Stadtentwicklung auszurichten.

Der kommunale Richtplan setzt dort an, wo die Themen des regionalen Richtplans auf der kommunalen Stufe konkretisiert und ergänzt werden sollen. Er zeigt auf, wie die Anforderungen an eine qualitätsvolle räumliche Entwicklung erfüllt werden können, die durch das Wachstum im bestehenden Siedlungsgebiet gestellt werden. Dazu gehören insbesondere die Ansprüche bezüglich flächenintensiver öffentlicher Nutzungen wie Freiraum, Schulen und Sport, die sich durch die Zunahme der EinwohnerInnenzahlen ergeben. Zudem soll der kommunale Richtplan auf übergeordneter Ebene soziale und umweltbezogene Ziele und Massnahmen der räumlichen Entwicklung einbeziehen.

Neue rechtliche Grundlagen zu Mehrwertausgleich und preisgünstigem Wohnraum

Seit dem Jahr 2014 sind zwei neue rechtliche Grundlagen für die Umsetzung zentraler Zielsetzungen zur räumlichen und sozialen Stadtentwicklung zu berücksichtigen:

Das teilrevidierte RPG schreibt in Artikel 5 vor, dass die Kantone eine Regelung für den Ausgleich planungsbedingter Mehr- und Minderwerte und die Mindestvorgaben dafür einführen. Die Frist beträgt gemäss Artikel 38a fünf Jahre ab Inkrafttreten der Änderung (und somit bis Mai 2019).

Für Planungsvorteile, die durch die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotenziale entstehen, soll ein angemessener Ausgleich angestrebt werden. Der Mehrwertausgleich ist für raumplanerische Massnahmen im öffentlichen Interesse einzusetzen. Der Kanton Zürich hat einen entsprechenden Entwurf für ein Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) erarbeitet. Mit Beschluss Nr. 110/2018 vom 7. Februar hat der Regierungsrat den überarbeiteten Antrag zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Die kantonsrätliche Kommission für Planung und Bau (KPB) hat am 30. April 2019 die Beratungen zum Gesetzesentwurf abgeschlossen. Der Beschluss des Kantonsrats ist ausstehend.

Mit § 49b PBG wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei Auf- oder Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen. Diese Ergänzung des PBG wurde von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 28. September 2014 angenommen. Zur Umsetzung ist eine neue kantonale Verordnung erforderlich. Die Baudirektion hat einen Entwurf für eine Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) erarbeitet. Mit Beschluss Nr. 723/2018 vom 11. Juli 2018 hat der Regierungsrat die überarbeitete Verordnung erlassen. Nach der Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat treten der neue § 49b PBG sowie die Verordnung in Kraft.

Inhaltliche Ausgangslage

Bevölkerungsentwicklung und bauliche Reserven der BZO 2016

Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden. Der Blick in die Vergangenheit zeigt, dass die Stadt Zürich sowohl Phasen des Wachstums als auch der «Stadtflucht» erlebt hat.

Seit dem Ende der 1990er-Jahre hat die Zahl der EinwohnerInnen in der Stadt Zürich stetig zugenommen, im Jahr 2000 waren es rund 360 000 Personen. Referenzjahr für die Erarbeitung des vorliegenden kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen ist das Jahr 2015. In diesem Jahr lebten rund 410 000 Personen in Zürich, es gab rund 452 000 Arbeitsplätze. Gemäss Bevölkerungsszenarien der Stadt Zürich ist davon auszugehen, dass ge-

mässig mittlerem Szenario bis 2040 etwa 520 000 Personen im Stadtgebiet wohnen werden, das heisst rund 110 000 mehr als im Referenzjahr 2015. Gleichzeitig wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen.

Die BZO 1999 / BZO 2016 bietet im gesamten Stadtgebiet noch umfangreiche Reserven für die bauliche Entwicklung. Das Berechnungsmodell «Kapazitäts- und Reserveberechnung Bau- und Zonenordnung» weist «theoretische Reserven» im ganzen Stadtgebiet für rund 260 000 Personen aus. Damit wurde der grösste Teil der nun erforderlichen baulichen Reserven bereits mit den BZO-Revisionen der 1990er-Jahre bzw. mit der BZO 2016 geschaffen.

Gemäss Bevölkerungsszenarien und auf Grundlage der Kapazitäts- und Reserveberechnungen wird nur ein Teil der theoretischen Reserven in Anspruch genommen werden. Zudem ist durch die verstärkten qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine Siedlungsentwicklung nach innen mit Zeithorizont 2040 die Festlegung von weiteren Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung erforderlich.

Mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan wird die planerische Grundlage geschaffen, in bezeichneten Gebieten die nutzungsplanerischen Kapazitäten über die BZO 2016 hinaus zu erhöhen. Gemäss Abschätzung basierend auf qualitativen und quantitativen Vorgaben des vorliegenden Richtplans (Kapitel 3.1.2) ist damit eine Erhöhung der theoretischen Reserven der BZO 2016 um 10 bis 15 Prozent möglich.

Mit den bestehenden Reserven (BZO 2016) und der planerischen Vorbereitung von zusätzlichen Kapazitäten in geeigneten Gebieten durch den vorliegenden kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen entspricht die Stadt Zürich der Zielsetzung des kantonalen Raumordnungskonzepts und des regionalen Richtplans.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung

| | Quartiere | Bestand EinwohnerInnen Referenzjahr 2015 | Mögliches Bevölkerungswachstum bis 2040 (Differenz Bestand / Szenario) | Szenario EinwohnerInnen 2040 |
|---|---|---|---|-------------------------------------|
| Gebiete mit baulicher Verdichtung im Rahmen BZO 2016 | Hottingen, Enge, Escher Wyss, Seefeld, City, Höngg, Mühlebach, Hirslanden, Rathaus, Oberstrass, Langstrasse, Lindenhof, Fluntern, Weinegg, Gewerbeschule, Hochschulen, Werd | 121 000 | + ~ 21 000 | ~ 142 000 |
| Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 | Norden: Affoltern, Seebach, Oerlikon, Saatlen, Schwamendingen-Mitte, Hirzenbach, Unterstrass, Wipkingen, Leutschenbach | 143 000 | + ~ 53 000 | ~ 196 000 |
| | Westen: Altstetten-Hard, Sihlfeld, Albisrieden, Alt-Wiedikon, Altstetten-Nord, Zürich-West | 103 000 | + ~ 23 000 | ~ 126 000 |
| | Süden: Friesenberg, Wollishofen, Leimbach, Witikon | 44 000 | + ~ 13 000 | ~ 57 000 |
| | Gesamtstadt: | 410 000 | + ~ 110 000 | ~ 520 000 |

Stadt Zürich, Statistik Stadt Zürich: Bevölkerungsszenarien (mittleres Szenario), 2016
 (Referenzjahr: 2015)

Tabelle 2: Arbeitsplatzentwicklung

| | Bestand Arbeitsplätze Referenzjahr 2015 | Zusätzliche Arbeitsplätze bis 2040* | Mögliche Arbeitsplatzentwicklung bis 2040* |
|---------------------|--|--|---|
| Gesamtstadt: | 452 000 | + ~ 38 000 | ~ 490 000 |

* Für die Stadt Zürich bestehen keine Szenarien für die Arbeitsplatzentwicklung. Zur Einschätzung der möglichen Entwicklung wurden folgende Annahmen getroffen: Geschossfläche der theoretischen Reserve gemäss BZO 2016 und zusätzliche Kapazitäten bis 2040 abzüglich Wohnanteil; 40 m² je Arbeitsplatz.

Herleitung der Gebiete mit Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung

Im regionalen Richtplan, Teil «Siedlung», Kapitel 2.1, wird die Gesamtstrategie für die Siedlungsentwicklung vorgegeben. Demnach soll die Verdichtung über das Mass der BZO 2016 hinaus differenziert nach den Voraussetzungen der jeweiligen Gebiete erfolgen. Für die Gebiete Zürich-City, die Innenstadtquartiere sowie Zürichberg wurde festgelegt, dass die Reserven gemäss BZO 2016 auszunutzen sind, es soll jedoch keine zusätzliche Ausnutzung geschaffen werden. Hierzu gehören auch die «Gebiete schutzwürdiger Ortsbilder» und «Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur».

Für das restliche Stadtgebiet besteht der Auftrag, die Potenziale zu prüfen, geeignete Gebiete für zusätzliche bauliche Verdichtung aufzuzeigen und für eine räumlich differenzierte bauliche Verdichtung zu sorgen. (Die Aussagen aus dem regionalen Richtplan wurden hier auszugsweise wiedergegeben, damit erfolgt keine Gewichtung der Vorgabe).

Für die gemäss regionalem Richtplan zu prüfenden Gebiete wurden im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen die Eignung und die Herausforderung gebietsweise analysiert. Folgende Themen wurden dabei berücksichtigt: Erschliessung mit öffentlichem Verkehr (ÖV), Siedlungsstrukturen und Denkmalpflege, stadtklimatische Belastung, Erneuerungspotenzial Gebäudepark (Baujahr, Schutzstatus). Des Weiteren wurden die Themen Schulraumversorgung, Versorgung mit öffentlichem Freiraum, Strassenlärmbelastung, Potenzial für gemeinnützigen Wohnungsbau einbezogen.

Für Gebiete, die eine Eignung für zusätzliche bauliche Verdichtung aufweisen, wurden vertiefende städtebauliche Studien durchgeführt. Die mögliche Entwicklung in Bezug auf Stadtstruktur und bauliche Dichte sowie die Freiraumentwicklung wurde getestet. Die Studien dienten als Basis für die Festlegung der Richtplaninhalte.

Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung

Die Stadt Zürich befindet sich in einer neuen Phase der Innenentwicklung. In den vorangegangenen Dekaden fand die bauliche Entwicklung vor allem durch die Umnutzung ehemaliger Industriegebiete statt, deren Perimeter als «Entwicklungsgebiete» klar umrissen waren.

Planung und Umsetzung in diesen Gebieten sind bereits weit fortgeschritten. Arealweise bestehen allerdings noch Entwicklungspotenziale, insbesondere für Nichtwohnnutzungen in den Gebieten Altstetten-Nord, Zürich-West und Leutschenbach, hier besteht das Potenzial für sehr hohe bauliche Dichten.

Ansonsten liegen die Potenziale für eine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 hinaus heute vorwiegend in bestehenden Stadtteilen, die zu grossen Teilen durch Wohnnutzungen geprägt sind. Die Entwicklung innerhalb dieser vorhandenen Stadtstrukturen, häufig mit kleinteiliger Grundeigentumsverteilung, findet als kontinuierlicher Prozess laufend statt.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete im Westen in Richtung Limmattal mit den Gebieten um das Zentrum Altstetten. Dieser Teil der Stadt weist aufgrund der Zentrumsfunktion und der Nähe zu bedeutenden Knoten des öffentlichen Verkehrs Potenziale für intensivere Entwicklungen auf. Insbesondere der anstehende Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Altstetten in Richtung Limmattal bietet zusätzliche Potenziale für die Entwicklung der angrenzenden Quartiere.

Weiteres Potenzial liegt im Norden im Ausstrahlungsbereich des Zentrums Oerlikon mit den nördlichen Stadtteilen Affoltern, Schwamendingen und Seebach in

Richtung Glattal und Flughafen. Weiteres, allerdings geringeres Verdichtungspotenzial bieten ausserdem Teile von Witikon und Leimbach aufgrund der heute für Stadtzürcher Verhältnisse geringen bestehenden Dichten.

In verschiedenen grösseren Gebieten, die für bauliche Verdichtung geeignet sind, laufen bereits konkrete Planungen. Dazu gehören Areale entlang des Gleisraums, das Gebiet Masterplan Friesenberg und die Gestaltungsplanung für das Gebiet Thurgauerstrasse.

Des Weiteren bieten die kantonalen Gebietsplanungen Potenziale für zusätzliche Arbeitsplätze im Stadtgebiet: Universität Zürich-Irchel, Sihlquai Zürich, Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, ETH Hönggerberg, Güterbahnhof, Lagerstrasse / Sihlpost / Kasernenareal / Gessnerallee, Lengg, Wassersportzentrum Tiefenbrunnen.

Die City mit dem Gebiet der Europaallee erfüllt ihre Funktion als hervorragend erschlossenes Gebiet mit sehr hoher baulicher und bevölkerungsmässiger Dichte sowie vielfältigen Nutzungen.

Die Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 stellen aber keineswegs Inseln in einer ansonsten statischen Stadt dar. Auch in den an die City angrenzenden Innenstadtquartieren, die von bereits dichten,utzungsgemischten, identitätsstiftenden Bebauungen aus der Gründerzeit geprägt sind, findet die Entwicklung innerhalb der bestehenden Stadtstruktur im Rahmen der Potenziale der BZO 2016 statt. Dazu gehören die Quartiere Werd, Langstrasse und Gewerbeschule sowie die zentrumsnahen Teile der Quartiere Enge, Alt-Wiedikon, Sihlfeld, Hard, Unterstrass, Mühlebach und Seefeld.

Für die Gebiete Zürichberg und Waidberg soll ebenfalls kein Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung geschaffen werden: Sie erstrecken sich an topografisch empfindlichen Hanglagen, besitzen im Vergleich zur Gesamtstadt eine geringere Eignung für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und erfüllen wichtige stadtklimatische Funktionen. Zudem sind vorwiegend kleinteilige Grundstücksverhältnisse ein Hindernis für die bauliche Verdichtung grösserer Areale.

Koordination mit kantonalen Gebietsplanungen

Im kantonalen Richtplan sind die Perimeter für kantonale Gebietsplanungen festgelegt. In der Karte des kommunalen Richtplans werden die Perimeter als Informationsinhalt abgebildet, für die Festlegungen innerhalb dieser Perimeter ist der kantonale Richtplan heranzuziehen. Die Festlegungen im vorliegenden kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind mit den kantonalen Festlegungen der Gebietsplanungen im Gebiet der Stadt Zürich (Stand 22. Oktober 2018) koordiniert und stehen zu diesen nicht im Widerspruch.

Folgende kantonale Gebietsplanungen sind «bestehend»:

- Hochschulgebiet Zürich-Zentrum
- Sihlquai Zürich
- Universität Zürich-Irchel
- Wassersportzentrum Tiefenbrunnen

Folgende kantonale Gebietsplanungen sind «geplant»:

- ETH Hönggerberg
- Güterbahnhof
- Lagerstrasse / Sihlpost / Kasernenareal / Gessnerallee
- Lengg

Kantonale Festlegungen in «bestehenden» Gebietsplanungen werden durch kommunale Einträge ergänzt (z. B. Einträge für kommunale Freiräume für die Erholung, Schulen). In «geplanten» kantonalen Gebietsplanungen werden keine kommunalen Festlegungen vorgenommen. Folgende Ausnahmen von dieser Systematik bestehen: In mehreren Perimetern kantonalen Gebietsplanung werden Einträge für «kommunale Quartierzentren» vorgenommen. Dabei handelt es sich nicht um Flächenreservierungen mit Konfliktpotenzial zu kantonalen Planungen, sondern um Ergänzungen der funktionalen Nutzung und Gestaltung in zentralen Gebieten.

Innenentwicklung und veränderte Anforderungen an Prozesse

Die Herausforderungen der Innenentwicklung machen angepasste Planungsverfahren und Prozesse erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der baulichen Verdichtung muss die Stadt vermehrt eine aktive Rolle einnehmen, damit sowohl die angestrebten Dichten als auch die angestrebten Qualitäten realisiert werden können.

2.2 Gesamtstrategie

Prämisse

Die Stadt Zürich versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.

Angemessene bauliche Verdichtung in geeigneten Gebieten

Nicht alle Stadtteile sind gleichermassen für Veränderung und bauliche Verdichtung geeignet. Je nach Geschichte, Funktion in der Gesamtstadt, Identifikation der Bevölkerung mit dem jeweiligen Stadtteil, Baustruktur und Bausubstanz, Freiraumstrukturen und Topografie besitzen Gebiete unterschiedliche «Fähigkeiten» für Veränderungen. Geeignet sind vorab Gebiete mit sehr guter Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und einem hohen Potenzial für Erneuerung der Bauten. Diese liegen vorwiegend in den ehemaligen «Aussenquartieren» und sind Teil der grossen überregionalen Entwicklungsräume Zürich-Nord / Leutschenbach / Glattal, Flughafen-Region und Zürich-West / Altstetten / Limmattal.

In Zürich, ebenso wie in anderen europäischen Städten, weisen demgegenüber die bereits sehr dichten, identitätsstiftenden, historischen Stadtzentren und Innenstadtquartiere weniger Veränderungspotenzial auf. Aber auch hier sollen durch Aufstockungen und Ersatzneubauten Veränderungen in der bestehenden Struktur möglich sein.

Funktionsfähige Quartierzentren und Stadtachsen

Mit der Zunahme der Bevölkerung und der baulichen Verdichtung wächst die Bedeutung der Quartierzentren mit ihren öffentlichen Stadträumen und Plätzen. Sie bilden die bewährte polyzentrische Struktur der Stadt Zürich. Zusätzliche BewohnerInnen in einem Stadtteil führen zu einer erhöhten Nachfrage nach gut erreichbaren Orten mit verschiedenen Angeboten. Entsprechend sind die Quartierzentren so zu gestalten, dass sie für vielfältige Nutzungen, die Erfüllung der Nahversorgungsfunktion sowie als Aufenthalts- und Begegnungsräume geeignet sind. Die räumlichen Schwerpunktsetzungen sind wichtig, damit die Zentrumsnutzungen von möglichst hohen Publikumsfrequenzen profitieren können. Die Entwicklungen im Bereich des Detailhandels, der sich durch die Digitalisierung und damit

veränderte Einkaufsgewohnheiten im Wandel befindet, können relevant sein für die Ausrichtung und Gestaltung von Quartierzentren. Die Entwicklungen müssen aufmerksam beobachtet und die planerischen Rahmenbedingungen allenfalls angepasst werden.

Entlang wichtiger Stadtachsen sollen gut gestaltete und belebte Strassenräume und eine räumliche Verbindung der Quartiere entstehen.

Gute Versorgung mit Freiräumen für die Erholung

Zusammen mit der baulichen Verdichtung steigt die Anforderung an die gute Versorgung mit Freiräumen für unterschiedliche Funktionen wie Aufenthalt, Begegnung, Erholung, Ruhe, Bewegung, Spiel und Sport. Je nach Charakter der Zürcher Stadtteile und ihrer bestehenden Ausstattung mit öffentlichen Parkanlagen und Plätzen oder privaten Freiflächen sind neue öffentliche Freiräume zu schaffen und die Qualität und die Erreichbarkeit bestehender Freiräume zu verbessern. Für all diese Nutzungen sind bedarfsweise öffentlich nutzbare Flächen zu sichern. Gut nutzbare und qualitativ hochwertige Freiräume auf privatem Grund ergänzen das öffentliche Angebot. Knappe Flächen am Boden sind in der Vertikalen beispielsweise mit Balkonen und zugänglichen Dachgärten zu ergänzen.

Angemessene Voraussetzungen für die Stadtnatur

Die Stadt bietet Raum für eine Vielfalt an wild lebenden einheimischen Pflanzen und Tieren. Diese sind für ihr Überleben auf ausreichend grosse, naturnahe und miteinander vernetzte Lebensräume angewiesen, wozu beispielsweise extensiv genutzte Wiesen, Bachläufe oder Gebüsche, aber auch Wälder und Flussräume gehören. Die Lebensräume im Siedlungsgebiet sollen mit denjenigen in der Landschaft verbunden sein. Dieses Netzwerk der ökologisch wertvollen Lebensräume soll erhalten, ergänzt und aufgewertet werden. Schutzgebiete und Inventarobjekte, ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotop, landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen sowie der Baumbestand sind die Elemente, die dafür eingesetzt werden.

Ausreichend Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen

Mit zusätzlichen Einwohnerinnen und Einwohnern steigt die Nachfrage nach öffentlichen Einrichtungen. Für die grossen öffentlichen Anlagen wie Spitäler, Hochschulen, Kantonsschulen und Theater sind die Standorte im kantonalen Richtplan gesichert. Im regionalen Richtplan wurden wichtige Gebiete mit Nutzungsvorgaben (öffentliche Bauten und Anlagen) erfasst. Das Augenmerk der kommunalen Planung liegt auf der Sicherung von grösseren Flächen für Schulanlagen für die Volksschule, Sportanlagen sowie Sicherheits- und Werkbauten. Für all diese Nutzungen sind bedarfsweise Flächen im öffentlichen Interesse zu sichern.

Abstimmung mit der Verkehrsplanung

Ein effizienter und gut ausgebauter öffentlicher Verkehr sowie die Weiterentwicklung von funktional gestalteten Stadt- und Strassenräumen auch für den Fuss- und den Veloverkehr sind zentral im Zusammenspiel mit der baulichen Verdichtung. Insbesondere die Strategien für die private Parkierung sind mit den Ansprüchen verdichteter Stadtteile und Quartierzentren abzustimmen.

Für publikumsorientierte Nutzungen wie Detailhandel, quartierbezogene Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen sind Rahmenbedingungen zu schaffen, damit möglichst kurze Wege entstehen.

Abstimmung mit dem Angebot an erneuerbarer Energie

Die bauliche Verdichtung erfolgt in Abstimmung mit der Energieplanung. Verdichtung nach innen soll möglichst dort erfolgen, wo ein ausreichendes Angebot für die Wärmeversorgung besteht (Versorgung mit Abwärme und erneuerbaren Energien).

Angemessene Voraussetzungen für Umweltschutz

Die Umsetzung der übergeordneten raumplanerischen Vorgabe der Innenentwicklung wirkt sich im Stadtgebiet tendenziell belastend auf die Situation des Strassenlärms und das Stadtklima aus.

Die Steuerung der Entwicklung muss den Anforderungen an ein günstiges Stadtklima Rechnung tragen und auf eine Verbesserung der bestehenden Belastungen in den Bereichen Lärm, Luft und Wärme hinwirken.

Von grösster Bedeutung sind die Minimierung der Verkehrserzeugung, die Verstärkung des Verkehrs sowie die Berücksichtigung des Lärmschutzes bei der Erschliessung. Einen wichtigen Beitrag zum Stadtklima leisten die Grünräume, der Wald, die Gewässer sowie ein angemessener Bestand an Grossbäumen und unversiegelten Flächen. Auf der Stufe Nutzungsplanung und konkreter Projekte sind für den Lärmschutz und das Klima gebietspezifische Lösungen zu realisieren.

Sozialverträgliche räumliche Entwicklung und preisgünstiger Wohnraum

Mit der baulichen Verdichtung und der Zunahme der Bevölkerung verändern sich das soziale Gefüge und das Zusammenleben in den Stadtgebieten. Damit geht das Verschwinden teilweise günstiger Bestandswohnungen in einem Umfeld einher, das von einer hohen Nachfrage nach Wohnungen und entsprechend hohen Preisen geprägt ist. Die Stadt setzt sich deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bereitstellung eines substanziellen Anteils preisgünstigen Wohnraums in möglichst kleinräumiger Verteilung ein. Ohne wohnpolitische Massnahmen muss mit sozialen Verdrängungs- und Entmischungsprozessen gerechnet werden.

Diese Veränderungsprozesse müssen von der öffentlichen Hand, unter Einbezug der privaten Eigentümerschaften, beobachtet, begleitet und möglichst sozialverträglich gestaltet werden.

Die Gewährleistung und die Entwicklung funktionierender Stadt- und Quartierzentren sowie attraktive öffentliche Stadt- und Freiräume tragen dazu bei, dem Zusammenleben und den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens wie Nahversorgung, Begegnung und Erholung Rechnung zu tragen.

2.3 Zusammenarbeit über die Stadtgrenze hinaus

Die Planungshoheit der Stadt Zürich besteht nur innerhalb der politisch-administrativen Grenzen, was auch den Perimeter für den vorliegenden kommunalen Richtplan bestimmt. Das Wachstum findet jedoch nicht nur in der Stadt Zürich, sondern im gesamten Kern der Agglomeration mit Limmattal und Glattal statt. Um das Wachstum gemeinsam abzustimmen, erhalten eine überkommunale Sichtweise und die konkrete Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen, Städten und Gemeinden einen hohen Stellenwert.

Wesentliche Festlegungen mit gemeindeübergreifender Bedeutung erfolgten bereits auf der Stufe der kantonalen und regionalen Richtpläne (zum Beispiel über-

geordnete Verkehrsplanung, überkommunale ökologische Vernetzung und Freiraumverbindungen, Abstimmung der regionalen Raumordnungskonzepte).

Bei Planungen für Gebiete diesseits und jenseits der Stadtgrenze besteht jeweils eine gemeinsame Projektorganisation zwischen der Stadt Zürich und der angrenzenden Gemeinde, zum Beispiel mit den Städten Opfikon, Dübendorf und Adliswil.

Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt Zürich finanziell und personell im Rahmen von Organisationen und Projekten für die regionale Zusammenarbeit. Beispiele dafür sind die Mitgliedschaft bei der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU; etwa für die Zusammenarbeit beim Projekt Wachstum+) und die Mitwirkung an kantonalen Gebietsplanungen.

2.4 Nachhaltige räumliche Entwicklung

Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans orientiert sich an den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung. Um die Zielerreichung zu überprüfen, wurde eine Wirkungsabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der erwarteten Wirkung des Planungsinstruments diente dazu, Zielkonflikte aufzudecken, mögliche entgegengesetzte Interessen abzuwägen und diese im Rahmen der Erarbeitung und für künftige Diskussionen transparent zu machen. Die Ziele und Beurteilungskriterien orientieren sich an gängigen Nachhaltigkeitsbeurteilungen, spezifiziert für das Zielsystem der Stadt Zürich. Folgende Themen wurden betrachtet: Siedlungsstruktur und Ortsbild, Schulraumversorgung, Versorgung mit öffentlichen Freiräumen, Strassenlärmbelastung, Stadtklima, Stadtnatur, Abstimmung mit nachhaltiger Wärmeversorgung, Abstimmung mit Solarstromproduktion, Abstimmung mit stadtverträglicher Mobilität, gemeinnütziger Wohnraum, Quartierzentren.

Für die Mehrzahl der aus Nachhaltigkeitsperspektive betrachteten Themen kann der kommunale Richtplan insgesamt einen Beitrag zu einer positiven Entwicklung leisten. Für die Themen Strassenlärmbelastung und Stadtklima ist zu erwarten, dass die Auswirkungen der baulichen Verdichtung und des Bevölkerungswachstums trotz Massnahmen nicht vollumfänglich kompensiert werden können.

Beim Thema «Abstimmung mit stadtverträglicher Mobilität» kann das heutige Niveau trotz Veränderung und Wachstum gehalten werden.

2.5 Grundlagen

Fachliche Grundlagen

- Kantonaler Richtplan, KRB vom 24. März 2014
- Kanton Zürich: Langfristige Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich, 2014
- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017
- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Erläuterungsbericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage vom 24. Oktober bis 24. Dezember 2013
- Stadt Zürich: Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats für die Stadt Zürich (RES), STRB vom 25. März 2010
- Stadt Zürich: Strategien Zürich 2035, Stadtrat von Zürich, März 2015

- Stadt Zürich, Amt für Städtebau: Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich, Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RPV, 2014
- Stadt Zürich, Amt für Städtebau: Fakten zur räumlichen Stadtentwicklung. Arbeitsgrundlage, 2014
- Stadt Zürich, Stadtentwicklung: Handel im Wandel. Szenarien für den Detailhandel und die Auswirkungen auf die Stadt Zürich, 2017
- Stadt Zürich, Statistik Stadt Zürich: Bevölkerungszahlen 2015, 2016
- Stadt Zürich, Statistik Stadt Zürich: Bevölkerungsszenarien 2017
- Stadt Zürich: Wirkungsabschätzung nachhaltige Entwicklung zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen
- Stadt Zürich: Zürich 2040. Ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt, September 2018

3 Siedlung und Landschaft

3.1 Siedlungsentwicklung

3.1.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Vorgaben für die Siedlungsentwicklung

Die Rahmenbedingungen für die Aufgaben der Siedlungsentwicklung wurden im vorangegangenen Kapitel formuliert: Das Siedlungsgebiet wird nicht ausgedehnt, die planerischen Voraussetzungen für eine quantitativ ausreichende und qualitätsvolle Innenentwicklung sind zu schaffen, die bauliche Verdichtung ist in geeigneten Gebieten zu fokussieren.

Im regionalen Richtplan, Teil «Siedlung», Kapitel 2.1, wird die Gesamtstrategie für die Siedlungsentwicklung vorgegeben (die im Folgenden genannten Aussagen aus dem regionalen Richtplan werden auszugsweise wiedergegeben, damit erfolgt keine Gewichtung dieser übergeordneten Vorgaben): Neben Aussagen zur baulichen Verdichtung (siehe regionaler Richtplan, Kapitel 2.1) zeigt der regionale Richtplan die Grobgliederung der Bebauungsstruktur. Das Stadtgebiet wird in den «kompakten Stadtkörper» und den «durchgrüneten Stadtkörper» differenziert. Diese Gebietseinteilung bildet das Grundgerüst für die Qualitäten der Siedlungsentwicklung, die im kommunalen Richtplan zu spezifizieren sind.

Mehrwertausgleich

Planerische Massnahmen wie Auf- und Umzonungen oder Sondernutzungsplanungen können zu Vorteilen (Mehrwerten) bei betroffenen Grundstücken führen, die gemäss Artikel 5 RPG ausgeglichen werden müssen. Gleichzeitig führt das Wachstum zu einem Mehrbedarf an öffentlichen Infrastrukturen wie zum Beispiel Freiräume und Schulen, damit entstehen Folgekosten für die öffentliche Hand. Zu deren Bewältigung beabsichtigt die Stadt, die Ausgleichsmöglichkeiten und Instrumente des Mehrwertausgleichsgesetzes auszuschöpfen.

Inhaltliche Ausgangslage

Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung

Siehe Kapitel 2.1, «Ausgangslage».

Nutzungsmischung für Wohnen und Arbeiten

Die Gebiete mit reinen Arbeitsplatznutzungen wurden im regionalen Richtplan durch die Festlegung von Arbeitsplatzgebieten sowie in der Bau- und Zonenordnung durch die Festlegung von Industrie- und Gewerbebezonen geregelt. Sie werden in der Richtplankarte und in den Konzeptkarten des vorliegenden kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen nicht dargestellt.

Der Fokus des vorliegenden kommunalen Richtplans liegt auf der Schaffung von Raum für zusätzliche EinwohnerInnen. Aber auch in Wohn- und Mischgebieten entsteht Raum für neue Arbeitsplätze und Nutzungsmischung. Je höher die baulichen Dichten sind, desto höher ist dieser Anteil.

Insbesondere in den Entwicklungsgebieten mit ehemaliger Industrienutzung führt die bauliche Verdichtung, unter anderem mit Hochhäusern, auch zur Schaffung von Nichtwohnnutzungen. In den kommunalen Quartierzentren sollen vor allem

publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen bestehen bleiben bzw. ermöglicht werden.

Anforderungen an eine qualitätsvolle räumliche Entwicklung

Die räumliche Entwicklung im Zeichen der Innenentwicklung soll mit hoher Qualität stattfinden. Die Definition der «qualitätsvollen Entwicklung» bezieht sich auf mehrere Ebenen.

Auf der übergeordneten Ebene umfasst der Qualitätsbegriff die Berücksichtigung sämtlicher räumlich relevanter Anforderungen. Bauliche Verdichtung und Bevölkerungswachstum erfolgen eng verknüpft mit den Richtplanthemen wie zum Beispiel der Freiraumentwicklung und einer umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung. Diese Themen werden in den jeweiligen Kapiteln des vorliegenden kommunalen Richtplans behandelt.

Auf der Ebene der städtebaulichen Qualitäten umfasst der Qualitätsbegriff funktionsfähige, gebietspezifisch geeignete Stadtstrukturen. Diese werden in Kapitel 3.1 behandelt.

Des Weiteren bestehen Qualitätsanforderungen an Planungen und Projekte auf der nächsten Planungsstufe. Hier können auf Stufe der Richtplanung Vorgaben, nicht aber abschliessende Festlegungen gemacht werden.

Anforderungen an die Gestaltung der Stadträume

Insbesondere die Anforderungen an eine funktionale, attraktive Gestaltung der Stadträume betreffen mehrere Themen des vorliegenden kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen: Kapitel 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen», 3.3, «Freiraumentwicklung», 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», 3.5, «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung», und 3.7, «Abstimmung mit der Verkehrsplanung».

Der Begriff «Stadtraum» in den kommunalen Richtplänen der Stadt Zürich umfasst öffentliche und private Flächen. Die öffentliche Verkehrsfläche wird im kommunalen Richtplan Verkehr behandelt und nach Strassengesetz erstellt. Die an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden privaten Flächen werden nach Planungs- und Baugesetz bebaut. Zu diesen privaten Flächen macht der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen Aussagen, die Umsetzung erfolgt in Planungen und Projekten auf der nächsten Planungsstufe. Sofern öffentliche und private Flächen unterschieden werden, werden sie explizit bezeichnet (Strassenraum, privater Aussenraum usw.).

Die Koordination beider Zuständigkeitsbereiche vor dem Hintergrund eines gesamtheitlichen und integralen Bilds ist notwendig, um die Qualitäten im Stadtraum und an den Schnittstellen zwischen öffentlichen und privaten Flächen zu erreichen.

An Stadträume werden folgende Anforderungen gestellt (die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend und nicht alle Themen sind überall relevant):

- Bezug zu Erdgeschossnutzungen
- Schaffung von Aufenthalts- und Begegnungsorten
- Gliederung des Stadtraums von Fassade zu Fassade
- Funktionierende Organisation des Stadtraums für Fuss-, Velo-, öffentlichen Verkehr und motorisierten Individualverkehr (MIV); wobei keine Leistungssteigerung für den MIV angestrebt wird
- Einbezug der Akustik bei der Planung und Gestaltung von Gebäuden sowie von Frei- und Aussenräumen

- Schaffung ruhiger Aufenthaltsbereiche
- Schaffung und Einbindung von Elementen wie Begrünung, Baumbestand, Wasser (Brunnen, Bäche)
- Schaffung klimatisch angenehmer Verhältnisse (Materialisierung, Entseelung, Beschattung)
- Anordnung und Ausgestaltung privater Erschliessungs- und Parkierungsflächen unter Berücksichtigung der Qualitäten und Funktionen der privaten Aussenräume

Weiterentwicklung der Gartenstadt

Im regionalen Richtplan (Kapitel 2.4, «Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur») wird als Massnahme formuliert, dass zu prüfen ist, welche der Siedlungsstrukturen, Gebäude und Aussenräume aus der Zeit der Gartenstadtbewegung weiterentwickelt oder erhalten werden sollen.

In Zürich entstanden ab ca. 1910 erste Siedlungen und Quartiere nach den Leitvorstellungen der Gartenstadtbewegung. Diese war im Lauf der Zeit von unterschiedlichen Einflüssen und Personen geprägt; es entwickelten sich über die Jahre verschiedene Leitideen. Die flächenmässig grössten Gebiete mit Gartenstadtcharakter entstanden in Zürich in den 1940er- und 1950er-Jahren. Sie wurden als reine Wohnquartiere nach gesamthaften Überbauungskonzepten entwickelt und zeichneten sich durch eine geringe Dichte und Zeilenbauweise aus. In den 1960er- und 1970er-Jahren entstanden inselartige Grosswohnsiedlungen, bei denen die städtebaulichen Konzepte der Gartenstadtquartiere der Nachkriegszeit in einem anderen Massstab weiterentwickelt wurden.

Die Mehrheit der Gebiete mit Gartenstadtcharakter befinden sich in gemeinnützigem Eigentum (Stadt oder Wohnbaugenossenschaften) und sind als grössere einheitliche Gesamtplanungen einschliesslich zusammenhängender gemeinschaftlicher oder öffentlicher Grünräume realisiert worden. Nicht in allen Epochen ist dabei die offene Bauweise prägend.

Gebiete mit Gartenstadtcharakter sind wichtige Zeugen der Zürcher Baukultur und der Geschichte der Stadtentwicklung. Mit ihren spezifischen räumlichen Qualitäten leisten sie einen wichtigen Beitrag zu einer vielfältigen und durchgrünten Stadt. Neben den planungshistorischen Leitvorstellungen und gesellschaftspolitischen Strömungen gibt das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) weitere wertvolle Hinweise zur Abgrenzung dieser Gebiete und zu ihren ortsbildrelevanten Qualitäten.

Grosse Teile dieser Gebiete mit Gartenstadtcharakter, insbesondere die zahlreichen gemeinnützigen Siedlungen, befinden sich heute im Erneuerungszyklus und weisen bereits in der bestehenden Bau- und Zonenordnung (BZO 2016) grosse Ausnutzungsreserven auf. Folglich werden diese Siedlungen bereits seit einigen Jahren erneuert und transformiert – mehrheitlich durch Ersatzneubauten mit deutlich höheren Dichten. Diese Transformation und Weiterentwicklung ist notwendig und auch im Zuge der Innenentwicklung erwünscht. Für das ganze Stadtgebiet sollen diejenigen Gebiete bezeichnet werden, die auch nach einer Erneuerung weiterhin als Gebiete mit Gartenstadtcharakter die spezifischen Merkmale aufweisen sollen.

Die Interessenabwägung innerhalb von Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 führt dazu, dass auch bezüglich der Gebiete mit Gartenstadtcharakter nicht in allen Teilen den Erhaltungszielen des ISOS entsprochen werden kann (siehe dazu «Grundlagenbericht Ortsbildschutz»). Für einen Teil der historischen Gartenstadtsiedlungen, die innerhalb der Gebiete mit baulicher Verdich-

tung über der BZO 2016 liegen, sollen hohe bis sehr hohe Dichten ermöglicht werden (beispielsweise in Altstetten; vgl. Abbildung 2). Hierfür ist eine Transformation vom «durchgrünten Stadtkörper» hin zum «kompakten Stadtkörper» erforderlich (vgl. Abbildung 3 mit Tabelle 4). Diese Gebiete werden zukünftig nicht mehr als Gebiete mit Gartenstadtcharakter bezeichnet.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Seit dem 1. Oktober 2016 ist das ISOS für die Stadt Zürich in Kraft. Das ISOS kommt seiner Natur nach einem Sachplan und Konzept im Sinne von Artikel 13 RPG gleich und ist als solcher bei der Richtplanung zu berücksichtigen. Die Siedlungsentwicklung nach innen muss differenziert, auch unter Berücksichtigung der historisch bedeutenden, das Stadtbild prägenden Quartiere und Siedlungsteile erfolgen. Demgemäss sind Gebiete, die gemäss Bau- und Zonenordnung in Kernzonen, Quartiererhaltungszonen oder in Wohnzonen W2, W2b und W4b zugewiesen sind, nicht als Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 vorgesehen (Ausnahmen: Quartier Friesenberg, vereinzelte Teilgebiete in den Gebieten Milchbuck Nord und Zürich West).

Mit dem kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen werden besonders geeignete Gebiete bestimmt, in denen eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus stattfinden kann (vgl. Kapitel 2.1, «Ausgangslage: Herleitung der Gebiete mit Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung»). Das gewichtige, von der übergeordneten Planung behördenverbindlich vorgegebene öffentliche Interesse an der Innenentwicklung der Stadt Zürich erfordert eine Veränderung des baulichen Bestands. Teilweise soll eine Transformation der Stadtstruktur erfolgen (vgl. Kapitel 3.1.3, «Karteneinträge»).

Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erhalten. Im Hinblick auf die zusätzliche Verdichtung sind keine Inventarentlassungen vorgesehen. Bei der Festlegung der Gebiete, die für bauliche Verdichtung über die BZO 2016 geeignet sind, wurden zusätzlich nicht inventarisierte ISOS-Einzelelemente und Objekte der ISOS-Baugruppen, die Gegenstand eines Vergleichs mit dem Zürcher Heimatschutz sind, in die Prüfung einbezogen.

Sofern das ISOS in diesen Gebieten darüber hinaus weitere Schutzziele definiert, sind diese Schutzinteressen mit den Interessen der baulichen Verdichtung abzuwägen. Mit dem «Grundlagenbericht Ortsbildschutz» wird für jedes der Teilgebiete die erforderliche differenzierte Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung vorgenommen. Die Interessenabwägung auf Stufe kommunaler Richtplan ergibt, dass dem Verdichtungsinteresse insoweit mehr Gewicht beigemessen wird, als die Änderung des baulichen Bestands und der Stadtstruktur in den Teilgebieten möglich sein soll. Dies führt in diesem Umfang zu einer Abweichung von den Schutzzielen des ISOS.

Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung wird in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 eine abschliessende Interessenabwägung mit ISOS-Erhaltungszielen vorzunehmen sein. Es ist aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen, dass trotz der richtplanerischen Interessenabwägung zugunsten der Innenentwicklung und Transformation der Stadtstruktur einzelne Baugruppen oder Teilgebiete im Sinne der ISOS-Erhaltungsziele im Rahmen der Nutzungsplanung oder mit anderen Massnahmen nach § 205 PBG berücksichtigt werden können.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplandtext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die Themen werden nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

Die Themen der Siedlungsentwicklung sind jedoch mit sämtlichen weiteren Richtplandthemen eng verknüpft. Zum Beispiel gehen die unter 3.1.3 (Tabelle 5) beschriebenen Entwicklungsziele für die Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 (Tabelle 5) einher mit den Entwicklungszielen für die «Freiräume für die Erholung» in Kapitel 3.3.3 (Tabelle 7).

3.1.2 Ziele

a) Bauliche Verdichtung – Quantität und räumliche Verteilung

Um die übergeordneten Vorgaben für die räumliche Entwicklung zu erfüllen, sollen mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um durch bauliche Verdichtung Flächen für zusätzliche EinwohnerInnen bis in das Jahr 2040 zu ermöglichen.

Neben der Ausschöpfung bestehender Reserven der BZO 2016 sollen hierfür zusätzliche Kapazitäten planerisch vorbereitet werden. Die bauliche Verdichtung über die BZO 2016 soll auf geeignete Gebiete fokussiert werden. Das Mass der Verdichtung ist auf die Gegebenheiten in den jeweiligen Stadtgebieten abzustimmen.

Insbesondere in Gebieten mit hohen Dichte-Kategorien sollen zudem Flächen für zusätzliche Arbeitsplätze ermöglicht werden.

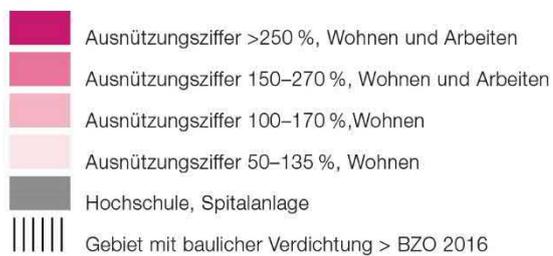
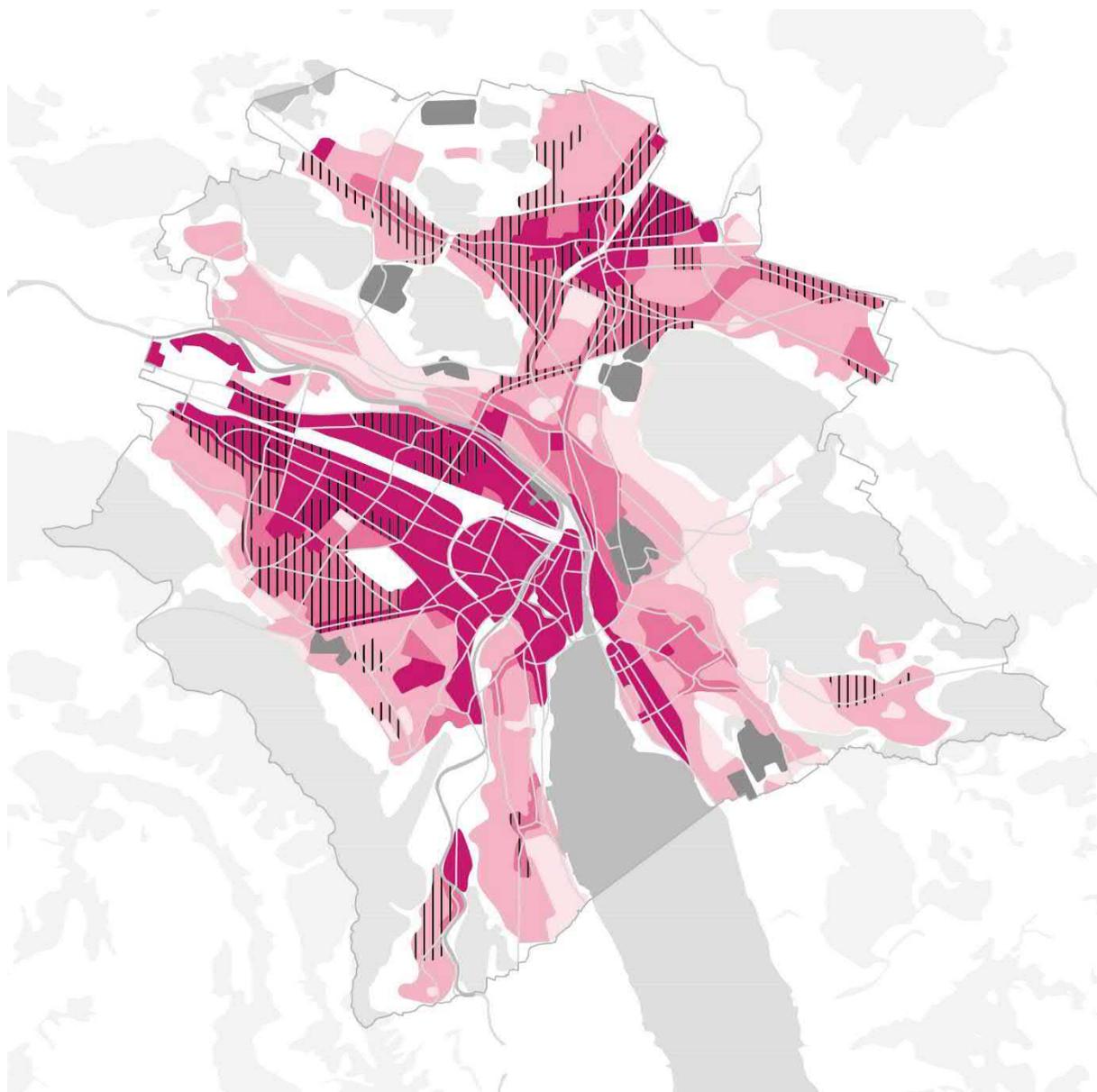


Abbildung 2: Konzeptkarte Bauliche Dichte (zu Ziel a)

Die Abbildung zeigt schematisch die angestrebten baulichen Dichten. Die Richtwerte geben für das gesamte Stadtgebiet einen Orientierungsrahmen für nachfolgende Planungen vor. In den schwarz schraffierten Gebieten sind die Dichten nur zu erreichen, wenn eine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ermöglicht wird.

Erläuterung zu den Dichte-Richtwerten

Die Kategorien der Dichte-Richtwerte orientieren sich an den Vorgaben (EinwohnerInnen- und Arbeitsplatzdichte) des regionalen Raumordnungskonzepts und an der Bandbreite baulicher Dichten (Ausnutzungsziffer), die im Rahmen der Bau- und Zonenordnung erreicht werden. Da die Kategorien der Dichte-Richtwerte für die nachfolgenden Ebenen einen Spielraum gewähren, überlappen sich die Richtwerte für die Ausnutzungsziffer und teilweise für die Referenz BZO 2016.

Die Dichte-Kategorien sind generalisiert dargestellt. «Gebiete mit erhöhter Ausnutzung» gemäss BZO und höhere Ausnutzungen im Rahmen von Sondernutzungsplanungen sind innerhalb der Dichte-Kategorien nicht dargestellt. Die Kategorie Hauptfunktion ist als grober Orientierungsrahmen zu verstehen. Reine Arbeitsplatzgebiete werden nicht ausgewiesen, hier gelten die Festlegungen des regionalen Richtplans.

Tabelle 3: Erläuterung zu den Dichte-Richtwerten

| | Dichte-Kategorie | Referenz Ausnutzungsziffer | Kategorie regionales Raumordnungskonzept: EinwohnerInnen (E) + Beschäftigte (B)/ha | Referenz BZO 2016 | Hauptfunktion |
|---|------------------|----------------------------|--|-------------------|---------------------|
|  | Sehr hohe Dichte | > 250 % | Sehr hohe Dichte (> 300) | Z5, Z6, Z7 | Wohnen und Arbeiten |
|  | Hohe Dichte | 150–270 % | Sehr hohe Dichte (> 300) | W5, W6 | Wohnen und Arbeiten |
|  | Mittlere Dichte | 100–170 % | Hohe Dichte (150–300) | W3, W4b, W4 | Wohnen |
|  | Geringe Dichte | 50–135 % | Hohe Dichte (150–300) Mittlere Dichte (100–150) | W2b, W2, W3 | Wohnen |

b) Bauliche Verdichtung – Qualitäten

Zürich soll mit der baulichen Verdichtung auch weiterhin über funktionsfähige Stadtstrukturen und städtebauliche Qualitäten verfügen. Die Stadtstruktur ist je nach gebietsspezifischen Gegebenheiten weiterzuentwickeln.

Ausgehend von der Aufteilung des Stadtgebiets in den kompakten und den durchgrüneten Stadtkörper gemäss regionalem Richtplan, sind die differenzierten Stadtstruktur-Typen (Abbildung 3) als Orientierungsrahmen für künftige Siedlungsqualitäten zu berücksichtigen.

In den meisten Teilen der Stadt soll die bauliche Verdichtung innerhalb der heutigen Stadtstruktur erfolgen. Dort, wo die bauliche Verdichtung nicht in der bestehenden Struktur möglich ist, soll die bauliche Entwicklung in Richtung neuer Stadtstrukturen mit neuen Qualitäten gelenkt werden. Diese Gebiete sind in Abbildung 3 mit «Transformation Stadtstruktur» gekennzeichnet.

Eine wichtige Stossrichtung ist dabei die Transformation vom durchgrüneten zum kompakten Stadtkörper. Dies betrifft Gebiete mit heute geringer oder mittlerer Dichte im durchgrüneten Stadtkörper («grüne Wohnstadt», «kleinteiliges Wohngebiet»), in denen künftig hohe oder sehr hohe Dichten ermöglicht werden sollen. Hier würde eine blosser Erhöhung der baulichen Dichte zu einer ungünstigen Verteilung von Gebäuden und Freiräumen führen, und die Qualitäten des durchgrüneten Stadtkörpers mit offener Baustruktur und grosszügigen Grünflächen liessen sich nicht halten. Diese Gebiete sollen daher neu auf die typischen Qualitäten des kompakten Stadtkörpers mit höherer Urbanität ausgerichtet werden («heterogenes Gebiet», «urbanes Kerngebiet», «urbane Wohnstadt»). Die Orientierung der Baukörper und der Erdgeschosses zur Strasse hin schafft gute Voraussetzungen für baulich dichte und Nutzungsdurchmischte Gebiete mit rückwärtig freibleibenden Grünflächen.

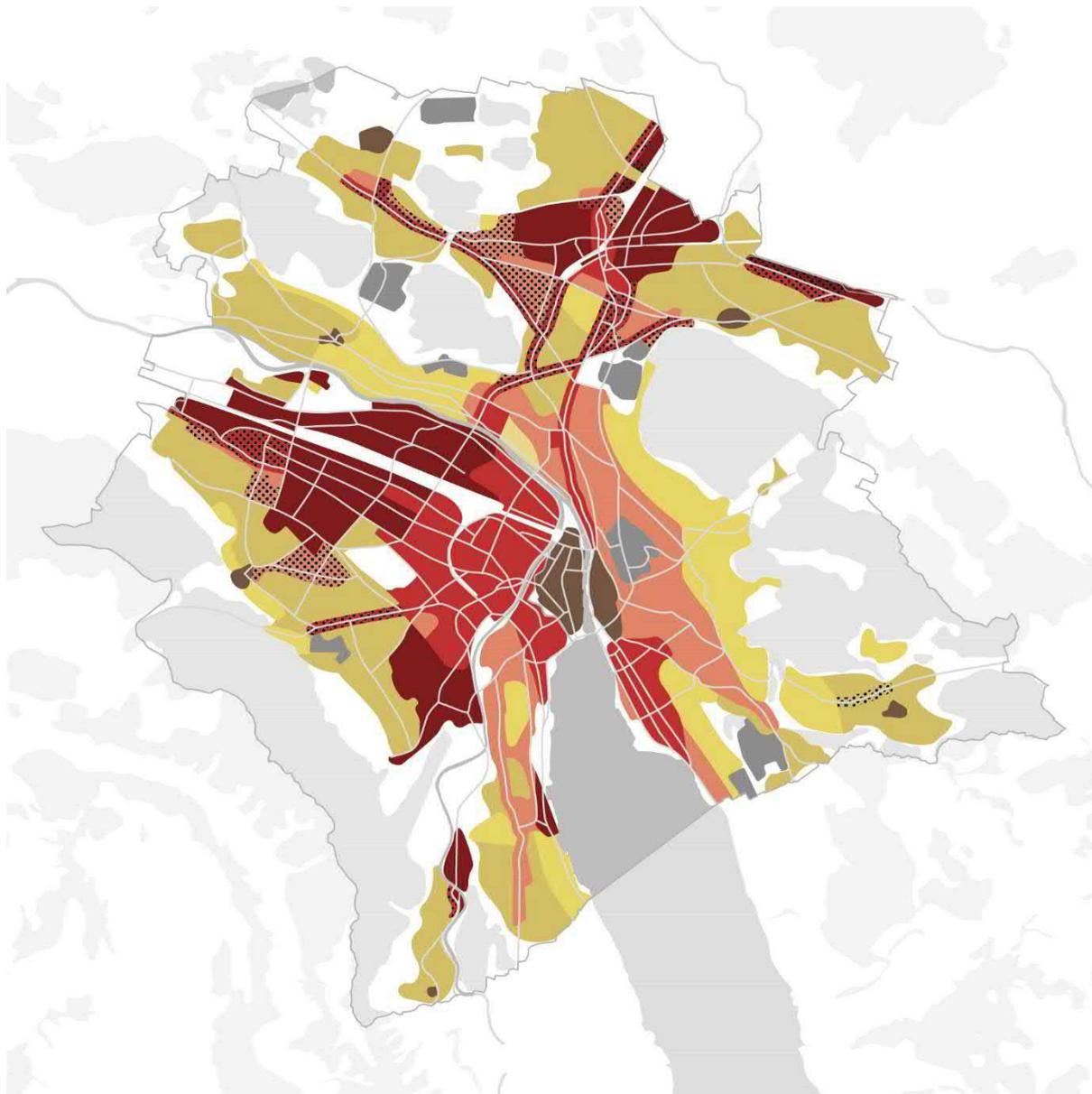


Abbildung 3: Konzeptkarte Stadtstruktur (zu Ziel b)

Die Abbildung zeigt schematisch die angestrebten, räumlich differenzierten Stadtstruktur-Typen. In den schwarz punktierten Gebieten ist die bauliche Verdichtung nicht in der bestehenden Struktur, sondern nur über die Transformation der Stadtstruktur möglich.

Erläuterung zu den Stadtstruktur-Typen

In der Tabelle sind die angestrebten Eigenschaften für die Stadtstruktur-Typen erläutert. Der Begriff Stadtstruktur bezieht sich auf die ineinandergreifende Struktur von Bebauung und Freiraum. Die Themen «Dichte» und «Nutzung», die damit verknüpft sind, werden in die Beschreibung einbezogen. Die Konzeptkarte und die dazugehörigen Erläuterungen sind schematisch und weisen besondere Gebiete (z. B. reine Arbeitsplatzgebiete) nicht speziell aus.

Tabelle 4: Erläuterung zu den Stadtstruktur-Typen

| Typ Stadtstruktur | Beschreibung |
|--|---|
| Historischer Kern (kompakter Stadtkörper) | <p>Die Kategorie «historischer Kern» bezeichnet die Altstadt und ehemalige Dorfkerne mit historisch geprägter Bau- und Freiraumstruktur. Es sind lebendige Orte, in denen gewohnt und gearbeitet wird.</p> <p>Nutzung: In der Altstadt sind die Nutzungen stark gemischt, in den ehemaligen Dorfzentren mehrheitlich Wohnen.</p> <p>Bauliche Dichte: In der Altstadt ist die bauliche Dichte sehr hoch, in den ehemaligen Dorfzentren besteht eine niedrige bis mittlere Dichte.</p> <p>Erdgeschosse: Die Erdgeschosse grenzen mehrheitlich ohne Vorzone direkt an den Strassenraum. Ihre Nutzungen sind in der Altstadt gewerblich und publikumsorientiert, in den ehemaligen Dorfzentren mehrheitlich Wohnen.</p> <p>Stadtraum: Die Bebauung prägt den Stadtraum.</p> <p>Bebauung und Freiraum: In der Altstadt ist die Bebauung geschlossen, in den ehemaligen Dorfzentren offen in Einzelvolumen. Die Freiräume sind deutlich strukturiert in Hofräume und Gärten, und die Grenze zum Strassenraum ist klar ausgestaltet.</p> |
| Heterogenes Gebiet (kompakter Stadtkörper) | <p>Die Kategorie «heterogenes Gebiet» bezeichnet vielgestaltige Gebiete, in denen unterschiedliche Nutzungen und Strukturen nebeneinander existieren, die in ihrer Gesamtheit abwechslungsreiche und funktionsfähige Stadtteile bilden.</p> <p>Nutzung: Die Nutzungen sind stark gemischt.</p> <p>Bauliche Dichte: Die bauliche Dichte ist hoch bis sehr hoch.</p> <p>Erdgeschosse: Die Erdgeschosse stehen in direktem Bezug zum Stadtraum, hier konzentrieren sich mehrheitlich gewerbliche und publikumsorientierte Nutzungen. Gleichzeitig gibt es Lagen, an denen im Hochparterre gewohnt werden kann.</p> <p>Stadtraum: Ein System von öffentlichen Freiräumen hält die unterschiedlichen Baustrukturen zusammen. Häufig bilden Alleen und Baumreihen Grünstrukturen im Strassenraum. Der Bezug von Bebauung zum Stadtraum ist je nach Situation unterschiedlich.</p> <p>Bebauung und Freiraum: Die Bebauung ist je nach Situation unterschiedlich. Sie umfasst grossmassstäbliche Strukturen mit Hochhäusern ebenso wie feinkörnige Strukturen. Die Freiräume sind stark begrünt und häufig öffentlich zugänglich.</p> |

| Typ Stadtstruktur | Beschreibung |
|---|---|
| <p>Urbanes Kerngebiet (kompakter Stadtkörper)</p> | <p>Die Kategorie «urbanes Kerngebiet» bezeichnet Gebiete mit starker Nutzungsmischung und stadtraumbildender Baustruktur, die innerstädtische bzw. Stadtteilzentren bilden.</p> <p>Nutzung: Die Nutzungen sind stark gemischt.</p> <p>Bauliche Dichte: Die bauliche Dichte ist hoch bis sehr hoch.</p> <p>Erdgeschosse: Die Erdgeschosse stehen in direktem Bezug zum Stadtraum. Hier konzentrieren sich gewerbliche und publikumsorientierte Nutzungen. Gleichzeitig gibt es auch Orte, an denen es Vorgärten zwischen Bebauung und Strassenraum gibt und im Hochparterre gewohnt wird.</p> <p>Stadtraum: Die Bebauung sowie Alleen und Baumreihen prägen den Stadtraum. Die Gebäude orientieren sich an der Baulinie und bilden die Grenze zwischen grünen rückwärtigen Bereichen und dem Stadtraum.</p> <p>Bebauung und Freiraum: Die Bebauung ist mehrheitlich eine geschlossene Randbebauung. Die Freiräume sind mehrheitlich begrünte Hofräume.</p> |
| <p>Urbane Wohnstadt (kompakter Stadtkörper)</p> | <p>Die Kategorie «urbane Wohnstadt» bezeichnet Gebiete mit mehrheitlicher Wohnnutzung und offener stadtraumbildender Baustruktur.</p> <p>Nutzung: Die Nutzung ist mehrheitlich Wohnen. Ergänzend schaffen Arbeitsnutzungen eine urbane Mischung.</p> <p>Bauliche Dichte: Die bauliche Dichte ist hoch.</p> <p>Erdgeschosse: In den Erdgeschossen gibt es Wohnnutzung sowie gewerbliche und publikumsorientierte Arbeitsnutzung. Je nach Nutzung stehen die Erdgeschosse in direktem Bezug zum Stadtraum oder es gibt Vorgärten zwischen Bebauung und Strassenraum.</p> <p>Stadtraum: Die Bebauung, teilweise mit Vorgärten sowie Alleen und Baumreihen, prägen den Stadtraum. Die Gebäude orientieren sich an der Baulinie und bilden eine durchlässige Grenze zwischen grünen Rückbereichen und dem Stadtraum.</p> <p>Bebauung und Freiraum: Die Bebauung ist mehrheitlich eine kompakte, aber offene und kleinteilige Randbebauung. Der Freiraum besteht aus begrünten Hofräumen, die bis in den Stadtraum wirken. Einige Gebiete weisen einen prägenden Baumbestand auf.</p> |
| <p>Grüne Wohnstadt (durchgrünter Stadtkörper)</p> | <p>Die Kategorie «grüne Wohnstadt» bezeichnet Wohngebiete, die durch Grünräume strukturiert sind. Teile dieser Gebiete sind nach den Leitvorstellungen der Zürcher Gartenstadtbewegung entstanden.</p> <p>Nutzung: Die Nutzung ist überwiegend Wohnen, ergänzt durch quartierbezogene weitere Nutzungen insbesondere in den Erdgeschossen entlang von Stadtachsen.</p> <p>Bauliche Dichte: Die bauliche Dichte ist mittel.</p> <p>Erdgeschosse: Die Erdgeschosse sind überwiegend durch Wohnen genutzt. Eine privat genutzte Zone bildet den Übergang zu gemeinschaftlichem oder öffentlichem Grünraum.</p> <p>Stadtraum: Der Grünraum und die Bebauung sowie Alleen und Baumreihen prägen den Stadtraum.</p> <p>Bebauung und Freiraum: Die Bebauung ist offen und unterstützt eine differenzierte Freiraumstruktur aus öffentlichen, gemeinschaftlichen und privaten Grünräumen, die häufig mit markanten Grossbäumen durchsetzt sind. Punktuell gibt es auch grossmassstäbliche Baustrukturen. An Stadtachsen orientiert sich die Bebauung zur Strasse hin.</p> |

| Typ Stadtstruktur | Beschreibung |
|---|--|
| Kleinteiliges Wohngebiet (durchgrünter Stadtkörper) | <p>Die Kategorie «kleinteiliges Wohngebiet» bezeichnet Wohngebiete mit Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern in Hang- und Randlagen, die von privaten Gärten umgeben sind.</p> <p>Nutzung: Die Nutzung ist überwiegend Wohnen.</p> <p>Bauliche Dichte: Die bauliche Dichte ist gering bis mittel.</p> <p>Erdgeschosse: Die Erdgeschosse sind durch Wohnen genutzt. Sie stehen in Bezug zum privaten Grünraum.</p> <p>Stadtraum: Gärten sowie Alleen und Baumreihen prägen den Stadtraum.</p> <p>Bebauung und Freiraum: Die Bebauung ist offen und punktiert. Die Freiräume bestehen hauptsächlich aus Gärten, welche die Bebauung umgeben. Einige Gebiete weisen einen prägenden Baumbestand auf.</p> |

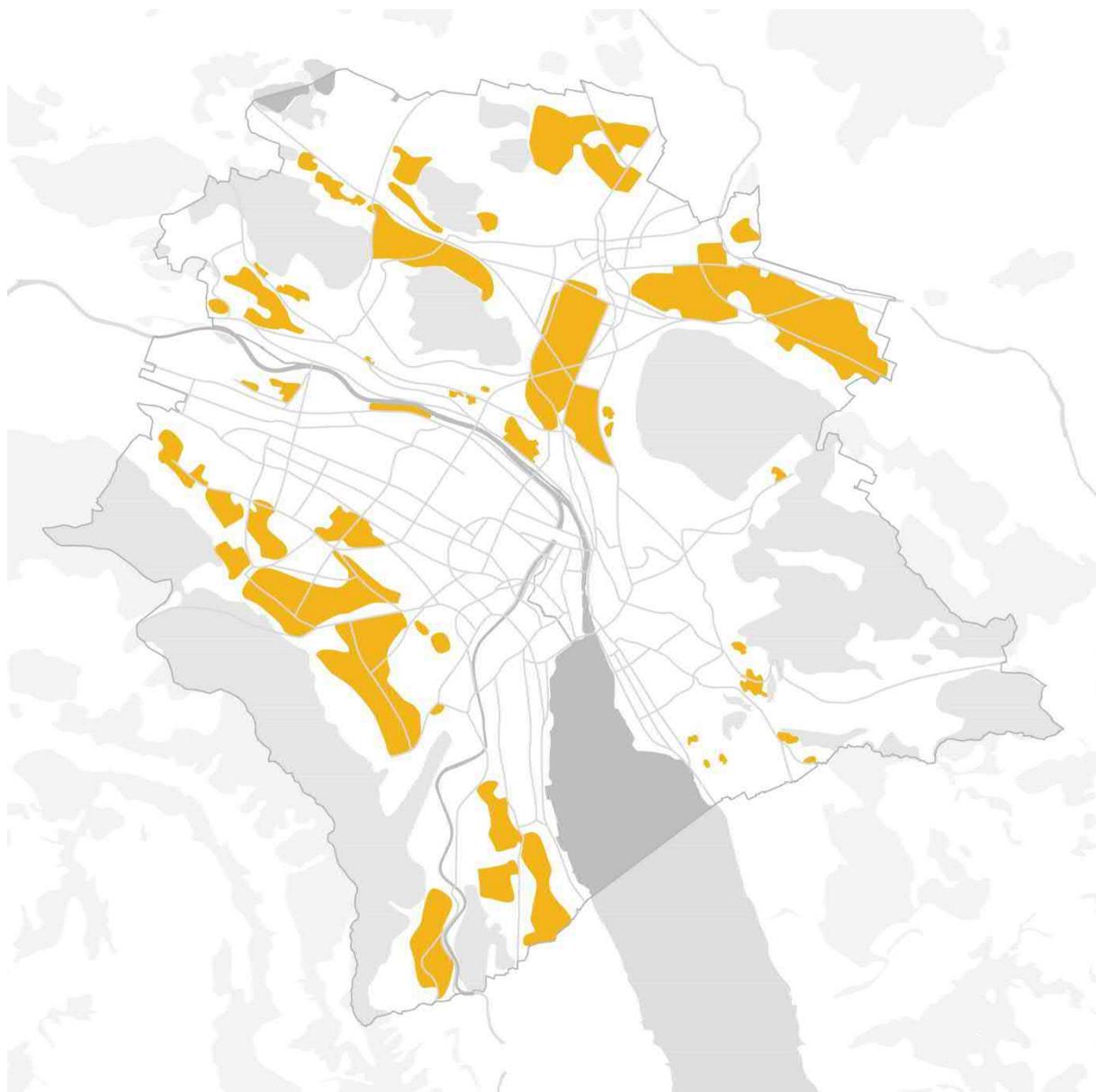
c) Bauliche Verdichtung koordiniert mit dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

Basierend auf der Interessenabwägung auf Stufe kommunaler Richtplan sind Abweichungen von Schutzzielen möglich. In diesen Fällen ist auf der nächsten Planungsstufe zu prüfen, inwieweit mit der Veränderung des baulichen Bestands und der Transformation der Stadtstrukturen einzelne Baugruppen oder Teilgebiete im Sinne der ISOS-Erhaltungsziele erhalten werden können.

d) Erneuerung der Gartenstadtquartiere

Die in Abbildung 4 bezeichneten Gebiete mit Gartenstadtcharakter sollen – begründet in einer zeitgemässen Neuinterpretation der Gartenstadtidee – transformiert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen auch zukünftig die Unverwechselbarkeit und die spezifische Charakteristik spürbar und der grüne Freiraum trotz baulicher Entwicklung und Verdichtung prägend sein. Die Quartiere, die durch Gebiete mit Gartenstadtcharakter geprägt sind, werden durch ein ausgeprägtes Netz aus gemeinschaftlichen und öffentlichen Grünräumen zusammengehalten und gegliedert.

In Abbildung 4 sind diejenigen Gebiete dargestellt, die von den Einflüssen der Gartenstadtbewegung geprägt sind (vgl. Kapitel «Ausgangslage») und die auch in Zukunft noch Gartenstadtcharakter im Sinne einer zeitgemässen Neuinterpretation der Gartenstadtidee haben sollen. Die dargestellten Gebiete befinden sich mehrheitlich im durchgrüneten Stadtkörper. Sie umfassen sowohl die historischen Gebiete mit Gartenstadtcharakter als auch die bereits durch Ersatzneubauten transformierten Gebiete. Einige der noch bestehenden historischen Siedlungen mit Gartenstadtcharakter sind über die Aufnahme in das kommunale Inventar oder die Zuordnung in eine Kernzone in ihrem Bestand geschützt. Für andere Teile der dargestellten Gebiete bestehen bereits arealübergreifende Konzepte (z. B. Masterpläne), die den zukünftigen Gartenstadtcharakter eines Gebiets definieren oder Planungsinstrumente (z. B. Gestaltungs- oder Ergänzungsplan), mit denen dieser gesichert wird. Die im Kapitel «Massnahmen» beschriebenen Konzepte und Leitlinien sind somit insbesondere für diejenigen Gebiete mit Gartenstadtcharakter zu erstellen, für die es noch keine arealübergreifenden Gesamtplanungen gibt und die nicht Schutzobjekte sind.



 Gebiet mit Gartenstadtcharakter

Abbildung 4: Konzeptkarte Gartenstadtquartiere (zu Ziel d)

3.1.3 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden diejenigen Gebiete festgelegt, für die eine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 ermöglicht werden soll.

Für das Mass der baulichen Verdichtung gelten die Dichte-Richtwerte gemäss Konzept für die bauliche Dichte (Abbildung 2). Für die städtebauliche Qualität gilt das Konzept der Stadtstruktur-Typen (Abbildung 3). In der Tabelle zu den Karteneinträgen (Tabelle 5) werden die gebietsspezifischen Entwicklungsziele aufgeführt. Diese sind nicht abschliessend und vollständig.

In den «Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» wird eine Dichte innerhalb der Bandbreite gemäss Konzeptkarte (Abbildung 2) angestrebt.

Bei Sondernutzungsplanungen oder Arealüberbauungen, welche die angestrebte Dichte oder eine höhere Dichte bereits erlauben, ist darüber hinaus keine Verdichtung angestrebt.

Ausserhalb der Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 sind punktuell Verdichtungen über die BZO 2016 hinaus möglich, sofern keine anderen Interessen dagegen stehen und wenn sich diese aus dem spezifischen Kontext begründen lassen, zum Beispiel die Angleichung von Geschosszahl und Dichte an die umgebende Bebauung.

Die Perimeter der kantonalen Gebietsplanungen sind in der Karte des kommunalen Richtplans als Informationsinhalt dargestellt. Für die richtplanerischen Festlegungen innerhalb der Perimeter ist der kantonale Richtplan heranzuziehen (siehe zur Erläuterung Kapitel 2.1 im vorliegenden kommunalen Richtplan).

Tabelle 5: Karteneinträge Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016

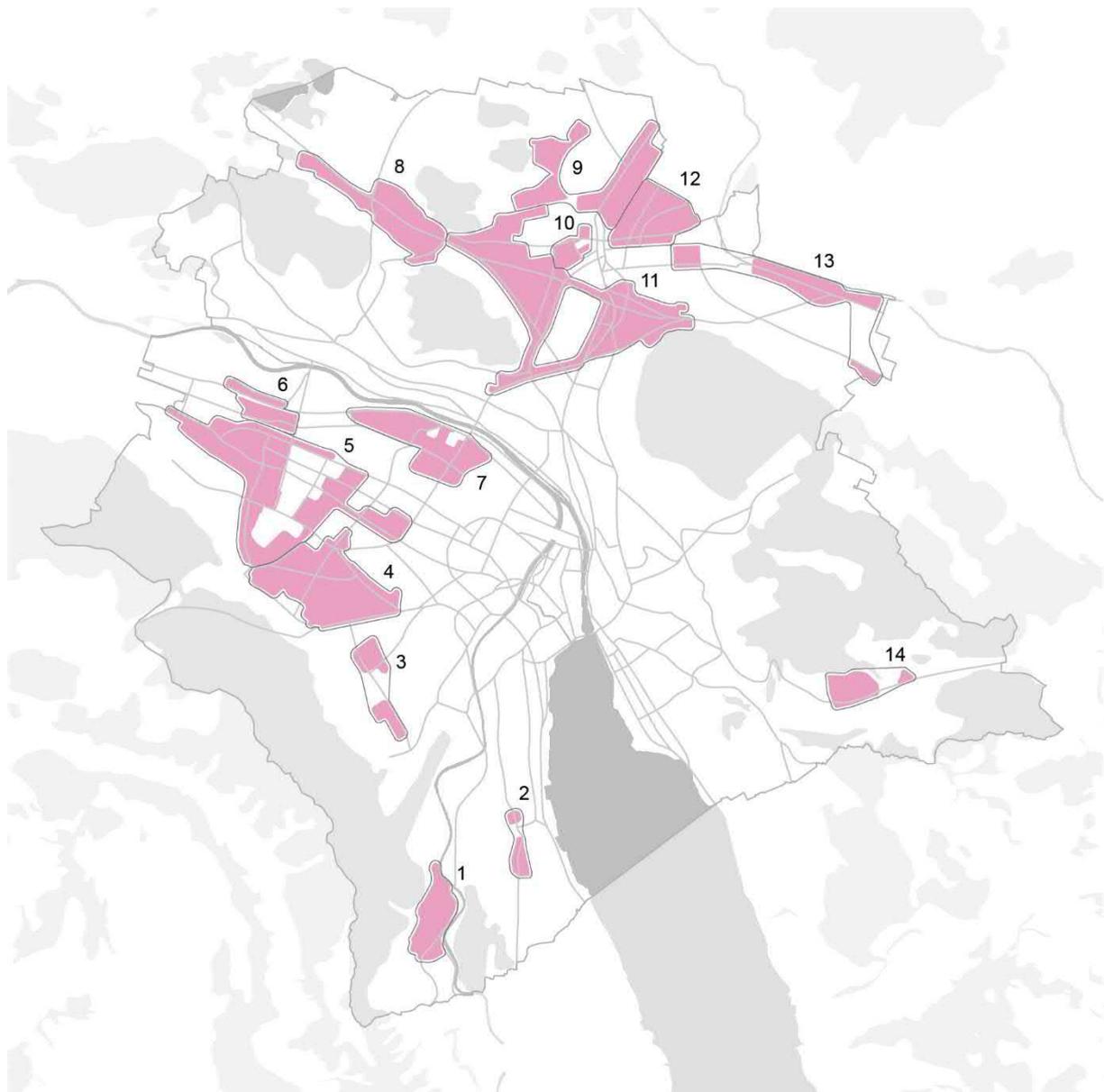
| Nr. | Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|--|--|
| 1 | Leimbach | Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorien: gebietsweise «mittlere Dichte» und «hohe Dichte» - Stadtstruktur-Kategorien: «grüne Wohnstadt». Im Zentrum Leimbach Transformation der Siedlungsstruktur zum «urbanen Kerngebiet». - Nutzung: Im Bereich des Quartierzentrums Leimbach sollen in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen erhalten und gefördert werden. |
| 2 | Zentrum Wollishofen | Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorie: «hohe Dichte» - Stadtstruktur-Kategorie: «urbane Wohnstadt» - Nutzung: Im Bereich des Quartierzentrums Wollishofen sollen in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen erhalten und gefördert werden. |
| 3 | Quartier Friesenberg | Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorie: «mittlere Dichte» - Stadtstruktur-Kategorie: «grüne Wohnstadt» mit städtebaulichen Akzenten im Bereich des Quartierzentrums Friesenberg und der SZU-Station Schweighof. Erhalt der Durchgrünung und des charakteristischen Baumbestands. - Nutzung: hauptsächlich Wohnnutzung. Im Bereich des Quartierzentrums Friesenberg sollen in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen erhalten und gefördert werden. Die Schweighofstrasse als wichtige Achse soll durch gefassten Strassenraum und Gebäude mit Orientierung zur Strasse und teilweise grünen Vorzonen aufgewertet werden. Das hangparallele Wegenetz unter- und oberhalb der Schweighofstrasse soll ergänzt werden. |
| 4 | Albisrieden Sihlfeld | Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorien: gebietsweise «hohe Dichte», entlang der Achse Birmensdorferstrasse «sehr hohe Dichte» - Stadtstruktur-Kategorien: Transformation der Stadtstruktur zur «urbanen Wohnstadt», die Achse Birmensdorferstrasse soll gemäss der Stossrichtung «urbanes Kerngebiet» entwickelt werden. Im Teilgebiet südlich der Fellenbergstrasse soll die Entwicklung innerhalb der «grünen Wohnstadt» stattfinden, dabei ist die bauliche Verdichtung mit der Ausdehnung der Freiräume zu verknüpfen. - Nutzung: Ermöglichen von Wohnnutzungen und quartierverträglichen Nichtwohnnutzungen in Gebieten mit «hoher» und «sehr hoher» Dichte, insbesondere in den Quartierzentren Albisrieden und Birmensdorferstrasse sollen in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen erhalten und gefördert werden. Koordinationshinweise: <ul style="list-style-type: none"> - Konsultationsbereich Störfallvorsorge (Kap. 3.5) |

| Nr. | Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|--|--|
| 5 | Hard Letzi Altstetten | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorien: gebietsweise «hohe» und «sehr hohe Dichte» - Stadtstruktur-Kategorien: «heterogenes Gebiet», «urbanes Kerngebiet» und «urbane Wohnstadt». Insbesondere im Zentrum Altstetten und in Teilen von Altstetten soll eine Transformation zum «urbanen Kerngebiet» bzw. zur «urbanen Wohnstadt» angestrebt werden. In weiteren Gebieten soll die Verdichtung innerhalb der «grünen Wohnstadt» stattfinden. - Nutzung: Wohnnutzungen und quartierverträgliche Nichtwohnnutzungen in Gebieten mit «hoher» und «sehr hoher» Dichte (publikumsorientierte Nutzungen, Dienstleistungsnutzungen, Produktion). Insbesondere im Bereich des Quartierzentrums Altstetten sollen in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen erhalten und gefördert werden. - Der Korridor Limmattal soll durch bauliche Dichte und Konzentration von unterschiedlichen Nutzungen gestärkt werden. <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsultationsbereich Störfallvorsorge (Kap. 3.5) |
| 6 | Altstetten-Nord | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorie: im Rahmen der Weiterentwicklung des Arbeitsgebiets Bahnhof Altstetten «sehr hohe Dichten» auf Arealen mit Entwicklungspotenzial - Stadtstruktur-Kategorie: «heterogenes Gebiet». Die Ermöglichung sehr hoher Dichten ist mit der Schaffung ausreichend grosser und qualitätsvoller Freiräume zu verknüpfen. - Nutzung: hohe Konzentration von Nichtwohnnutzungen, insbesondere im Dienstleistungsbereich. Wohnnutzungen sollen ermöglicht werden, sofern Lärmbelastung und Beschattung dies zulassen. - Der Korridor Limmattal soll durch bauliche Dichte und Konzentration von unterschiedlichen Nutzungen gestärkt werden. <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsultationsbereich Störfallvorsorge (Kap. 3.5) |

| Nr. | Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|--|--|
| 7 | Zürich-West | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorie: im Rahmen der Weiterentwicklung von Zürich-West «sehr hohe Dichten» auf Arealen mit Entwicklungspotenzial - Stadtstruktur-Kategorie: «heterogenes Gebiet». Die Ermöglichung sehr hoher Dichten ist mit der Schaffung ausreichend grosser und qualitativvoller Freiräume zu verknüpfen. - Nutzung: hohe Konzentration von Nichtwohnnutzungen, insbesondere im Dienstleistungsbereich. Wohnnutzungen sollen ermöglicht werden, sofern Lärmbelastung und Beschattung dies zulassen. Die Entwicklung des Bahnhofs Hardbrücke und die Steigerung der Kapazitäten sind eine Voraussetzung für die Entwicklung in Zürich-West. - Der Korridor Limmattal soll durch bauliche Dichte und Konzentration von unterschiedlichen Nutzungen gestärkt werden. <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsultationsbereich Störfallvorsorge (Kap. 3.5) |
| 8 | Affoltern | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorien: «mittlere Dichte», entlang der Achse Wehntalerstrasse und im Zentrum Affoltern «hohe Dichte» - Stadtstruktur-Kategorie: Transformation der Siedlungsstruktur entlang der Achse Wehntalerstrasse und im Zentrum Affoltern als «urbanes Kerngebiet» - Nutzung: An Abschnitten der Wehntalerstrasse sowie in den Quartierzentren Zehntenhausplatz und Neuaffoltern sollen in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen erhalten und gefördert werden. <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsultationsbereich Störfallvorsorge (Kap. 3.5) |
| 9 | Seebach | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorien: gebietsweise jeweils «mittlere», «hohe» und «sehr hohe Dichte» - Stadtstruktur-Kategorien: Transformation der Siedlungsstruktur um den Bahnhof und im Bereich der Schaffhauserstrasse zu «urbanem Kerngebiet», bzw. zu «heterogenem Gebiet», im Westen zum Siedlungsrand hin Entwicklung innerhalb der «grünen Wohnstadt» entlang der als «grüne Achse» zu entwickelnden Birchstrasse - Nutzung: Ermöglichen von Wohnnutzungen und quartierverträglichen Nichtwohnnutzungen in Gebieten mit «hoher» und «sehr hoher» Dichte. Insbesondere im Bereich des Quartierzentrums Seebach / Schaffhauserstrasse sollen in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen erhalten und gefördert werden. - Der Korridor Oerlikon–Flughafen soll durch bauliche Dichte und Konzentration von unterschiedlichen Nutzungen gestärkt werden. <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsultationsbereich Störfallvorsorge (Kap. 3.5) |

| Nr. | Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|--|--|
| 10 | Neu-Oerlikon (südlicher Teil im Norden des Bahnhofs Oerlikon) | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorie: im Rahmen der Weiterentwicklung von Neu-Oerlikon «sehr hohe Dichten» auf Arealen mit Entwicklungspotenzial - Stadtstruktur-Kategorie: «heterogenes Gebiet» - Nutzung: Ermöglichen von Wohnnutzungen und quartierverträglichen Nichtwohnnutzungen - Der Korridor Oerlikon–Flughafen soll durch bauliche Dichte und Konzentration von unterschiedlichen Nutzungen gestärkt werden. <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsultationsbereich Störfallvorsorge (Kap. 3.5) |
| 11 | Milchbuck-Nord | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorie: «hohe Dichte» - Stadtstruktur-Kategorien: gebietsweise Transformation zur «urbanen Wohnstadt». Entlang Bucheggstrasse, Hirschwiesenstrasse, Winterthurerstrasse, Schaffhauserstrasse, Oerlikerstrasse, Hofwiesenstrasse, Wehntalerstrasse: Transformation zum «urbanen Kerngebiet». Im Gebiet zwischen Schaffhauser- und Hofwiesenstrasse soll keine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus stattfinden, die Entwicklung berücksichtigt die Strukturen der «grünen Wohnstadt» und der «kleinteiliges Wohngebiet». - Nutzung: Ermöglichen von Wohnnutzungen und quartierverträglichen Nichtwohnnutzungen in den Gebieten mit «hoher Dichte» <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan Verkehr: Rosengartentram/-tunnel - Konsultationsbereich Störfallvorsorge (Kap. 3.5) |
| 12 | Leutschenbach | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorie: im Rahmen der Weiterentwicklung von Leutschenbach «sehr hohe Dichten» auf Arealen mit Entwicklungspotenzial - Stadtstruktur-Kategorie: «heterogenes Gebiet». Die Ermöglichung sehr hoher Dichten ist mit der Schaffung ausreichend grosser und qualitätsvoller Freiräume zu verknüpfen. - Nutzung: Hohe Konzentration von Nichtwohnnutzungen, vor allem im Dienstleistungsbereich, insbesondere im Quartierzentrum Zentrum Leutschenbach sollen in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen angestrebt werden. <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsultationsbereich Störfallvorsorge (Kap. 3.5) |

| Nr. | Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|--|--|
| 13 | Schwamendingen | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorie: «hohe Dichte» entlang der Achse Überlandstrasse sowie im Bereich des Bahnhofs Stettbach - Stadtstruktur-Kategorie: Es soll die Stärkung der «grünen Wohnstadt» erfolgen (Entwicklung der Gartenstadt), entlang der Achse Überlandstrasse wird eine Entwicklung in Richtung "urbanes Kerngebiet" und "heterogenes Gebiet" angestrebt. - Nutzung: Nördlich der Überlandstrasse Mischgebiet Wohnnutzungen und Nichtwohnutzungen mit einem substanziellen Anteil an produzierendem Gewerbe, im Bereich des Quartierzentrums Schwamendingen sollen in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen angestrebt werden. <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Teil «Siedlung», Mischgebiet Überlandstrasse: Transformation des heutigen Wohngebiets in ein Mischgebiet mit substanziellem Anteil an produzierendem Gewerbe. |
| 14 | Witikon | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichte-Kategorie: «mittlere Dichte» - Stadtstruktur-Kategorie: «grüne Wohnstadt» - Nutzung: Im Bereich Quartierzentren Witikon Zentrum und Witikon Unterdorf sollen in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen angestrebt werden. |



 Gebiet mit baulicher Verdichtung > BZO 2016

Abbildung 5: Eintragskarte Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016

In den dargestellten Gebieten soll eine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 ermöglicht werden.

3.1.4 Massnahmen

Bauliche Verdichtung und Nutzungsmischung

- a) In Gebieten, die gemäss Eintrag in der Richtplankarte für eine Verdichtung über die BZO 2016 geeignet sind, ist eine höhere bauliche Dichte mit den Instrumenten der kommunalen Nutzungsplanung (Teilrevision der Bau- und Zonenordnung und/oder mit Sondernutzungsplanungen) zu ermöglichen.
- b) Die bauliche Dichte ist innerhalb der Dichte-Richtwerte (Abbildung 2) in der Nutzungsplanung umzusetzen. Dies soll in Abstimmung mit den Anforderungen an die Stadtstruktur (Kapitel 3.1.2 b) und den nachfolgenden Anforderungen der Sachplanungen im Richtplan (Kapitel 3.2 bis 4) im Sinne einer qualitätsvollen Entwicklung erfolgen. Für die Konkretisierung und Umsetzung der Dichten und Qualitäten der Stadtstruktur zieht die Stadt bedarfsweise räumliche Konzepte und Leitbilder heran bzw. erarbeitet solche.
- c) Die Reserven im Bestand gemäss BZO 2016 sollen durch geeignete Anreizsysteme bzw. bedarfsweise die Begleitung von erforderlichen Prozessen durch die Stadt aktiviert werden.
- d) Die Stadt begleitet und gestaltet die erforderlichen Prozesse mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern. Auch durch qualitätssichernde Verfahren soll den erhöhten Anforderungen der Verdichtung im Bestand Rechnung getragen werden. Die Aktivität der Stadt ist je nach Komplexität der Ausgangslage unterschiedlich intensiv.

In Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 ist bedarfsweise (aufgrund der zentralen Lage, der Vorschriften für Wohnen und Lärmschutz bzw. Schattenwurf) die Erhöhung der Nutzungsmischung zu ermöglichen, insbesondere in den Dichte-Kategorien mit «hoher» und «sehr hoher Dichte». Hierfür ist in der Nutzungsplanung der festgelegte Anteil Wohnen/Nichtwohnen zu prüfen und bedarfsweise anzupassen.

- e) Die Entwicklung (Bevölkerung, Arbeitsplätze, bauliche Entwicklung, Ausnutzung gemäss Bau- und Zonenordnung) ist zu beobachten. Dazu ist ein Monitoring notwendig. Je nach Entwicklung sind entsprechende Massnahmen bzw. Anpassungen im Richtplan vorzunehmen.

Schutzanliegen des Bundesinventars der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung und Ortsbildschutz

- f) Basierend auf der Interessenabwägung auf Stufe kommunaler Richtplan sind Abweichungen von Schutzziele möglich. Die Schutzanliegen des ISOS sind im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung in die abschliessende Interessenabwägung einzubeziehen. Es ist zu prüfen, inwieweit mit der Veränderung des baulichen Bestands und der Transformation der Stadtstrukturen in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 einzelne Baugruppen oder Teilgebiete im Sinne der ISOS-Erhaltungsziele erhalten werden können.
- g) Für die Gebiete mit Gartenstadtcharakter gemäss Abbildung 4 sind Leitlinien und Konzepte zu erarbeiten. Dazu gehören die Themenfelder Siedlungs- und Gebäudestruktur, Freiraumstruktur, Stadtraum, Parkierung, Erschliessung und Nutzung. Die Leitlinien und Konzepte sind im Rahmen von Sondernutzungsplanungen sowie bei konkreten Bauvorhaben und Arealentwicklungen

zu berücksichtigen. Hierfür ist bedarfsweise eine Anpassungen der Nutzungsplanung zu prüfen.

Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte

- h) Planungsvorteile, die durch Auf-, Um- und Einzonungen entstehen, sind auszugleichen. Die Stadt räumt dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen (Beteiligung der Bauherrschaft an Infrastruktur, öffentlichen Einrichtungen, Gestaltung des öffentlichen Raums usw.) Vorrang vor finanziellen Beiträgen ein. Bis zum Inkrafttreten des Mehrwertausgleichgesetzes und einer kommunalen Regelung hat die Stadt bereits in laufenden Verfahren darauf hinzuwirken, dass Planungsvorteile ausgeglichen werden.

Stadtgebiete mit Veränderungsprozessen begleiten

- i) Insbesondere im Rahmen der baulichen Verdichtung im Bestand begleitet und gestaltet die Stadt Veränderungsprozesse. Themenfelder sind Nutzungen, Städtebau, Freiraum, Stadtnatur, Umweltschutz (Stadtklima, Lärmschutz), soziale Aspekte, Erschliessung und Parkierung, Energieversorgung, Versorgung mit öffentlichen Infrastrukturen (Aufzählung nicht abschliessend). Im Rahmen von Planungsprozessen erarbeitete Ergebnisse und Entwicklungsziele werden in räumlichen oder fachübergreifenden Leitbildern festgehalten. Relevante Akteurinnen und Akteure sowie die betroffene Quartierbevölkerung werden über die gesetzliche Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in angemessener Weise in die Planungsprozesse einbezogen. So werden bedarfsweise begleitende Prozesse und Organisationsformen eingerichtet.

3.1.5 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1), § 49b (Inkraftsetzung mit Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum)
- Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV), RRB Nr. 723/2018 vom 11. Juli 2018
- Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), RRB Nr. 110/2018 vom 7. Februar 2018

Fachliche Grundlagen

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, 2016 (ISOS)
- Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler bzw. kantonaler Bedeutung
- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017, Kapitel 2, «Siedlung»
- Stadt Zürich und Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ): Masterplan FGZ, 2016
- Stadt Zürich «Ausgleich planungsbedingter Vorteile. Merkblatt», 1. Juni 2016
- Stadt Zürich: Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats für die Stadt Zürich (RES), STRB vom 25. März 2010

- Stadt Zürich: Hochhäuser in Zürich, 2012
- Stadt Zürich, Amt für Städtebau: Entwicklungskonzept Arbeitsgebiet Bahnhof Altstetten, 2001
- Stadt Zürich, Amt für Städtebau: Entwicklungskonzept Leutschenbach, 2000
- Stadt Zürich, Amt für Städtebau: Entwicklungskonzept Zürich-West, 2000
- Stadt Zürich, Amt für Städtebau: Grundlagenbericht Ortsbildschutz, 2018
- Stadt Zürich, Amt für Städtebau: Städtebauliches Quartierentwicklungsleitbild für Planungen und Projekte in Wollishofen, 2013

3.2 Quartierzentren und Stadtachsen

3.2.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan sind mit Zürich-City, Oerlikon, Zürich-Hard / Altstetten, Zürich-Nord / Oerlikon und Wallisellen / Zürich / Dübendorf-Stettbach die kantonalen Zentrumsgebiete festgelegt. Es sind Siedlungsschwerpunkte von kantonomer Bedeutung, die ihre Funktion für Wirtschaft, Bildung und Kultur erfüllen und, je nach Gebiet, eine sehr hohe Ausnutzung aufweisen sollen. Der regionale Richtplan differenziert die kantonalen Zentren und ergänzt sie.

Mit dem Eintrag im kommunalen Richtplan werden die Quartierzentren auf kommunaler Stufe konkretisiert und präzisiert. Weiter werden zusätzliche Quartierzentren festgelegt, die das System der kantonalen und regionalen Zentren auf kommunaler Stufe ergänzen. Damit legt der kommunale Richtplan ein Gesamtsystem der Quartierzentren fest, die für lebendige, funktionsfähige Stadtteile relevant sind.

Die Quartierzentren sind durch Stadtachsen verbunden, die sich vom übrigen Strassennetz abheben, sie gliedern das Stadtgebiet und dienen der Identitätsbildung und Orientierung. Die Stadtachsen werden in Abbildung 6 schematisch dargestellt. Sie basieren auf den in der räumlichen Entwicklungsstrategie der Stadt Zürich (RES) verankerten prägenden Stadträumen.

Inhaltliche Ausgangslage

Die Quartierzentren und Stadtachsen gewinnen mit der baulichen Verdichtung und dem Bevölkerungswachstum an Bedeutung. Wachstum bedeutet eine Erhöhung der Nutzungsdichte und die Verstärkung der Interaktion im Stadtraum. Die Nachfrage nach gut erreichbaren Orten mit lokalen Angeboten, guten Aufenthaltsqualitäten und funktionsfähigen, attraktiven Wegverbindungen nimmt zu.

Quartierzentren sind Orte, die im Sinne einer «Stadt der kurzen Wege» auf die vielfältigen Funktionen – Versorgung, Zusammenleben, Arbeit, Begegnung, Aufenthalt, identitätsstiftende Orte, Erholung und gute Erreichbarkeit – ausgerichtet sind.

Die Entwicklungen im Bereich des Detailhandels können prägend sein für die Funktion und die Gestaltung von Quartierzentren. Dieser befindet sich in einem grundlegenden Wandel, massgeblich getrieben durch die Digitalisierung. Neue Angebotskanäle und Logistikkonzepte stehen in dynamischer Wechselwirkung mit Veränderungen im Einkaufs- und Mobilitätsverhalten und haben Auswirkungen auf die Standortanforderungen und Lagequalitäten von Geschäftsflächen. Dazu gehört auch die Thematik der «letzten Meile», das heisst des letzten Abschnitts der Verkehrskette, bis zur Auslieferung der Ware an die Endkundin oder den Endkunden. Die Entwicklungen müssen aufmerksam beobachtet und die planerischen Rahmenbedingungen allenfalls nachjustiert werden.

Aufgrund der zentralen Funktionen von Quartierzentren und Stadtachsen treffen an diesen Orten vielfältige räumliche Ansprüche aufeinander. Daher werden hohe Anforderungen an die funktionale Gestaltung dieser Räume gestellt.

Im vorliegenden Kapitel des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen werden Ziele und Massnahmen für private Flächen mit ihrer Schnittstelle zum öffentlichen Raum formuliert. Die Vorgaben für die Gestaltung der öffentlichen Räume fällt in die Zuständigkeit der Verkehrsplanung. Die

Koordination beider Zuständigkeitsbereiche ist notwendig, um eine gesamthafte, funktionale Gestaltung des Stadtraums zu erreichen.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die Themen werden nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

Die Themen der Quartierzentren sind jedoch mit sämtlichen weiteren Richtplankapiteln eng verknüpft. Zum Beispiel gehen die beschriebenen Ziele und Massnahmen einher mit den Entwicklungszielen für Freiraumentwicklung (Kapitel 3.3) und Stadtnatur (Kapitel 3.4). Ebenso erfüllen sie sozialräumliche Funktionen (Kapitel 3.6).

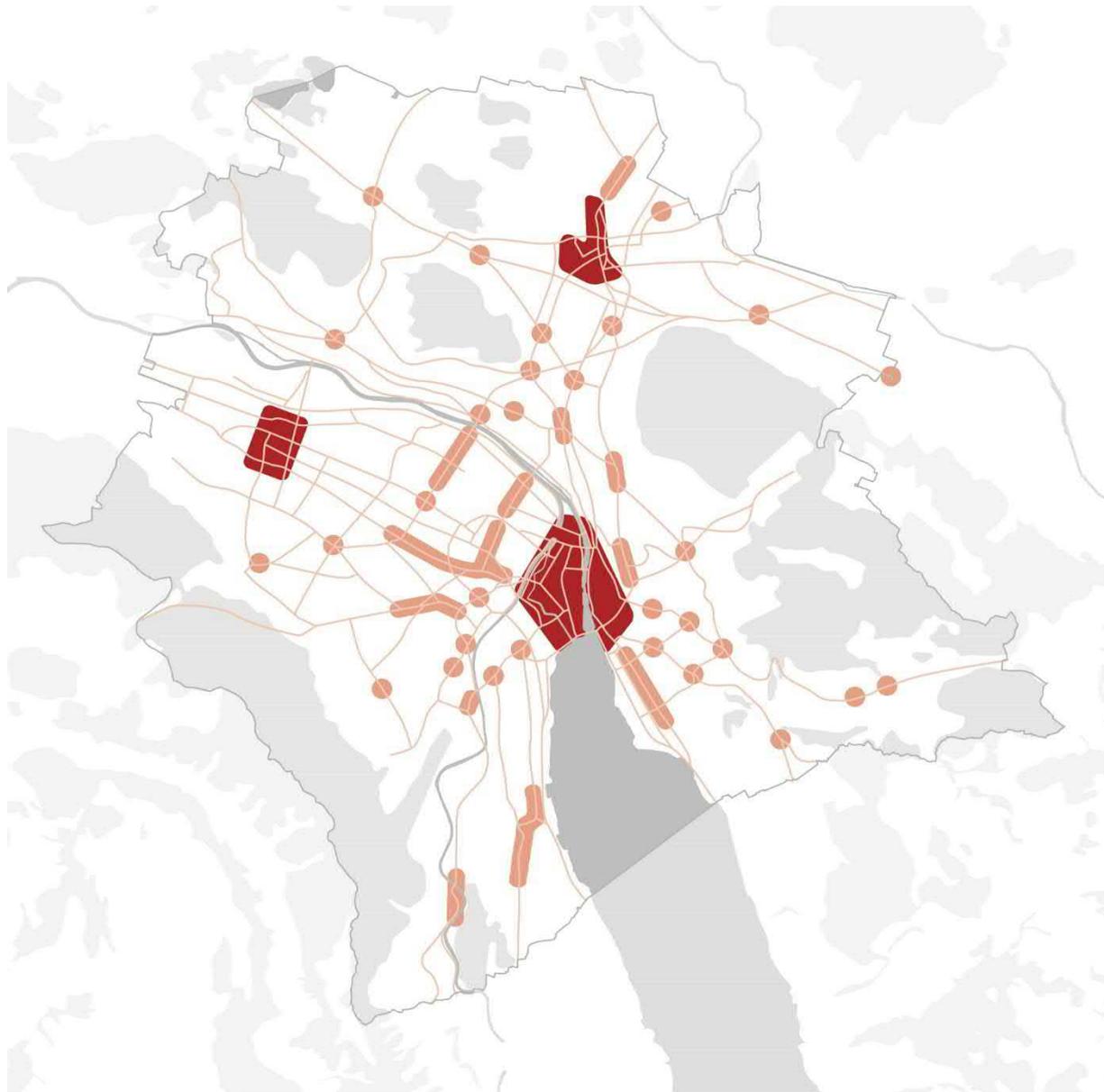
3.2.2 Ziele

a) Stärkung funktionsfähiger Quartierzentren

Das System der Quartierzentren ist zu stärken und zu entwickeln. An geeigneten Lagen sollen gemischte Nutzungen vor allem für die Nahversorgung des Quartiers in den Erdgeschossbereichen konzentriert werden. Dazu gehören Detailhandel, Dienstleistungen sowie publikumsorientierte soziale und kulturelle Angebote, die sich an die Gesamtbevölkerung richten.

b) Funktionale Gestaltung der privaten Flächen als Teil des Stadtraums

In Quartierzentren und entlang von Stadtachsen und weiteren relevanten Strassenabschnitten sollen Gebäude und private angrenzende Flächen mit hoher Qualität gestaltet werden. Die Gestaltung der Räume soll den Anforderungen an die zunehmende Nutzungsdichte, bedingt durch das Bevölkerungswachstum, gerecht werden. Die Gestaltung der privaten Räume soll koordiniert mit der Gestaltung der öffentlichen Räume erfolgen und im Querschnitt den gesamten Bereich von Fassade zu Fassade umfassen (Koordinationshinweis: kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel 4.2, «Ziele Gesamtstrategie Verkehr»).



-  Quartierzentrum (Zentrum von gesamtstädtischer Bedeutung)
-  Quartierzentrum
-  Stadtachse

Abbildung 6: Konzeptkarte Quartierzentren und Stadtachsen

Die Darstellung zeigt schematisch das System der Quartierzentren und Stadtachsen.

3.2.3 Karteneinträge

Die Karteneinträge für kommunale Quartierzentren konkretisieren innerhalb der kantonalen und regionalen Zentrumsgebiete die Perimeter. Zudem werden weitere Quartierzentren ausserhalb der kantonalen und regionalen Zentrumsgebiete ergänzt.

Quartierzentren sind diejenigen Orte, an denen wichtige Ansprüche der Mobilität, der Freiraumentwicklung und der Siedlungsentwicklung konzentriert sind; die jeweiligen Planungen bedürfen einer intensiven Koordination. Der Richtplaneintrag bewirkt, dass bedarfsweise planerische Grundlagen für die Konzentration publikumsintensiver, quartierbezogener Nutzungen geschaffen werden. Des Weiteren kommt der funktionalen Gestaltung und der Abstimmung privater und öffentlicher Räume besonderes Gewicht zu. Die Karteneinträge für kommunale Quartierzentren sind mit den «Fussgängerbereichen» im kommunalen Richtplan Verkehr bzw. mit den Gebieten «Umgestaltung Strassenraum» im regionalen Richtplan, Kapitel «Verkehr», abgestimmt.

Tabelle 6: Karteneinträge kommunale Quartierzentren

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|---|---|
| 1 | Leimbach / Allmendstrasse / Manegg | Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten Koordinationshinweise: <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 2 | Albisstrasse / Morgental / Wollishoferplatz | Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten Koordinationshinweise: <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|---|---|
| 3 | Giesshübelstrasse / Brunau / Sihlcity | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» |
| 4 | Waffenplatzstrasse | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 5 | Zentrum Friesenberg | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 6 | Haldenstrasse / S-Bahn-Haltestelle Binz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|------------------------------|--|
| 7 | Manesseplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 8 | Tessinerplatz / Bahnhof Enge | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 9 | Altstadt / City | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungen entsprechend dem gesamtstädtischen Zentrum sowie quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Kantonale Gebietsplanungen Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Sihlquai Zürich - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|---|--|
| 10 | Bahnhof Wiedikon | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 11 | Birmensdorferstrasse / Goldbrunnenplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 12 | Albisriederplatz / Badenerstrasse / Helvetiaplatz / Stauffacher / Langstrasse | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrums- und quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 13 | Langstrasse / Limmatplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Kantonale Gebietsplanung Sihlquai Zürich - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|--------------------------------|--|
| 14 | Hardbrücke / Escher-Wyss-Platz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 15 | Hardplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Kantonale Gebietsplanung Güterbahnhof - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 16 | Hubertus | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 17 | Albisriederdörfli | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|--|--|
| 18 | Bahnhof Altstetten / Lindenplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungen entsprechend dem gesamtstädtischen Zentrum sowie quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet», und Kap. 4.4., «Umgestaltung Strassenraum» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 19 | Zentrum Höngg / Limmattalstrasse / Meierhofplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» |
| 20 | Wipkingerplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» - Kantonaler Richtplan Verkehr: Rosengartentram und Rosengartentunnel |
| 21 | Nordbrücke / Röschibachplatz / Bahnhof Wipkingen | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|--|---|
| 22 | Bueheggplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan Verkehr: Rosengartentram und Rosengartentunnel - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 23 | Radiostudio / Wehntalerstrasse | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 24 | Neuaffoltern: Wehntaler- / Regensbergstrasse | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 25 | Affoltern: Zehntenhausplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|---|--|
| 26 | Seebach / Schaffhauserstrasse | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 27 | Neu-Oerlikon / Bahnhof Seebach | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungen entsprechend dem gesamtstädtischen Zentrum sowie quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 28 | Bahnhof Oerlikon / Oerlikon bis Regensbergstrasse | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungen entsprechend dem gesamtstädtischen Zentrum sowie quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |

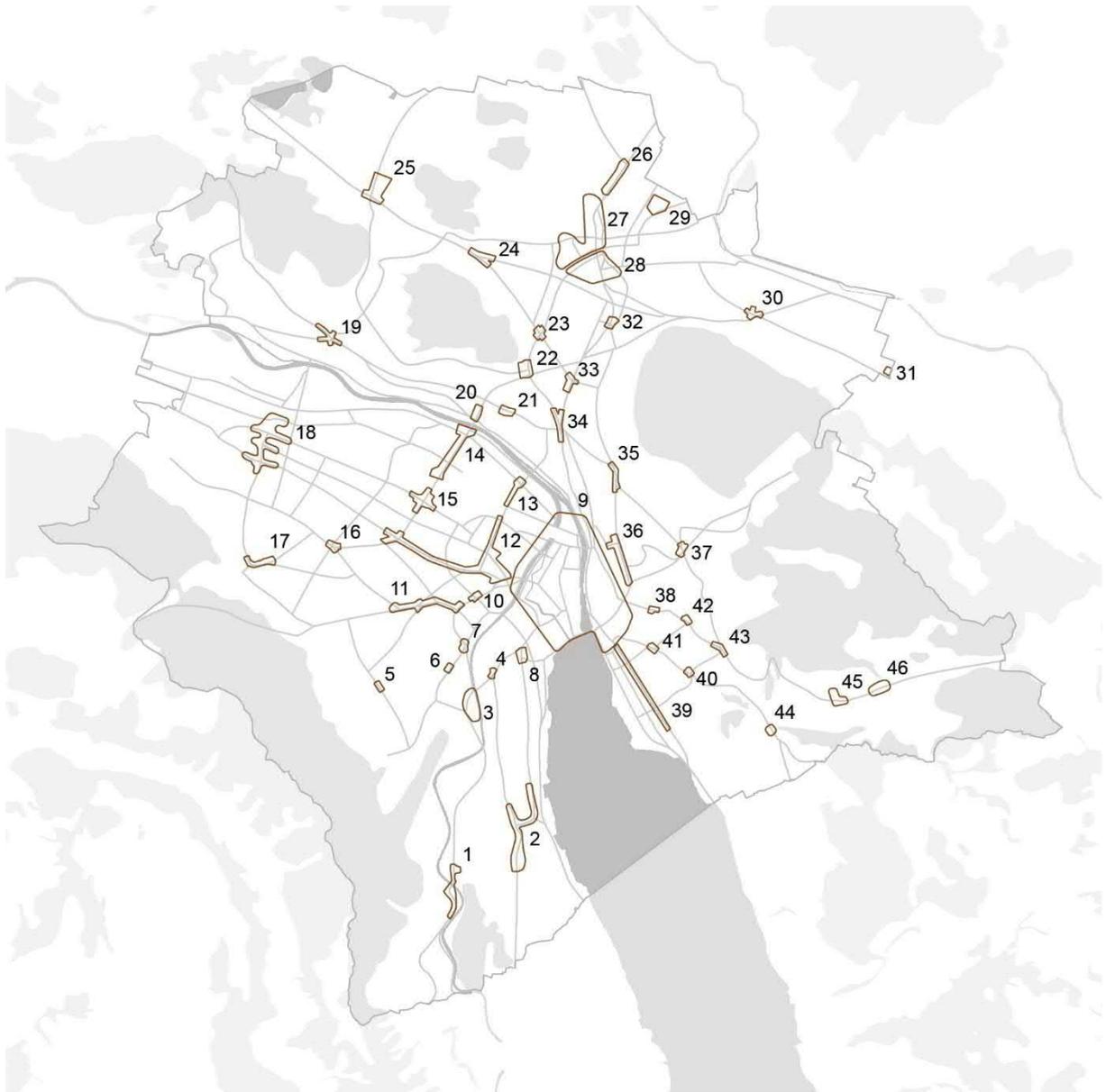
| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|-----------------------|--|
| 29 | Zentrum Leutschenbach | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 30 | Schwamendingerplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» |
| 31 | Bahnhof Stettbach | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Bedürfnisse der «Umsteigepersonen» bezogene Nutzungen erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten - Nutzungen und Gestaltung im Perimeter des Zentrumsgebiets mit der Nachbarstadt Dübendorf koordinieren. <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet» - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 32 | Berninaplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|---|--|
| 33 | Milchbuck | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan Verkehr: Rosengartentram und Rosengartentunnel - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 34 | Schaffhauserplatz / Schaffhauserstrasse | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 35 | Rigiplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» |
| 36 | Rämistrasse / Hochschulen / Kantonsspital | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, Kap. 2.3.2, «Zentrumsgebiet» - Kantonale Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Zentrumsgebiet», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|---|--|
| 37 | Kirche Fluntern / Gladbach-, Berg-, Gloriastrasse | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» |
| 38 | Hottingerplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 39 | Seefeldstrasse | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 40 | Hegibachplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|------------|---|
| 41 | Kreuzplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» |
| 42 | Römerhof | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 43 | Klusplatz | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum», und Kap. 4.4.2, «Umgestaltung Strassenraum» |
| 44 | Balgrist | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern - Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Gebietsplanung Lengg - Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |

| Nr. | Zentrum | Entwicklungsziele / Koordinationshinweise |
|-----|-------------------|--|
| 45 | Witikon-Zentrum | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern- Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum»- Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |
| 46 | Witikon-Unterdorf | <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen) erhalten und fördern- Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten <p>Koordinationshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Regionaler Richtplan, Kap. 2.2.2, «Quartierzentrum»- Kommunaler Richtplan Verkehr, Kap. 8, «Fussgängerbereich» |



 Quartierzentrum kommunal

Abbildung 7: Eintragskarte Quartierzentren

Das System der kommunalen Quartierzentren konkretisiert und ergänzt die kantonalen und regionalen Zentren.

3.2.4 Massnahmen

Konzentration von vielfältigen Nutzungen in Quartierzentren

- a) Für die Quartierzentren und an Abschnitten der Stadtachsen in Kreuzungsbereichen sind die Festlegungen in der Bau- und Zonenordnung zu den Erdgeschossnutzungen zu prüfen und zu aktualisieren.

Die Stadt Zürich nutzt ihre Liegenschaften sowie die Verortung von publikumsorientierten sozialen und kulturellen Angeboten zur Stärkung der Versorgungsfunktion der Quartierzentren.

Funktionale Gestaltung privater Flächen als Teil des Stadtraums

- b) Die Stadt wirkt darauf hin, dass in Quartierzentren und entlang von Stadtachsen die Gestaltung der angrenzenden privaten Flächen auf die öffentlichen Räume (Strassenräume, Plätze) abgestimmt ist (Koordinationshinweis: kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel 4.4, «Massnahmen Gesamtstrategie Verkehr»). Die Stadt erarbeitet eine Planungshilfe zur Umsetzung der gebietspezifischen Gestaltungsansprüche für die an den öffentlichen Raum angrenzenden privaten Flächen. Die Planungshilfe bildet eine Grundlage für stadt eigene Planungen und Vorhaben sowie für die Beratung von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern. Bedarfsweise sind die in Abbildung 6 schematisch dargestellten Stadtachsen zu ergänzen.

3.2.5 Grundlagen

Fachliche Grundlagen

- Kantonaler Richtplan, KRB vom 24. März 2014
- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017 Kapitel 2
- Stadt Zürich, Tiefbauamt: Objektblätter zu den Quartierzentren, 2006
- Stadt Zürich, Stadtentwicklung: Handel im Wandel. Szenarien für den Detailhandel und die Auswirkungen auf die Stadt Zürich 2017
- Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats für die Stadt Zürich (RES), STRB vom 25. März 2010, Teilstrategie 6: Attraktivität des öffentlichen Raums erhöhen
- Stadt Zürich, Tiefbauamt: Stadträume 2010, 2006
- Stadt Zürich: Grün Stadt Zürich, Alleenkonzzept, 1991

3.3 Freiraumentwicklung

3.3.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Umsetzung richtplanerischer Vorgaben

Der regionale Richtplan trifft Festlegungen unter dem Begriff «Landschaft». Der kommunale Richtplan präzisiert und ergänzt diese Festlegungen, insbesondere wird die Zweckbestimmung der Erholungsgebiete genauer bestimmt. Der kommunale Richtplan verwendet hierbei den Begriff «Freiraum» und legt somit einen Handlungsschwerpunkt auf die innerstädtischen Freiräume. Freiräume in einer verdichteten Stadt erfüllen mehrere Funktionen in unterschiedlichem Mass. Neben der Erholungsfunktion gehören auch ökologische und stadtklimatische Funktionen sowie die akustische Gestaltung und der Schutz vor Lärmbelastungen dazu. Wo die Erholungsfunktion planerisch im Vordergrund steht, werden die Freiräume den «Freiräumen für die Erholung» zugewiesen.

Im regionalen Richtplan werden Festlegungen von regionaler Bedeutung zu den grossen Landschaftsräumen, den Gewässern, den Freiraumbändern zwischen Siedlung und Wald sowie den innerstädtischen Freiräumen oder Grünstrukturen gemacht. Es sollen eine gute Versorgung mit öffentlichem Freiraum für die Erholung, die Förderung der Biodiversität und die Erhaltung unversiegelter Flächen im Stadtgebiet gewährleistet werden. Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro EinwohnerIn acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum und pro Arbeitsplatz fünf Quadratmeter zur Verfügung stehen sollen. Diese Vorgaben werden im vorliegenden kommunalen Richtplan mit konkreten Festlegungen zur Freiraumentwicklung weiterverfolgt und präzisiert.

Der Wald erfüllt gemäss regionalem Richtplan vielfältige Funktionen. Er dient der Erholung der Bevölkerung, als Lebensraum der einheimischen Flora und Fauna, der Holznutzung sowie als Wasserreservoir und Klimaregulator. Das Planungsinstrument für den Wald der Stadt Zürich ist der kantonale Waldentwicklungsplan (WEP), der für die Stadt Zürich von der Baudirektion 2011 festgesetzt wurde (§ 12 Kantonales Waldgesetz [KWaG] und § 4 Kantonale Waldverordnung [KWaV]). Es erfolgen auf Stufe kommunaler Richtplan daher keine Festlegungen zum Wald.

Schwerpunkt der Festsetzung

Der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand an «Freiräumen für die Erholung» im gesamten Stadtgebiet. Freiraumangebote und -qualitäten sollen mit der baulichen Entwicklung Schritt halten, deshalb werden Ziele und Massnahmen zu ihrer Verbesserung und Ergänzung formuliert. Festsetzungen zu geplanten «Freiräumen für die Erholung» erfolgen insbesondere in Gebieten, die über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden können, sowie auch in ihrer unmittelbaren Umgebung.

Inhaltliche Ausgangslage

Städtebaulicher Kontext

Die Ausgangslage für die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung wurde in Kapitel 2 dargelegt: Die Stadt Zürich befindet sich in einer bedeutenden Phase der Innenentwicklung durch die Verdichtung bestehender Stadtteile.

Die bauliche Verdichtung ist mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verbunden. Es sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, um den steigenden Erholungsbedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung Raum zu bieten.

Mit der Sicherung bestehender und der Planung neuer Freiräume für die öffentliche Erholungsnutzung werden die Herausforderungen angegangen. Die knapper werdenden räumlichen Ressourcen erfordern zudem auch neue Ansätze für das Miteinander und Nebeneinander der verschiedenen Nutzungsbedürfnisse und Freiraumfunktionen.

Schwerpunkte der Freiraumentwicklung

Im Zuge einer städtebaulichen Entwicklung bieten sich auch Chancen für die Schaffung neuer, öffentlich nutzbarer Freiräume. Insbesondere in den Gebieten, in denen der kommunale Richtplan eine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 ermöglicht, sollen neue öffentlich nutzbare Freiräume geschaffen werden.

Zürich ist eine kompakte Stadt mit wenigen grossen Grünanlagen (z. B. Seeanlagen), aber einer Vielzahl kleinerer, im Quartier verteilter Freiräume und vergleichsweise kurzen Wegen in eine reizvolle Umgebungslandschaft mit traditionell grosser Bedeutung als Erholungsraum. Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets sollen sowohl untereinander als auch mit siedlungsnahen Erholungsräumen verbunden werden und sich bei der Erfüllung unterschiedlicher Erholungsbedürfnisse gegenseitig ergänzen.

Quantität und Qualität der Freiraumversorgung

Die Stadt Zürich strebt eine gute Versorgung mit öffentlichen Freiräumen gemäss regionalem Richtplan an. Mit den Massnahmen des vorliegenden kommunalen Richtplans soll trotz baulicher Verdichtung der Freiraum-Versorgungsgrad im städtischen Durchschnitt gehalten und wenn möglich verbessert werden.

Gemessen am Planungsrichtwert gelten heute vor allem die dicht bebauten Quartiere in Aussersihl und dem Industriequartier sowie Teile von Wiedikon, Unterstrass, Oberstrass und Fluntern quantitativ als mangelhaft mit öffentlichem Freiraum versorgt. Auch für Stadtteile, in denen eine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 ermöglicht werden soll, sind bereits heute Defizite ausgewiesen. Dies betrifft insbesondere die Gebiete Hard Letzi Altstetten, Milchbuck-Nord entlang Rosengarten- und Regensbergstrasse, Teile von Oerlikon und Schwamendingen sowie Teile von Seebach im Umfeld der Schaffhauserstrasse. Neben dem öffentlichen Freiraum hat der private Freiraum bereits heute und auch in Zukunft als Erholungsraum eine wesentliche Bedeutung. Je nach Struktur des Quartiers und je nach Anteil an privatem Freiraum ist der Handlungsbedarf anders zu gewichten.

Im Stadtgebiet bestehen unterschiedliche Voraussetzungen für die Verbesserung des Freiraumangebots. So wird zum Beispiel in zentrumsnaher gründerzeitlicher Bebauung mit qualitätsvoller, dichter Stadtstruktur, funktionierender Nutzungsmischung und hoher Wohnqualität vor allem die Einbindung dieser Gebiete in das übergeordnete Freiraumsystem angestrebt. Eine quantitative Steigerung des Freiraumangebots ist hier kaum umsetzbar. Im Vordergrund stehen qualitative Verbesserungsmaßnahmen, die Stärkung privat oder gemeinschaftlich genutzter privater Freiräume im nahen Wohnumfeld sowie das funktionale Zusammenspiel von Kleinstparks und attraktiven Freiraumverbindungen. Die Verknüpfung mit den siedlungsnahen Erholungsräumen stellt ein wichtiges Potenzial dar.

Bäume und Gewässer tragen neben ihrem ökologischen Wert auch zur Freiraum- und Lebensqualität bei.

Strategie/Vorgehen

Um den steigenden Erholungsbedürfnissen zu begegnen, sind folgende Stossrichtungen zu verfolgen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden:

- Sichern: «Freiräume für die Erholung» werden planerisch gesichert.
- Nutzbar machen: Bestehende Freiräume werden mittels einer Änderung des Nutzungstyps für die öffentliche Erholungsnutzung verfügbar und für ihre vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet.
- Erstellen: Die Spielräume für Freiraumzugewinne werden genutzt, insbesondere in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016.
- Verbinden: Es wird ein zusammenhängendes Freiraumsystem angestrebt. «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (siehe kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel 8 «Fussverkehr») verbinden die unterschiedlichen Freiräume und verbessern ihre Erreichbarkeit.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die Themen werden nicht in den anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

Die Themen der Freiraumentwicklung sind jedoch mit weiteren Richtplanthemen eng verknüpft. Zum Beispiel gehen die Entwicklungsziele für die «Freiräume für die Erholung» einher mit den im Kapitel «Siedlungsentwicklung» beschriebenen Entwicklungszielen für die Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016. Des Weiteren erfüllen Freiräume insbesondere Funktionen, die in den Kapiteln «Stadtnatur» und «Umweltverträgliche Entwicklung» beschrieben sind. Zu Freiraumverbindungen, Bäumen und Gewässern erfolgen diverse Festlegungen im Kapitel «Stadtnatur» sowie auch im Kapitel «Fussverkehr» des kommunalen Richtplans Verkehr.

3.3.2 Ziele

a) Gute Freiraumversorgung gewährleisten

Die gute Versorgung der Zürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbaren Freiräumen für die Erholung soll dauerhaft gewährleistet werden. Die Freiräume sollen gut erreichbar und von hoher Qualität sein, sie sollen die unterschiedlichen Freizeit- und Erholungsbedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen abdecken.

b) Multifunktionale Freiräume bereitstellen

Grosszügige Parks und Plätze sollen als Räume mit hoher Aufenthaltsqualität Mittelpunkte des öffentlichen Lebens bilden und in den Quartieren eine grosse identitätsstiftende Wirkung entfalten. Ihre Gestaltung und Ausstattung soll auf das jeweilige stadträumliche Umfeld Bezug nehmen, gartenkulturelle Werte berücksichtigen und den Menschen eine vielseitige Nutzbarkeit ermöglichen.

c) Zweckgebundene Freiräume für weitere Nutzungsgruppen öffnen

Kleingartenareale, Friedhöfe, Schulen sowie Sportanlagen dienen in angemessenem Umfang auch den Erholungsbedürfnissen der Allgemeinheit. Sie sollen für öffentliche Wegbeziehungen geöffnet werden.

d) Freiräume am Siedlungsrand sichern und entwickeln

Die Landschaft am Siedlungsrand leistet einen wichtigen Beitrag für die Erholung und wird zu diesem Zweck weiterentwickelt. Hierzu dienen unterschiedliche Intensitäten der Freiraumentwicklung: In der überwiegenden Fläche soll mit örtlichen Massnahmen, welche die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wenig beanspruchen, die Möglichkeiten für den stillen Landschafts- und Naturgenuss verbessert werden, aber auch für Bewegung und Spiel in weiträumiger Kulisse oder den sozialen Kontakt an sorgfältig geplanten Aufenthaltsorten. Wo Siedlungsgebiete mit geringerer Freiraumversorgung benachbart liegen, soll das Erholungsangebot weiter intensiviert werden, indem der Anteil an betretbarer, beispielbarer oder anderweitig öffentlich nutzbarer Fläche erhöht werden sollen («Landschaftlicher Park»). In beiden Fällen sind Ziele zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in die Freiraumentwicklung einzubeziehen.

e) Ein zusammenhängendes Freiraumsystem entwickeln

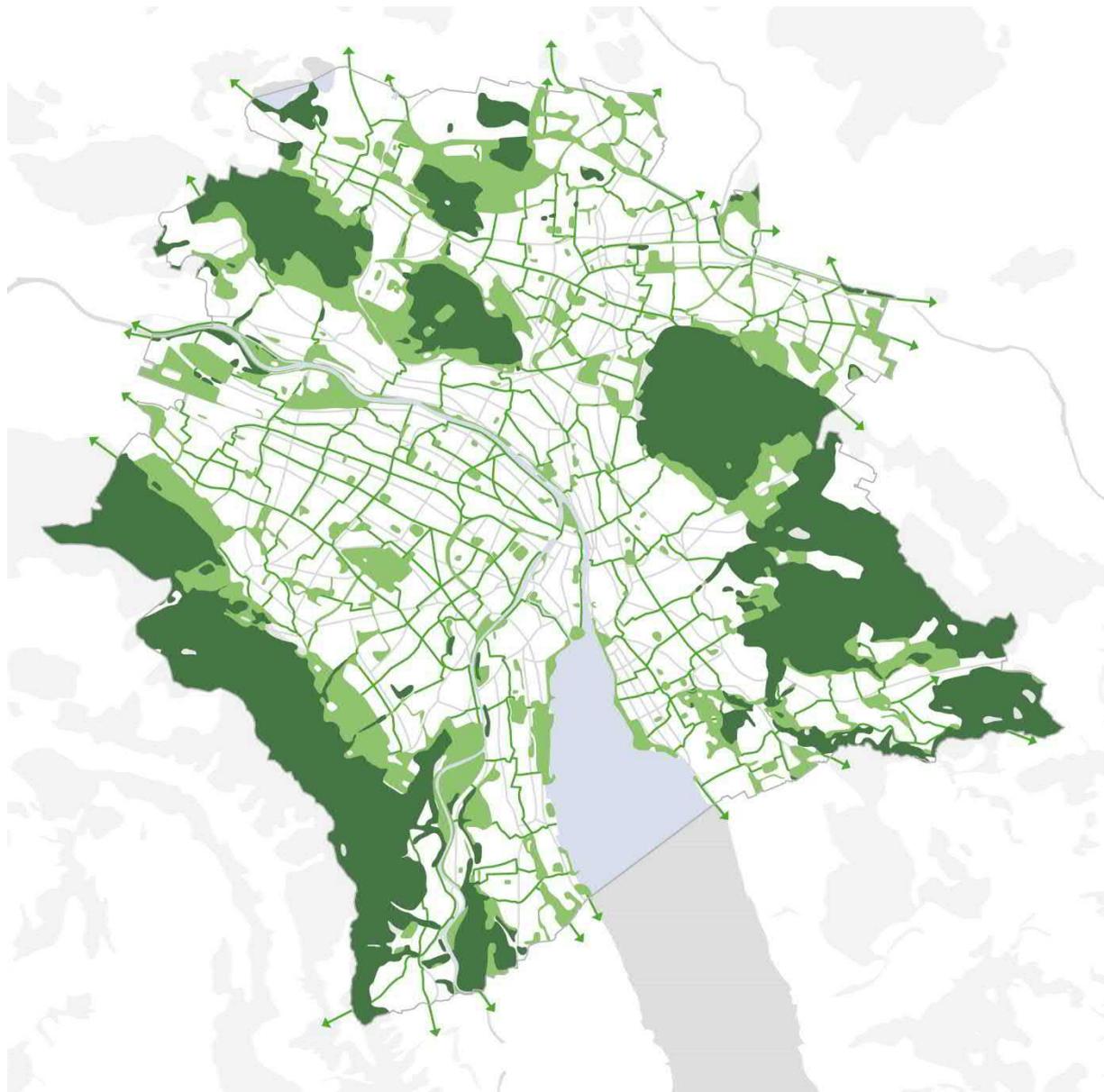
«Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» sollen die Erreichbarkeit siedlungsnaher Erholungsräume und wichtiger innerstädtischer Freiräume auf attraktiven Routen verbessern (siehe kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel 8 «Fussverkehr»). Sie sollen Anreize schaffen, auch etwas weiter entfernte Erholungsräume zu Fuss aufzusuchen, und sind hierbei selbst Teil des Freiraumerlebnisses. Mit ihren begleitenden Grünstrukturen oder Gewässern erfüllen sollen sie oft gleichzeitig auch Ziele der ökologischen Vernetzung (siehe Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur»), schaffen in stadtklimatischen Hotspots wichtige Entlastungsangebote oder bilden Elemente der stadträumlichen Gliederung. In den Quartieren können sie auch Teil des wohnungsnahen Freiraumangebots sein.

f) Öffentliche Nutzbarkeit und Qualität des privaten Freiraums fördern

Private Freiräume im Wohnumfeld wie etwa grössere Innenhöfe, Vorgärten oder auch begehbare Dachlandschaften sollen der Erholung dienen und zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität auch im öffentlichen Raum beitragen. Insbesondere in den Gebieten mit baulicher Verdichtung sollen qualitativ hochwertig gestaltete Erholungs- und Alltagsräume auf privaten Flächen das Angebot öffentlich nutzbarer Freiräume ergänzen. In Gebieten, die mangelhaft mit öffentlichem Freiraum versorgt sind, stellen sie in kompensatorischer Hinsicht ein bedeutendes Angebot dar.

g) Freiräume für die Erholung mit hohem Wert für die Stadtnatur und das Stadtklima

Alle «Freiräume für die Erholung» und die Schulanlagen (Kapitel 4.2) sollen in angemessenem Umfang auch die Ziele der Stadtnatur, insbesondere den ökologischen Ausgleich berücksichtigen. Grosskronige Baumbestände, offene und bewegte Wasserflächen und ein hoher Anteil unversiegelter Oberflächen sind wichtige Bestandteile zur Kompensation der Überwärmung, insbesondere in hitzebelasteten Gebieten.



-  Freiraum für die Erholung
-  Wald
-  Gewässer
-  Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität

Abbildung 8: Konzeptkarte Freiraumsystem

Die Konzeptkarte zeigt schematisch das Freiraumsystem der Stadt Zürich. Die in der Richtplanung definierten Freiräume für die Erholung werden durch «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» verknüpft. Insbesondere wird angestrebt, die Freiräume am Siedlungsrand und den Wald über angenehme Routen mit dem innerstädtischen Freiraumangebot zu verbinden. Infolge der baulichen Verdichtung werden die Freiräume am Siedlungsrand zukünftig einem noch höheren Nutzungsdruck ausgesetzt sein und weisen deshalb planerischen Handlungsbedarf auf.

3.3.3 Karteneinträge

Freiräume für die Erholung

Der regionale Richtplan unterscheidet zwischen besonderen und allgemeinen Erholungsgebieten, die im vorliegenden kommunalen Richtplan weiter differenziert werden.

Die besonderen Erholungsgebiete des regionalen Richtplans enthalten Flächen, die einer infrastrukturegebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, oder andere zweckgebundene Freiräume. Darüber hinaus ist ein angemessener Flächenanteil für die allgemeine, landschaftsbezogene Erholungsnutzung freizuhalten. Der kommunale Richtplan differenziert diese Gebiete folglich in Freiräume mit «besonderer» und «allgemeiner Erholungsfunktion».

In den allgemeinen Erholungsgebieten des regionalen Richtplans sind Infrastrukturangebote nur in einem zurückhaltenden Mass zulässig. Sie können einer landschaftsbezogenen Erholungsnutzung aber in unterschiedlichem Mass dienen. Der kommunale Richtplan unterteilt diese Gebiete in «Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion» und «landschaftliche Parks» (LP).

Freiräume mit «besonderer Erholungsfunktion»

Freiräume mit «besonderer Erholungsfunktion» dienen entweder der Intensiverholung, weisen ein entsprechendes Infrastrukturangebot auf oder es handelt sich um andere hochwertig gestaltete Anlagen, die für die Erholung bedeutsam sind (z. B. Friedhöfe).

- B = Parkanlagen (nutzungsoffene, vorwiegend grüne Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets), Plätze (nutzungsoffene, vorwiegend befestigte Flächen, die für die Erholungsnutzung relevant sind), Friedhöfe
- C = Schulsportwiesen, Sportanlagen (nicht städtisch)
- D = Gärten (Kleingärten und Gemeinschaftsgärten)

Städtische Sportanlagen im Freiraum sind in Kapitel 4.3, «Sportanlagen», festgelegt. Sie sind Teil der Freiräume mit besonderer Erholungsfunktion.

Freiräume mit «allgemeiner Erholungsfunktion»

Freiräume mit «allgemeiner Erholungsfunktion» dienen einer landschafts- oder naturbezogenen Erholung mit geringem Infrastrukturangebot.

Ausserhalb des Siedlungsgebiets handelt es sich um allgemeine Erholungsgebiete des regionalen Richtplans. Innerhalb des Siedlungsgebiets werden einzelne Grünflächen mit geringem Infrastrukturangebot unter dieser Kategorie geführt, wie z. B. Grünverbindungen im Quartier. Für Gebiete mit einem Mangel an innerstädtischem Freiraum werden landschaftliche Parks ausgeschieden.

In den Freiräumen mit allgemeiner Erholungsfunktion steht eine ruhige Erholungsnutzung im Vordergrund. Die Gebiete werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Infrastrukturen für die Erholung beschränken sich auf attraktive Wege mit lokalen Aufenthaltsangeboten. Neue Erholungsinfrastruktur soll die bestehenden Grundnutzungen möglichst wenig beanspruchen und an gezielt ausgewählten Stellen nach dem Prinzip «Kleine Fläche – grosse Wirkung» umgesetzt werden. Ökologische Aufwertungen für ein reicheres Landschafts- und Naturerlebnis decken sich mit den Zielen der ökologischen Vernetzung. Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Möglichkeiten zur Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu berücksichtigen. Die Erholungsangebote sollen zur gezielten Entlastung sensibler Gebiete beitragen.

In einigen Fällen werden gewässer- oder strassenbegleitende Grünflächen innerhalb des Siedlungsgebiets den Freiräumen mit allgemeiner Erholungsfunktion zugeordnet, sofern sie eine Erholungsfunktion erfüllen.

LP = Landschaftlicher Park

Angrenzend an Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 werden am Siedlungsrand «landschaftliche Parks» festgesetzt. Sie vermitteln zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum, die Freiraumgestaltung und -pflege orientiert sich an landschaftlichen Motiven und ökologischen Werten.

Innerhalb der Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion weist der «landschaftliche Park» einen höheren Anteil betretbarer oder beispielbarer Fläche auf und wird auch von einem dichteren Wegenetz erschlossen. Erholungsangebote, Grundnutzungen, Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes und Möglichkeiten zur Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten sollen in eine übergreifende räumliche Gestaltung einbezogen und besonders berücksichtigt werden.

Geplante und bestehende Freiräume für die Erholung

Freiräume für die Erholung «bestehend»

Als «bestehend» werden vorhandene Freiräume in der Richtplankarte dargestellt, die zu erhalten oder auch unter Beibehaltung des bestehenden Nutzungstyps qualitativ aufzuwerten sind. Als «bestehend» aufgenommen werden auch rechtskräftig bewilligte Anlagen mit genehmigtem Objektkredit, deren bauliche Realisierung noch nicht abgeschlossen ist. Die als «bestehend» kategorisierten «Freiräume für die Erholung» werden in den Tabellen nicht aufgeführt.

Freiräume für die Erholung «geplant»

Als «geplant» werden Flächen in der Richtplankarte dargestellt, die einen Handlungsbedarf aufweisen. Diesen Flächen werden die folgenden Massnahmenkategorien zugeordnet, die auch in Kombinationen zutreffen können:

- Neuen Freiraum erstellen: Bisherige Gebäude-, Erschliessungs- und Parkierungsflächen als öffentlich nutzbaren Freiraum hinzugewinnen
- Bestehenden Freiraum nutzbar machen: Bestehenden Freiraum für die öffentliche Erholung nutzbar machen/ausgestalten
- Nutzungsberechtigung sichern: Freiraum durch Erwerb, Dienstbarkeiten, sonstige Vereinbarung für öffentliche Nutzung sichern
- Nutzungsordnung anpassen: Zonierung anpassen

Sämtliche «geplanten» Freiräume für die Erholung sind in der nachfolgenden Tabelle (Tabelle 7) aufgelistet und in der Eintragskarte mit Nummern abgebildet.

Weitere Hinweise zu Freiräumen für die Erholung

Untergeordnete Freiräume mit besonderer Erholungsfunktion, wie Kleinstparks oder Kleinstplätze, werden auch ohne Richtplaneintrag umgesetzt.

Für die räumliche Verknüpfung von Freiräumen spielen «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» eine wichtige Rolle. Diese Verbindungen werden im kommunalen Richtplan Verkehr, Kapitel «Fussverkehr», eingetragen und festgesetzt.

Die Perimeter der kantonalen Gebietsplanungen sind in der Karte des kommunalen Richtplans als Informationsinhalt dargestellt. Für die richtplanerischen Festle-

gungen innerhalb der Perimeter ist der kantonale Richtplan heranzuziehen (siehe zur Erläuterung Kapitel 2.1 im vorliegenden kommunalen Richtplan).

Tabelle 7: Karteneinträge Freiräume für die Erholung, geplant

* Ungefähre Lage.

| Nr. | Bezeichnung | Funktion / Entwicklungsziel | Richtgrösse (m ²) | Massnahmen | | | | Koordinationshinweise |
|-----|--|-----------------------------|-------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|---|
| | | | | Neuen Freiraum erstellen | Bestehenden Freiraum nutzbar machen | Nutzungsberechtigung sichern | Nutzungsordnung anpassen | |
| 1 | Allmend Leimbach | Landschaftlicher Park | 43 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 2 | Alter Friedhof | Parkanlage | 1 500 | | x | | | |
| 3 | Wasserturmplatz | Platz | 1 000 | x | | x | | SNP Freiraum gesichert 9/2011, ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar), kommunales Landschaftsschutzgebiet |
| 4 | Überdeckung Gleiseinschnitt entlang Seebahnstrasse | Parkanlage | 47 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, Fussgängerbereich (kommunaler Richtplan Verkehr), Natur- und Heimatschutzinventare |
| 5 | Neugasse | Parkanlage | 7 000* | x | | x | x | Schulanlage Volksschule (Kap. 4.2.3. Nr. 6) |
| 6 | Josef-Areal | Parkanlage | 3 000* | x | | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, Gebiet für verschiedene öffentliche Nutzungsansprüche (Kap. 4.1.2, Josef-Areal) |
| 7 | Triemlifussweg (Kleingartenareal) | Parkanlage | 3 000 | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 8 | Kleingärten Friedhof West (Flächenerweiterung) | Gärten | 2 500 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 9 | Triemlifussweg (Wiese) | Parkanlage | 3 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 10 | Triemlifussweg (Parkplatz Gutstrasse) | Parkanlage | 2 500 | x | | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 11 | Im Gut | Parkanlage | 7 500* | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |

| Nr. | Bezeichnung | Funktion / Entwicklungsziel | Richtgrösse (m ²) | Massnahmen | | | | Koordinationshinweise |
|-----|--|-----------------------------|-------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|--|
| | | | | Neuen Freiraum erstellen | Bestehenden Freiraum nutzbar machen | Nutzungsberechtigung sichern | Nutzungsordnung anpassen | |
| 12 | Birmensdorferstrasse / Schaufelbergerstrasse | Platz | 1 000 | x | | x | x | |
| 13 | Triemlifussweg (Parkplatz Triemliplatz) | Parkanlage | 2 000 | x | | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 14 | Triemliplatz | Platz | 2 500 | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 15 | Park beim Schulhaus Letzi | Parkanlage | 14 000* | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 16 | Altweg / Langgrütweg | Parkanlage | 20 000* | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 17 | Langgrütweg / Triemlistrasse | Parkanlage | 4 500 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 18 | In der Ey | Parkanlage | 7 000* | x | | x | x | |
| 19 | Freilagerweg | Parkanlage | 7 500 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 20 | Park beim Schulhaus Freilager | Parkanlage | 6 500 | | x | | x | Schulanlage Volksschule (Kap. 4.2.3. Nr. 8), ökologischer Vernetzungskorridor |
| 21 | Alte Mühle / Bachwiesen | Parkanlage | 8 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 22 | Buchlern (Spielplatz) | Parkanlage, Spielplatz | 8 500 | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar), siedlungsnaher Erholungsraum mit Erholungsfunktion |
| 23 | Bachwiesen (Verlängerung) | Parkanlage | 4 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 24 | Koch-Areal | Parkanlage | 13 000 | x | | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 25 | Schlachthof | Parkanlage | 2 000 | x | | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 26 | Baslerstrasse / Freihofstrasse | Parkanlage | 10 000* | x | | x | x | Schulanlage Volksschule (Kap. 4.2.3 Nr. 10), ökologischer Vernetzungskorridor |
| 27 | Hohlstrasse | Parkanlage | 5 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 28 | Hohlstrasse, Höhe Flurstrasse | Platz | 2 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 29 | Mürtschenstrasse | Parkanlage | 2 500 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Inventarobjekt |
| 30 | Baslerstrasse / Saumackerstrasse | Platz | 1 500* | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |

| Nr. | Bezeichnung | Funktion / Entwicklungsziel | Richtgrösse (m ²) | Massnahmen | | | | Koordinationshinweise |
|-----|-----------------------------------|--|-------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|--|
| | | | | Neuen Freiraum erstellen | Bestehenden Freiraum nutzbar machen | Nutzungsberechtigung sichern | Nutzungsordnung anpassen | |
| 31 | Hohlstrasse / Bahnhof Altstetten | Platz | 1 000 | x | | | x | |
| 32 | Baslerstrasse / Altstetterstrasse | Platz | 2 000* | x | | x | x | Fussgängerbereich (kommunaler Richtplan Verkehr), ökologischer Vernetzungskorridor |
| 33 | Park beim Schulhaus Im Herrlig | Parkanlage | 6 000 | x | | x | x | Bestehende Schulanlage Volksschule (Kap. 4.2, Im Herrlig), Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 34 | Alte Kirche Altstetten | Parkanlage | 4 500 | | x | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 35 | Kirchenwiese Altstetten | Parkanlage, Erhaltung der Wiese mit Obstbäumen | 11 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 36 | Girhalden | Parkanlage | 4 000 | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 37 | Dunkelhölzli | Gärten, landschaftlicher Park | 66 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor, Schutzgebiet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 38 | Römerhügel | Parkanlage, Erhaltung der Wiese, wenig Infrastruktur, Gärten | 11 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 39 | Suteracher | Parkanlage, Erhaltung der Wiese mit Obstbäumen | 17 500 | | x | X | | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet |
| 40 | Micafil | Platz | 3 500 | x | | x | | SNP Freiraum gesichert 1362/2005, ökologischer Vernetzungskorridor |
| 41 | Grünau | Parkanlage | 3 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 42 | Grünzug Lerchenhalde Süd | Parkanlage | 4000 | x | | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 43 | Grünzug Glaubten Nordhang | Obstgärten mit öffentlichem Weg | 7 500 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 44 | Waldeingang Hürstholz | Parkanlage, Zuwegung und Sichtbezug | 1 000 | x | x | x | | |
| 45 | Grüner Platz Glaubten | Parkanlage / Platz | 3 000 | x | | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |

| Nr. | Bezeichnung | Funktion / Entwick- lungsziel | Richt- grösse (m ²) | Massnahmen | | | | Koordinations- hinweise |
|-----|---|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|---|
| | | | | Neuen Freiraum erstellen | Bestehenden Freiraum nutzbar machen | Nutzungsberechtigung sichern | Nutzungsordnung anpassen | |
| 46 | Waldspielplatz / Bauspielplatz Glaubten | Parkanlage | 4 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 47 | Fronwald Mitte | Gärten | 17 000 | | x | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 48 | Einfang Nord | Parkanlage | 4 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 49 | Fronwald | Gärten | 20 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 50 | Einfang Mitte | Parkanlage | 2 500 | | x | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 51 | Im Büngerten | Parkanlage | 3 000 | x | | x | x | |
| 52 | Bahnhof Affoltern Nordseite | Parkanlage | 5 000* | x | | x | x | Bestehende Sportanlage (Kap. 4.3, Fronwald), ökologischer Vernetzungskorridor, Fussgängerbereich (kommunaler Richtplan Verkehr), kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 53 | Zentrumsplatz Affoltern | Platz | 2 500* | x | | x | x | Fussgängerbereich (kommunaler Richtplan Verkehr) |
| 54 | Spielwiese Affoltern | Parkanlage | 1 500 | | x | | x | |
| 55 | Vorplatz Ofenhalle | Platz | 1 500 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 56 | Holzerhurd | Parkanlage (extensiv) | 2 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 57 | Siedlungsrandpark Tüfwiesen Ost | Parkanlage | 7 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf. |
| 58 | Siedlungsrandpark Tüfwiesen Mitte | Parkanlage | 5 500 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf. |
| 59 | Siedlungsrandpark Tüfwiesen Nord | Parkanlage | 8 000 | | x | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |

| Nr. | Bezeichnung | Funktion / Entwicklungsziel | Richtgrösse (m ²) | Massnahmen | | | | Koordinationshinweise |
|-----|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|--|
| | | | | Neuen Freiraum erstellen | Bestehenden Freiraum nutzbar machen | Nutzungsberechtigung sichern | Nutzungsordnung anpassen | |
| 60 | Allmend Gugel | Landschaftlicher Park | 49 000 | | x | x | x | Sportanlage (Kap. 4.3.3, Nr. 5), ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 61 | Siedlungsrandpark Schwandenholz | Landschaftlicher Park | 27 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 62 | Siedlungsrandpark Riedenholz | Landschaftlicher Park | 31 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 63 | Grünzug Katzenbach / Buchwiesen | Landschaftlicher Park | 38 000 | | x | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar), kommunales Landschaftsschutzgebiet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 64 | Grünzug Schönauring West | Landschaftlicher Park | 6 500 | | x | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 65 | Grünzug Schönauring Ost | Landschaftlicher Park | 13 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 66 | Birchbogen | Parkanlage | 17 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 67 | GZ Seebach | Parkanlage | 6 000 | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet |
| 68 | Grünzug Kolbenacker | Parkanlage | 17 000 | | x | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor |

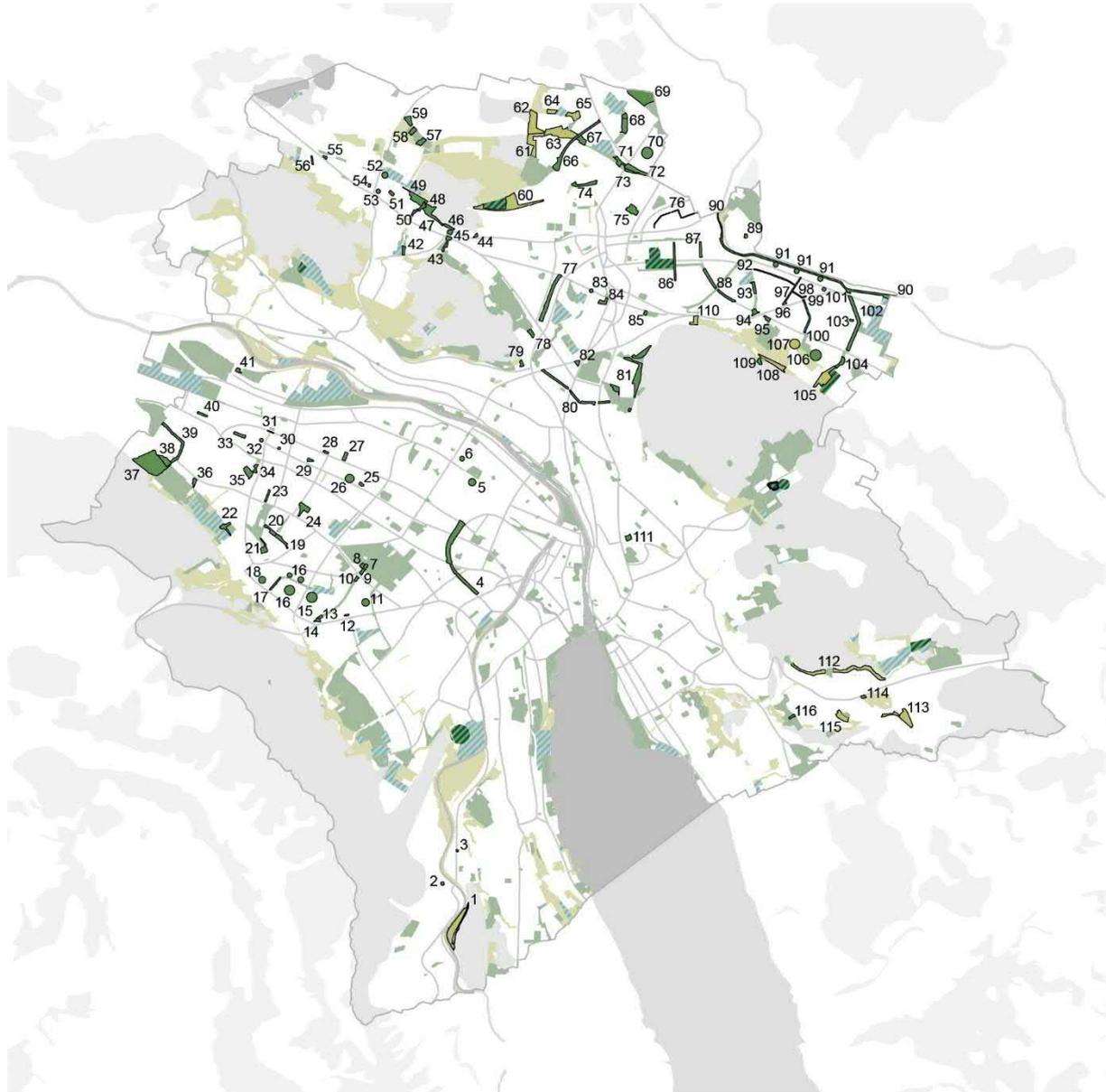
| Nr. | Bezeichnung | Funktion / Entwicklungsziel | Richtgrösse (m ²) | Massnahmen | | | | Koordinationshinweise |
|-----|---|-----------------------------|-------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|---|
| | | | | Neuen Freiraum erstellen | Bestehenden Freiraum nutzbar machen | Nutzungsberechtigung sichern | Nutzungsordnung anpassen | |
| 69 | Froloch | Gärten | 46 000 | | x | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 70 | Arianestrasse | Parkanlage | 17 000* | x | | x | x | Schulanlage Volksschule (Kap. 4.2.3 Nr. 20), ökologischer Vernetzungskorridor |
| 71 | Am Katzenbach / Freizeitanlage Seebach-Nord | Parkanlage | 8 000 | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Inventarobjekt |
| 72 | Grünzug Katzenbach / Ettenfeld | Parkanlage | 15 000 | | x | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 73 | Schärenmoosstrasse | Parkanlage | 4 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 74 | Höhenring | Parkanlage | 12 000 | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 75 | Thurgauerstrasse | Parkanlage | 13 000 | | x | | x | Schulanlage Volksschule (Kap. 4.2.3 Nr. 21), ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 76 | Innerer Garten Leutschenbach | Parkanlage | 6 500 | x | | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 77 | Überdeckung Gleiseinschnitt Oerlikon | Parkanlage | 29 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 78 | Guggach | Parkanlage | 5 000 | | x | | x | Schulanlage Volksschule (Kap. 4.2.3 Nr. 15), ökologischer Vernetzungskorridor |
| 79 | Grünanlage Im Waidegg | Parkanlage | 3 000 | | X | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, Konzept Rosengartenstrasse, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 80 | Grünzug Guggachstrasse / Milchbuckstrasse | Parkanlage | 11 000 | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 81 | Irchel (Flächenergänzung) | Parkanlage | 44000 | | x | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 82 | Schaffhauserstrasse / Bucheggstrasse | Platz | 3 000 | x | | x | x | Kantonaler Richtplan Verkehr: Rosengartenram und Rosengartentunnel |

| Nr. | Bezeichnung | Funktion / Entwick- lungsziel | Richt- grösse (m ²) | Massnahmen | | | | Koordinations- hinweise |
|-----|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|--|
| | | | | Neuen Freiraum erstellen | Bestehenden Freiraum nutzbar machen | Nutzungsberechtigung sichern | Nutzungsordnung anpassen | |
| 83 | Pocketpark beim Schulhaus Liguster | Parkanlage | 2 000* | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 84 | Kirche Oerlikon | Parkanlage | 6 000 | | | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 85 | Erweiterung Spielwiese Waldgarten (Flächenerweiterung) | Parkanlage | 2 000 | x | | x | x | |
| 86 | Grünzug Riedgrabenweg | Parkanlage | 6 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 87 | Öffentliche Freiräume entlang Wallisellenstrasse | Parkanlage | 6 000 | x | | x | x | Kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 88 | Grünzug Saatlen | Parkanlage | 13 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 89 | Park bei der Quartierbaracke Auzelg | Parkanlage | 2 000 | | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 90 | Glattufer, Fil Bleu | Parkanlage | 66 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, Gewässerraumfestlegung, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar), kommunales Landschaftsschutzgebiet |
| 91 | Öffentliche Freiräume Überlandstrasse Nord | Parkanlage | 9 500* | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 92 | Grünzug Luegislandstrasse | Parkanlage | 8 500 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 93 | Grünzug Herzozenmühle | Parkanlage | 5 500 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 94 | Schwamendingerplatz | Platz | 4 500 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 95 | Kirche St. Niklaus | Parkanlage | 3 500 | | | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 96 | Winterthurerstrasse / Roswiesenstrasse | Parkanlage / Platz | 1 500 | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 97 | Grünzug Roswiesenstrasse | Parkanlage | 5 500 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, Bachkonzept |
| 98 | Grünzug Vitasana | Parkanlage | 2 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |

| Nr. | Bezeichnung | Funktion / Entwicklungsziel | Richtgrösse (m ²) | Massnahmen | | | | Koordinationshinweise |
|-----|---|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|---|
| | | | | Neuen Freiraum erstellen | Bestehenden Freiraum nutzbar machen | Nutzungsberechtigung sichern | Nutzungsordnung anpassen | |
| 99 | Winterthurerstrasse / Luegislandstrasse | Parkanlage / Platz | 1 000 | x | | x | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 100 | Grünzug Glattwiesen | Parkanlage | 10 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 101 | Winterthurerstrasse / Überlandstrasse | Parkanlage / Platz | 2 000* | x | | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 102 | Grünzug am Leimbach | Parkanlage | 29 000 | | x | x | | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar) |
| 103 | Hirzenbach | Parkanlage / Platz | 1 500 | x | | x | x | |
| 104 | Grünzug Mattenhof | Parkanlage | 7 000 | | x | | | Ökologischer Vernetzungskorridor |
| 105 | Siedlungsrandpark Im Leimbach | Landschaftlicher Park, Gärten | 28 000 | | x | x | x | Sportanlage (Kap. 4.3.3, Nr. 7), ökologischer Vernetzungskorridor, Landschaftsanalyse / Nutzungskonzept, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar), kommunales Landschaftsschutzgebiet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 106 | Kleingärten Probstei (Flächenerweiterung) | Gärten | 17 000* | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar), kommunales Landschaftsschutzgebiet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 107 | Siedlungsrandpark Probstei | Landschaftlicher Park | 13 000* | | x | | x | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar), kommunales Landschaftsschutzgebiet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |

| Nr. | Bezeichnung | Funktion / Entwick- lungsziel | Richt- grösse (m ²) | Massnahmen | | | | Koordinations- hinweise |
|-----|--|--|---------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|--|
| | | | | Neuen Freiraum erstellen | Bestehenden Freiraum nutzbar machen | Nutzungsberechtigung sichern | Nutzungsordnung anpassen | |
| 108 | Siedlungsrand- park Franzosen- weg | Landschaftli- cher Park | 17 000 | | x | | | Ökologischer Vernet- zungskorridor, kommu- nales Landschafts- schutzgebiet, sied- lungsnaher Erholungs- raum mit Handlungsbe- darf |
| 109 | Ziegelhütte | Parkanlage, Erhaltung Spielplatz | 3 500 | | x | | | Ökologischer Vernet- zungskorridor, kommu- nales Landschafts- schutzgebiet, sied- lungsnaher Erholungs- raum mit Handlungsbe- darf |
| 110 | Siedlungsrand- park Waldgarten | Landschaftli- cher Park | 7 500 | | x | | | Ökologischer Vernet- zungskorridor, kommu- nales Landschafts- schutzgebiet, sied- lungsnaher Erholungs- raum mit Handlungsbe- darf |
| 111 | Garten der Sternwarte | Parkanlage | 4 500 | x | | x | x | |
| 112 | Siedlungsrand- park Stöcken- halde | Landschaftli- cher Park | 47 000 | | x | x | | Ökologischer Vernet- zungskorridor, kommu- nales Landschafts- schutzgebiet, sied- lungsnaher Erholungs- raum mit Handlungsbe- darf |
| 113 | Siedlungsrand- park Steinacker | Landschaftli- cher Park | 24 000 | | x | x | | Ökologischer Vernet- zungskorridor, kommu- nales Naturschutzobjekt (im Inventar), kommu- nales Landschafts- schutzgebiet, sied- lungsnaher Erholungs- raum mit Handlungsbe- darf |
| 114 | Buswende- schleife Witikon | Platz / Park | 2 500 | | x | | x | Fussgängerbereich (kommunaler Richtplan Verkehr), ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Land- schaftsschutzgebiet |

| Nr. | Bezeichnung | Funktion / Entwick- lungsziel | Richt- grösse (m ²) | Massnahmen | | | | Koordinations- hinweise |
|-----|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|---|
| | | | | Neuen Freiraum erstellen | Bestehenden Freiraum nutzbar machen | Nutzungsberechtigung sichern | Nutzungsordnung anpassen | |
| 115 | Siedlungsrand- park Langmatt | Landschaftli- cher Park | 13 000 | | x | | | Ökologischer Vernet- zungskorridor, Fuss- gängerbereich (komm- naler Richtplan Ver- kehr), kommunales Landschaftsschutzge- biet, siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf |
| 116 | Kleingärten Eierbrecht (Er- weiterung) | Gärten | 2 500 | | x | x | x | Ökologischer Vernet- zungskorridor |



- Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion bestehend
 - Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion geplant
 - Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion geplant, ungefähre Lage
 - Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion bestehend
 - Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion geplant
 - Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion geplant, ungefähre Lage
- Informationsinhalt (gemäss Kapitel 4.3)
- Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch) bestehend
 - Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch) geplant
 - Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch) geplant, ungefähre Lage

Abbildung 9: Eintragskarte Freiräume für die Erholung

Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf

Die im vorliegenden kommunalen Richtplan bezeichneten «siedlungsnahen Erholungsräume mit Handlungsbedarf» sind überlagernde Festlegungen. Die Grundnutzung bleibt bestehen.

Infolge der baulichen Verdichtung werden diese Räume zukünftig einem stärkeren Erholungsdruck ausgesetzt sein. Sie umfassen sowohl Freiräume mit allgemeiner wie auch besonderer Erholungsfunktion ausserhalb des Siedlungsgebiets, in Einzelfällen auch Flächen, die gemäss regionalem Richtplan als Landwirtschaftsgebiet eingestuft wurden. Darüber hinaus wurden im Wald diejenigen Flächen einbezogen, die gemäss Waldentwicklungsplan Stadt Zürich (WEP; Stand 2011) mit der Funktion Erholung überlagert sind.

Da viele Nutzungsinteressen häufig in denselben Gebieten aufeinandertreffen, bisweilen auch heterogene Nutzungsgemische vorliegen (Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Sport, Kleingärten, Wald), weisen solche Landschaften einen zunehmenden Regelungsbedarf auf und müssen planerisch gezielt weiterentwickelt werden.



 Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf

Abbildung 10: Eintragskarte Siedlungsnaher Erholungsräume mit Handlungsbedarf

3.3.4 Massnahmen

- a) Die bestehenden Freiräume für die Erholung sind gemäss ihrer Zwecksetzung zu erhalten und bei Bedarf zu verbessern. Der Bestand ist in der ganzen Stadt hinsichtlich Nutzungsordnung und Nutzungsberechtigung zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.
- b) Die geplanten Freiräume für die Erholung sind planungsrechtlich durch die entsprechenden Instrumente der Nutzungsplanung und, soweit notwendig, über freihändigen Erwerb, Ausübung von Vorkaufsrechten, Enteignung im Rahmen eines Werkplanverfahrens, städtebaulichen Vertrag oder andere geeignete Instrumente zu sichern. Die Stadt betreibt dafür eine aktive Bodenpolitik.
- c) Der Erholungswert für die allgemeine Öffentlichkeit soll in bestehenden und geplanten Kleingartenarealen, Friedhöfen und Sportanlagen mittels Durchwegung und der Schaffung von öffentlichen Aufenthaltsflächen erhöht werden. In Schulanlagen soll die Zugänglichkeit der Aussenräume gewährleistet werden.
- d) Für die «landschaftlichen Parks» werden zur Koordination der verschiedenen Interessen und zur Minimierung von Nutzungskonflikten Nutzungs- und Gestaltungskonzepte erarbeitet.
- e) In den «siedlungsnahen Erholungsräumen mit Handlungsbedarf» werden zur Koordination der verschiedenen Grundnutzungen und Erholungsinteressen (Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Sport, Kleingärten, Wald) Entwicklungskonzepte erarbeitet.
- f) Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauvorhaben darauf hin, dass private Freiräume (wie z. B. Innenhöfe, Vorgärten/Vorzonen, begehbare Dachlandschaften) als Erholungs- und Alltagsräume mit hoher Aufenthaltsqualität und ökologischer Qualität erstellt werden und soweit möglich in angemessenem Umfang öffentlich zugänglich gemacht werden. Auf Stufe Nutzungsplanung sind Vorgaben für hohe Aufenthalts- und ökologische Qualität privater Freiräume in der Regelbauweise zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen. Bei privat genutzten städtischen Liegenschaften (z. B. Wohnliegenschaften) strebt die Stadt eine angemessene öffentliche Nutzbarkeit der privaten Freiräume an.
- g) Öffentliche Freiräume für die Erholung sind auch im Hinblick auf ihren Wert für die Stadtnatur und das Stadtklima zu gestalten. Vielseitige Nutzbarkeit, Natur- und Erlebniswert sowie Hitzeminderung sind als wichtige Kriterien der Aufenthaltsqualität aufeinander abzustimmen (Baumpflanzungen auf möglichst gewachsenem Boden, niedriger Versiegelungsgrad, räumliche Integration von Naturschutzobjekten und ökologischen Ausgleichsflächen).
- h) Mit vertiefenden Freiraumkonzepten ist im gesamten Stadtgebiet eine kontinuierliche Freiraumentwicklung sicherzustellen und der Handlungsbedarf für eine Verbesserung der öffentlichen Freiraumversorgung zu konkretisieren. Neben der Entwicklung der Freiraumangebote im Siedlungsgebiet ist besonders auch für die «siedlungsnahen Erholungsräume» zu prüfen, wo vielseitig nutzbare Freiräume angeboten und wie bestehende Freiräume verbessert werden können.

3.3.5 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Zürich vom 20. Juli 1977 (KNHV; LS 702.11)
- Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung der Stadt Zürich (GDP)
- Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (GO; AS 101.100), Artikel 2^{septies}

Fachliche Grundlagen

- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017, Kapitel 3, «Landschaft»
- Stadt Zürich: Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats für die Stadt Zürich (RES), STRB vom 25. März 2010
- Stadt Zürich: Strategien Zürich 2035, Stadtrat von Zürich, März 2015
- Stadt Zürich, Amt für Städtebau: Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich, Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RPV, 2014
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich: Alleenkonzert 1991
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich: Freiraumversorgung 2018
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich: Freiraumversorgung Prognose 2040
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich: Das Grünbuch der Stadt Zürich, Ziele und Massnahmen zur Entwicklung der Grün- und Freiräume, 2019
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich: Stadtlandwirtschaft. Bedeutung und Entwicklung der Landwirtschaft in der Stadt Zürich, 2016
- Stadt Zürich: Klimaanalyse (STRB Nr. 1384/2011)
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich: Waldentwicklungsplan Stadt Zürich, 2011

3.4 Entwicklung Stadtnatur

3.4.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Der Begriff «Stadtnatur» im vorliegenden kommunalen Richtplan umfasst das Netzwerk ökologisch wertvoller Lebensräume.

Gemäss regionalem Richtplan sollen für die Erhaltung der Vielfalt der wild lebenden einheimischen Pflanzen und Tiere ausreichend ökologisch wertvolle Lebensräume innerhalb des Siedlungsgebiets, im Offenland und im Wald zur Verfügung stehen. Die Lebensräume sind gut miteinander zu vernetzen.

Des Weiteren wird im regionalen Richtplan festgelegt, dass mindestens je 15 Prozent der Flächen im Siedlungsgebiet, im Offenland und im Wald ökologisch wertvoll sein sollen. Im Wald wird dieser Zielwert erreicht und über die Waldentwicklungsplanung auch langfristig gesichert. Es werden darum keine zusätzlichen Massnahmen im kommunalen Richtplan definiert. Das Offenland umfasst die Kulturlandschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets, dieses weist ebenfalls mehr als 15 Prozent ökologisch wertvolle Flächen auf. Das Siedlungsgebiet verfügt hingegen heute nur über 10 Prozent ökologisch wertvolle Flächen.

Ausserdem bezeichnet der regionale Richtplan regional bedeutende ökologische Vernetzungskorridore für die Vernetzung von der die Stadt umgebenden Lebensräumen mit der Region.

Der kommunale Richtplan ergänzt und konkretisiert die Vorgaben des regionalen Richtplans schwerpunktmässig um Festlegungen für das Siedlungsgebiet und bezeichnet die kommunalen ökologischen Vernetzungskorridore innerhalb des Siedlungsgebiets.

Inhaltliche Ausgangslage

Die Landschaftsräume mit den Hügelzügen der Albiskette und von Gubrist-Pfannenstiel, die Waldgebiete sowie die grossen Gewässerräume bilden die naturnahen Lebensräume, welche die Stadt Zürich umgeben.

Wild lebende einheimische Pflanzen und Tiere sind für ihr Überleben auf ausreichend grosse, naturnahe Lebensräume angewiesen. Sowohl im Offenland als auch im Siedlungsgebiet reduzieren menschliche Nutzungen wie intensiv bewirtschaftetes Landwirtschaftsland oder versiegelte Bereiche die naturnahen Lebensräume auf inselartige Flächen.

Wälder, extensiv genutzte Wiesen, Bachläufe, Hecken, Gebüsche und Einzelbäume sind Lebensräume der Landschaft, die in kleinflächiger Form auch im Siedlungsgebiet vorkommen. Diese werden mit stark durch menschliche Nutzungen geprägten Lebensräumen wie beispielsweise Ruderalflächen ergänzt.

Naturschutzgebiete, ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotope, landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen sowie der Baumbestand im Siedlungsgebiet sind die nötigen Elemente, um das Netzwerk ökologisch wertvoller Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und zu ergänzen.

Naturschutzgebiete

Gemäss § 203 PBG können Gebiete als Schutzobjekte behördenverbindlich inventarisiert und nach § 205 PBG eigentümergebunden unter Schutz gestellt werden. Naturschutzgebiete können überkommunale oder kommunale Bedeutung

haben. Überkommunale Naturschutzgebiete werden im kantonalen Richtplan ausgewiesen.

34 kommunale Naturschutzgebiete bzw. rund 110 Hektar sind unter Schutz gestellt. Weitere 407 Schutzobjekte innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets mit einer Fläche von rund 480 Hektar (Stand 2018) sind im kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO) enthalten.

Seit der Festsetzung des KSO 1990 sind gut 10 Prozent der ursprünglich im Inventar enthaltenen Fläche der Naturschutzobjekte infolge Nutzungsänderungen verloren gegangen. Andererseits sind über Extensivierungen neue ökologisch wertvolle Lebensräume entstanden, die nicht inventarisiert sind. Der Zustand der Naturschutzobjekte ist sehr unterschiedlich. Rund die Hälfte der Objekte ist in sehr gutem oder gutem Zustand, die andere Hälfte umfasst Gebiete mit mittlerer und schlechter Qualität.

Landschaftsschutzgebiete

Überkommunale Landschaftsschutzgebiete sind im kantonalen und regionalen Richtplan bezeichnet. Das kommunale Inventar (KSO) beinhaltet auch 37 Landschaftsschutzobjekte. Dabei handelt es sich vorwiegend um offene Landschaften, Gewässer, Wälder, vereinzelt auch Siedlungsgebiete. Neben geomorphologisch-geologischen Objekten gehören historische Verkehrswege und biologisch-ökologisch und ästhetisch wertvolle Landschaften dazu. Im regionalen Richtplan wird ein Teil der Objekte als Landschaftsschutzgebiete bzw. Landschaftsfördergebiete bezeichnet.

Ökologischer Ausgleich (gemäss Art. 18b Abs. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz [NHG] i. V. m. Art. 15 Natur- und Heimatschutzverordnung [NHV])

Für das langfristige Überleben von Pflanzen- und Tierarten ist es notwendig, dass sich ihre Populationen untereinander austauschen können. Je nach Tierart sind dafür lineare Verbindungen am Boden oder ausreichend nahe beieinander liegende Trittsteinbiotope erforderlich. Diese erlauben es den verschiedenen Tierarten, die Distanz zwischen Lebensräumen zu überwinden, über den Boden, in der Luft oder im Wasser.

- **Ökologische Vernetzungskorridore**
Zu den linearen Strukturen (ökologischen Vernetzungskorridoren) gehören die Grünkorridore entlang von Strassen (insbesondere Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität) und im Wohnumfeld, Korridore entlang von Gewässern und Gleisanlagen sowie solche durch Grünanlagen im Siedlungsgebiet. Viele dieser Korridore werden durch Grossbäume geprägt. Ökologische Vernetzungskorridore sind in ihrer Ausgestaltung selten durchgängig funktional. Zum einen weisen sie grössere oder kleinere Lücken auf, zum anderen gibt es Abschnitte mit tiefer ökologischer Qualität.

Die Gewässer der Stadt Zürich sind als Räume mit multifunktionaler Bedeutung besonders hervorzuheben. Sie sind Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna und wichtige ökologische Vernetzungskorridore. Dies gilt insbesondere auch für die vielen quervernetzenden, von der Landschaft ins Siedlungsgebiet führenden Bachläufe. Gleichzeitig sind sie auch durchgrünter Erholungsraum mit hoher Aufenthaltsqualität und verbinden innerstädtische Erholungsräume mit der offenen Landschaft.

– Trittsteinbiotope

Trittsteinbiotope sind kleinflächige, divers verteilte kleine Lebensräume in Gärten und Grünanlagen, auf Verkehrsteilern, im Aussenraum von Wohnüberbauungen, auf dem Areal von Schulhäusern, Sportanlagen und weiteren privaten und öffentlichen Grundstücken. Grossbäume sind vielfach Elemente dieser Trittsteinbiotope. Ebenso zählen Dach- und Vertikalbegrünungen zu den Trittsteinbiotopen. Sie können in linearer Folge einen Vernetzungskorridor aufbauen sowie die Vernetzung durch ökologische Vernetzungskorridore in den dazwischenliegenden Räumen ergänzen und tragen zur Schaffung der 15 Prozent ökologisch wertvollen Flächen im Siedlungsgebiet bei.

– Landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen

Landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen sind kleine bis sehr grosse extensiv genutzte Lebensräume im Offenland. Sie sind Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche und bilden die Vernetzungsflächen im Offenland. Sie umfassen extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Saumstreifen im Ackerland, Wassergräben, Ruderalflächen oder verschiedene Gehölze.

Sowohl Vernetzungskorridore als auch Trittsteinbiotope und landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen dienen dem ökologischen Ausgleich gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG i. V. m. Art. 15 NHV. Sie kompensieren die intensive Nutzung innerhalb und ausserhalb der Siedlung und vernetzen hochwertige Biotope, fördern die Artenvielfalt, bringen Natur in den Siedlungsraum, ermöglichen alltägliche Naturerlebnisse und tragen so auch zur Lebensqualität der Menschen bei. Als Versickerungs- und Verdunstungsflächen leisten sie einen positiven Beitrag zum Stadtklima.



Abbildung 11: Schematische Skizze Elemente des Netzwerks ökologisch wertvoller Lebensräume

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplanktext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die Themen werden nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

Die Themen der Stadtnatur sind mit weiteren Richtplan-Themen eng verknüpft. Zum Beispiel geht die Entwicklung des Netzwerks von ökologisch wertvollen Flächen häufig parallel mit der Sicherung von Freiräumen für die Bevölkerung einher (Kap. 3.3). Vernetzungskorridore verlaufen vielfach in Grünzügen und Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität und enden in siedlungsnahen Erholungslandschaften. Landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen oder Naturschutzgebiete sind Teil der Erholungslandschaft und fördern deren Erlebniswert. Trittsteinbiotope sind unter anderem in multifunktionalen oder zweckgebundenen Freiräumen im Siedlungsgebiet integriert. Ebenso leisten auch die grünen Aussenräume der Sport- und Schulanlagen (Kap. 4.2 und 4.3) einen Beitrag zum Netzwerk für die Stadtnatur. Die Förderung des Baumbestandes und von unversegelten untereinander vernetzten Lebensräumen unterstützt auch die Zielsetzungen der umweltverträglichen räumlichen Entwicklung (Kap. 3.5) und mindert beispielsweise die Belastungen durch Schadstoffe oder Wärme.

3.4.2 Ziele

a) Netzwerk von ökologisch wertvollen Lebensräumen

Ein Netzwerk von ökologisch wertvollen und miteinander verbundenen naturnahen Lebensräumen erhält die Vielfalt der einheimischen Pflanzen und Tiere, ermöglicht das Erleben von Natur im Alltag, dient der Kaltluftproduktion und fördert ein gutes Stadtklima. Naturschutzgebiete, ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotope, landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen sowie Bäume im Siedlungsgebiet sind die nötigen Elemente, um dieses Netzwerk der ökologisch wertvollen Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und zu ergänzen. Im Siedlungsgebiet sind 15 Prozent ökologisch wertvolle Flächen zu schaffen, im Offenland ist der Wert von 15 Prozent zu erhalten.

b) Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind hochwertige Naturräume mit vielfältiger Fauna und Flora, die für den Erhalt der lokaltypischen Biodiversität der Stadt Zürich notwendig sind. Landschaftsschutzgebiete sind wertvolle Räume bezüglich Geomorphologie und Landschaftsästhetik. Beide sind inventarisiert und gemessen an ihren ökologischen bzw. landschaftsästhetischen Potenzialen gepflegt und aufgewertet. Wo es für die langfristige Erhaltung notwendig ist, sind sie mit geeigneten Flächen arrondiert und mit weiteren Objekten ergänzt. Langfristig sind die Inventarobjekte durch Schutzmassnahmen gesichert.

c) Vernetzungskorridore (ökologischer Ausgleich)

Durchgehende Vernetzungskorridore ziehen sich als lineare Strukturen als Teil des Netzwerks ökologisch wertvoller Lebensräume durch das Siedlungsgebiet und vernetzen die Naturschutzgebiete sowie die nicht inventarisierten Lebensräume. Sie sind Teil des Freiraumsystems, dienen der funktionalen Verbindung von Populationen in getrennten Lebensräumen und fördern die ökologische Durchlässigkeit des Siedlungsgebiets sowie die Anbindung an die umgebende Landschaft.

d) Trittsteinbiotop (ökologischer Ausgleich)

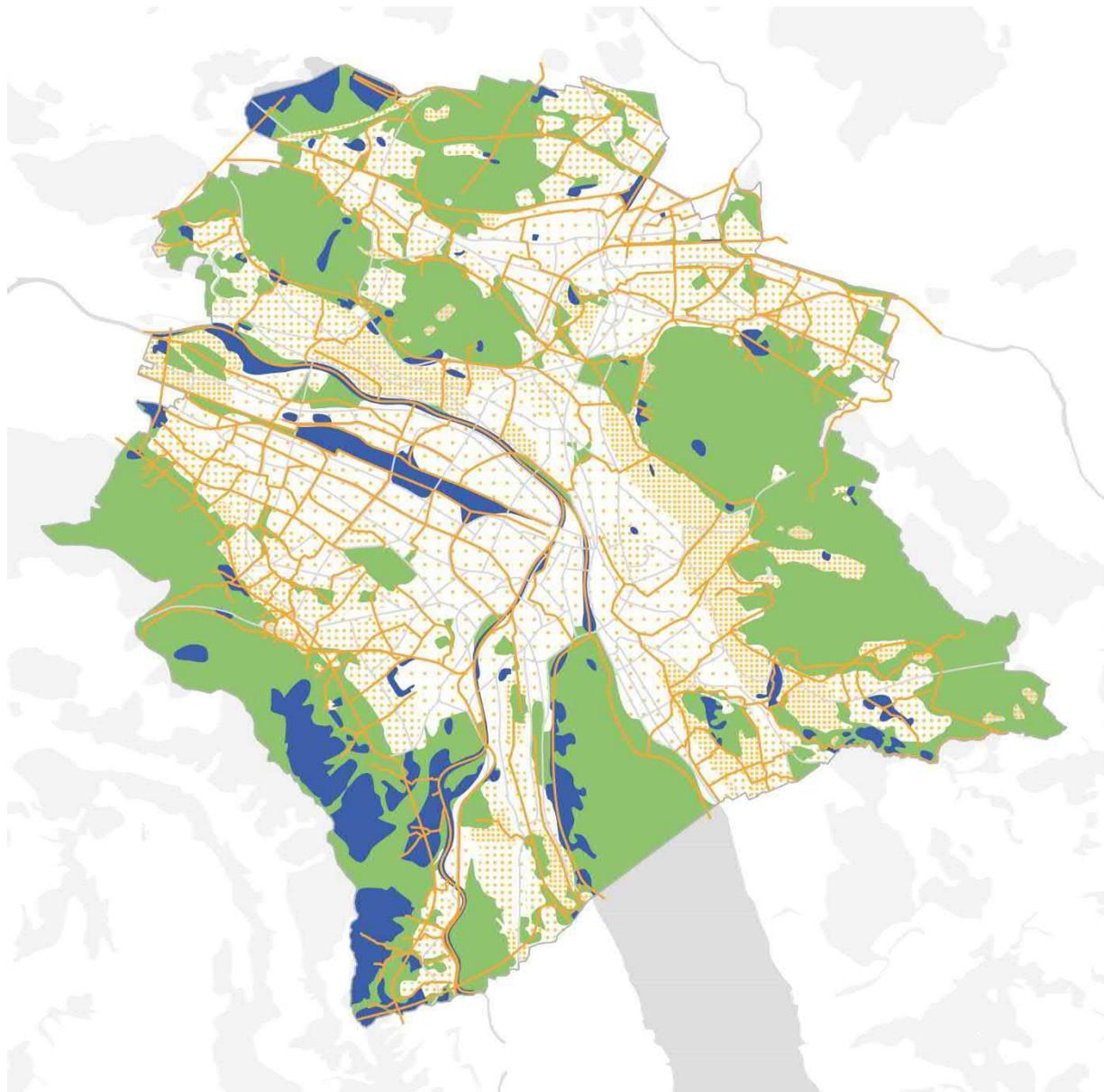
An unterschiedlichen Orten im Siedlungsgebiet ergänzen Trittsteinbiotop vielfältiger Art und Grösse das Netzwerk der ökologisch wertvollen Lebensräume. Sie sind über das Stadtgebiet verteilt und ermöglichen das Erleben von Natur im Alltag.

e) Landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen (ökologischer Ausgleich)

Die extensiv genutzten landwirtschaftlichen Biodiversitätsförderflächen sind Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche und dienen dem ökologischen Ausgleich im Offenland. Sie bilden Nahrung und Lebensraum für viele verschiedene Tierarten, fördern seltene und bedrohte Pflanzenarten und sind Vernetzungselemente der offenen Landschaft.

f) Bäume im Siedlungsgebiet

Ein angemessener Bestand an Grossbäumen ist auch im verdichteten Stadtkörper gesichert. Der Bestand dient als Lebensraum und Nahrungsquelle für Tiere, der Kompensation in Hitzegebieten, der Durchgrünung des Stadtbilds, der Identifikation und der Schaffung einer angenehmen Atmosphäre.



- | | | | |
|---|---|---|--|
|  | Kantonales und kommunales Naturschutzgebiet |  | Flächenanteil Trittsteinbiotope hoch |
|  | Mittels Korridore verbundener Lebensraum |  | Flächenanteil Trittsteinbiotope mittel |
| | |  | Flächenanteil Trittsteinbiotope tief |
| | |  | Vernetzungskorridore |

Abbildung 12: Konzeptkarte Netzwerk ökologisch wertvoller Flächen

3.4.3 Karteneinträge

Ökologische Vernetzungskorridore

Im vorliegenden kommunalen Richtplan werden die regionalen Vernetzungskorridore mit kommunalen Vernetzungskorridoren ergänzt, insbesondere mit allen öffentlichen Gewässern. Die Vernetzungskorridore werden in ihrer Ausprägung und Funktion analog zum regionalen Richtplan weiter differenziert (siehe Tabelle 8 und Abbildung 13).

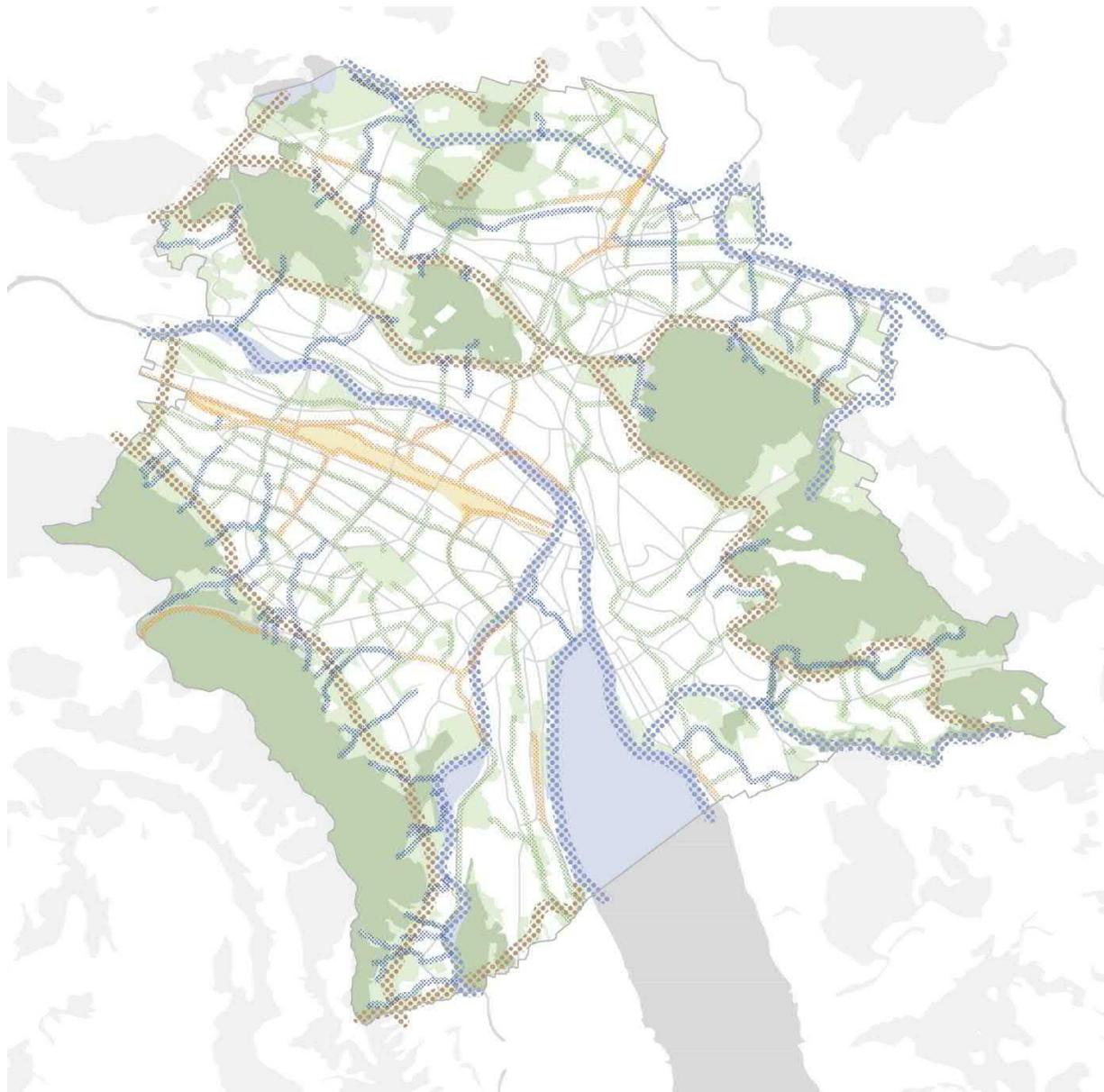
Tabelle 8: Ausprägung und Funktion der kommunalen Vernetzungskorridore

| Typ | Ausprägung | Hauptfunktion |
|---------------|--|--|
| Gewässer | Aquatische Lebensräume und angrenzende Uferbiotope (Hochstaudenfluren, Schilf, Wiesenböschungen, Gehölze usw.) | Regionale und kommunale Vernetzung gewässertypischer Arten |
| Grünzug | Lineare, durchgehende Elemente im bebauten Gebiet (Siedlungsgehölze, Alleen, Grünstreifen usw.) | Kommunale Leitstrukturen für Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger |
| Ruderkorridor | Gleiskörper und angrenzende Böschungen (Pionierflächen, Ruderallebensräume, Magerwiesen, Gehölze usw.) | Kommunale Vernetzung trockenheits- und wärmeliebender (Ruderal-) Arten |

In der Richtplankarte werden alle kommunalen Vernetzungskorridore mit einer generellen, systematischen Signatur dargestellt. Es handelt sich um einen überlagernden Eintrag ohne spezifische Flächenreservierung. Diese konzeptionelle Abbildung der Korridore ermöglicht eine Umsetzung der Inhalte in der angemessenen Grössenordnung und damit einen grossen Anordnungsspielraum für die nachfolgende Planung. Diese differenziert die Massnahmen zur Umsetzung der Korridore ortsspezifisch.

In der Eintragskarte wird das ganze Netz der Korridore mit ihrer Ausprägung und Funktion dargestellt. Ebenso sind Lebensräume, die mittels Vernetzungskorridore untereinander verbunden werden sollen, als Teil des Netzes flächig dargestellt, zum Beispiel Parkanlagen, das Gleisareal (Ruderalbiotop) und der Wald.

Ökologische Vernetzungskorridore, die «öffentliche Freiräume für die Erholung» überlagern, werden über Koordinationshinweise abgestimmt.



Kommunale Vernetzungskorridore

-  Gewässer
-  Grünzug
-  Ruderkorridor

Informationsinhalt

Regionale Vernetzungskorridore

-  Gewässer
-  Landschaft

Mittels Korridore verbundene Lebensräume

-  Wald
-  Gewässer und zugehöriger Grünraum
-  Offenland und Grünanlage
-  Ruderalbiotop (Gleisareal)

Abbildung 13: Eintragskarte Ökologische Vernetzungskorridore

3.4.4 Massnahmen

- a) Das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte wird überprüft und wo sinnvoll ergänzt. Naturschutzobjekte werden langfristig mit Schutzmassnahmen gesichert. Dafür wird als Grundlage das Leitbild «Naturschutzgebiete» erarbeitet. Für die Landschaftsschutzobjekte werden Landschaftsanalysen erstellt, diese dienen als Grundlagen bei Planungs- und Bauvorhaben und für die Festlegung von Schutzmassnahmen. Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden in ihren Lebensraumfunktionen durch eine angepasste Pflege gestärkt und wo nötig aufgewertet.
- b) Für alle ökologischen Vernetzungskorridore (regionale und kommunale Korridore) wird ein Leitbild mit Zielen, Defiziten und Handlungsmöglichkeiten erstellt. Die Inhalte zu den Gewässern sind abgestimmt mit dem Bachkonzept sowie der kantonalen Revitalisierungsplanung und werden mit der Gewässer-raumfestlegung koordiniert. Das Leitbild bildet eine Grundlage für den Unterhalt und für stadt-eigene künftige Vorhaben, in deren Rahmen die Ausgestaltung der Korridore verbessert wird. Es fliesst in die Beratung von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern ein. Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass Vernetzungskorridore umgesetzt werden. Auf Stufe der Nutzungsplanung sind Vorgaben für die Umsetzung von Vernetzungskorridoren zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen. Ausserdem werden funktionale Lücken innerhalb der festgesetzten Vernetzungskorridore über Pflege-/Revitalisierungsmassnahmen, durch Verkehrslenkung, Überdeckung und gegebenenfalls über die Aufnahme ins Inventar geschlossen.
- c) Für die Umsetzung von Trittsteinbiotopen sind der Mindestanteil für ökologisch wertvolle Flächen bei Bauvorhaben und die notwendigen Umsetzungsmassnahmen in einem Leitfaden aufzuzeigen. Auf stadt-eigenen Flächen sind ökologisch wertvolle Flächen umzusetzen. Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei Bauvorhaben darauf hin, dass ein Mindestanteil der nicht mit Gebäuden überstellten Fläche dem ökologischen Ausgleich (durch Trittsteinbiotope) dient. Auf Stufe der Nutzungsplanung sind Vorgaben für die Umsetzung von ökologisch wertvollen Flächen sowie zu deren Mindestanteil zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen.
- d) Die Stadt wirkt mit finanziellen Anreizen und im Rahmen von Beratungen darauf hin, dass der Flächenanteil für den ökologischen Ausgleich (Trittsteinbiotope und Vernetzungskorridore) auf privaten Grundstücken auch ausserhalb eines konkreten Bauvorhabens erhöht werden kann.
- e) Für den Erhalt und die Förderung ökologisch wertvoller Flächen und zur Sicherung von Baumstandorten, insbesondere für Grossbäume, sind angemessene Flächen im Siedlungsgebiet vor Versiegelung freizuhalten. Auf Stufe der Nutzungsplanung sind dazu Vorgaben zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen.
- f) Im Offenland werden Vernetzungsprojekte erarbeitet und umgesetzt. Durch die Schaffung und die Aufwertung von ökologisch wertvollen Flächen fördern sie den ökologischen Ausgleich in der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

- g) Um die gute Versorgung des Siedlungsgebiets mit Bäumen zu gewährleisten, soll der Baumbestand gesichert, ergänzt und gefördert werden. Dafür sollen die bestehenden Baumschutzgebiete allenfalls ausgedehnt / ergänzt werden. Die Stadt fördert auf ihren eigenen Flächen die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen (siehe auch kommunaler Richtplan Verkehr). Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden. Zur Förderung der Baumpflanzung (Baumpflanzpflicht) sollen in der kommunalen Nutzungsplanung Vorgaben geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.

3.4.5 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung, STRB vom 24. Januar 1990
- Verordnung über den Schutz der Katzenseen, Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Regensdorf, Rüm- lang und Zürich vom 16. Dezember 2003
- Verordnung zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg-Nord, Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich vom 17. Januar 2017
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1), §§ 203–217
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV; LS 702.11)
- Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (GO; AS 101.100), Artikel 20kties

Fachliche Grundlagen

- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich: Konzept Arten- und Lebensraumförderung 2013
- Naturwertindex 2007
- Städtische Zielarten Fauna und Flora
- Biotoptypenkartierung der Stadt Zürich
- Kommunaler Richtplan – Ökologische Vernetzung 2018 (Bericht)
- Bachkonzept der Stadt Zürich 1988
- Faunakartierungen 2008–2018

3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung

3.5.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Bei der nach RPG geforderten Siedlungsentwicklung nach innen sind die Siedlungen (u. a.) so zu gestalten, dass Wohngebiete von schädlichen und lästigen Einwirkungen möglichst verschont werden und viele Grünflächen und Bäume erhalten (Art. 3 Abs. 3 lit. b und e RPG). Der planungsrechtliche Immissionschutz ist abgestimmt auf das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01), das die Menschen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützt (Art. 1 USG) und dem Vorsorgeprinzip einen hohen Stellenwert einräumt (Art. 11 Abs. 2 USG).

Die Richtplanung soll «die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern [...] Insbesondere ist anzustreben, dass [...] die Siedlungsgebiete gegen nachteilige Umwelteinflüsse abgeschirmt sind, sowie vorhandene Belastungen abgebaut [...] werden.» (§ 18 PBG)

Der kantonale Richtplan weist einen Handlungsbedarf auf bezüglich einer ausreichenden Durchgrünung bei der Erneuerung und Verdichtung von Wohn- und Mischquartieren sowie bei der Begrenzung und Verminderung unerwünschter Einwirkungen der Verkehrsinfrastrukturen auf die Wohngebiete (Kapitel 1.3.1, «Stadtlandschaft – Dynamik ermöglichen»).

Der regionale Richtplan formuliert als Ziel, bestehende Defizite (insbesondere Luft- und Lärmbelastung) abzubauen und der Verbesserung des Lokalklimas durch Vermeidung thermischer Überhitzung Rechnung zu tragen. Weiter ist als Massnahme festgelegt, dass die Ergebnisse für stadtklimatisches Planen und Bauen aus der Klimaanalyse bezüglich Durchlüftung und Reduktion von Abwärme und Luftschadstoffen zu berücksichtigen sind (regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017).

Inhaltliche Ausgangslage

Belastete Umweltsituation als Ausgangslage

Die Umsetzung der übergeordneten raumplanerischen Vorgabe der Innenentwicklung – sowohl mittels baulicher Verdichtung als auch bezüglich der Personendichte – wirkt sich im Stadtgebiet per se belastend auf die Umweltsituation aus: Mehr Personen sind von bestehenden Belastungen betroffen, zusätzliche Belastungen werden auf gleicher Fläche erzeugt. Die Belastungen durch Strassenverkehrslärm, Luftschadstoffe und Wärme sind in der Stadt Zürich bereits heute gebietsweise zu hoch.

Der infolge der baulichen Dichte, des hohen Anteils versiegelter Flächen und fehlender Grünflächen in Städten vorliegende Wärmeinseleffekt wird durch den Klimawandel verstärkt. Einerseits durch die globale Erwärmung, die für die Stadt Zürich gemäss Schätzungen bis 2060 zu bis zu drei Grad höheren Jahresmitteltemperaturen führen könnte. Andererseits durch die prognostizierten häufiger auftretenden Hitzeperioden und die damit verbundene Aufheizung der Baukörper und der versiegelten Flächen über mehrere Tage. Je nach Situation (Stadtstruktur-Typ, Begrünung, Durchlüftung) entstehen überwärmte Gebiete; das heisst Gebiete, in denen die Temperatur höher ist als die Durchschnittstemperatur im Siedlungsgebiet. In diesen Gebieten ist mit einer starken Zunahme von Tropennächten (> 20 °C) und Hitzetagen (> 30 °C) zu rechnen.

Handlungsansätze für den Umweltschutz in verschiedenen Fachplanungen

Die weitere bauliche Verdichtung und Veränderung des Bestands bietet Chancen für die Verminderung bestehender Defizite bzw. für die Erhaltung und Verbesserung des Status quo der Umweltqualität.

Räumlich relevante Aspekte des Umweltschutzes sind in verschiedenen neben- und nachgelagerten Stufen und Fachplanungen geregelt.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die Themen werden nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

In mehreren Kapiteln des vorliegenden kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind bereits Aspekte des Querschnittsthemas Umweltschutz integriert:

Siedlungsplanung (Kapitel 3.1, «Siedlungsentwicklung», und 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen»)

- Grundsatz der «Stadt der kurzen Wege» in der polyzentrischen Stadt
- Einbezug stadtklimatischer Anforderungen in die Ziele für eine qualitätsvolle Stadtstruktur
- Anforderungen an die funktionale Gestaltung der privaten Aussenräume

Freiraumversorgung und Stadtnatur (Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung», und 3.4, «Entwicklung Stadtnatur»)

- Schaffung und Vernetzung von Freiräumen
- Baumbestand und Grünvolumen
- Ökologisch wertvolle und unversiegelte Flächen

Verkehrsplanung (kantonal, regionaler und kommunaler Richtplan Verkehr, weitere Fachplanungen)

- Vermeidung von zusätzlichem Motorfahrzeugverkehr im Zuge der Verdichtung
- Gestaltung von Stadträumen im Hinblick auf die stadtklimatische und akustische Situation
- Prüfung und Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas durch Beschattung oder Entsiegelung von Oberflächen entlang von Verkehrswegen und in Fussgängerbereichen, insbesondere in Hotspots (Koordinationshinweis: kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel 8)
- Umgang mit Strassenlärm (Temporeduktion, Güterverkehr)

Ver- und Entsorgung (Kapitel 3.8, Abstimmung Versorgung, Entsorgung)
Versorgung mit Abwärme und schadstoffarmen erneuerbaren Energien

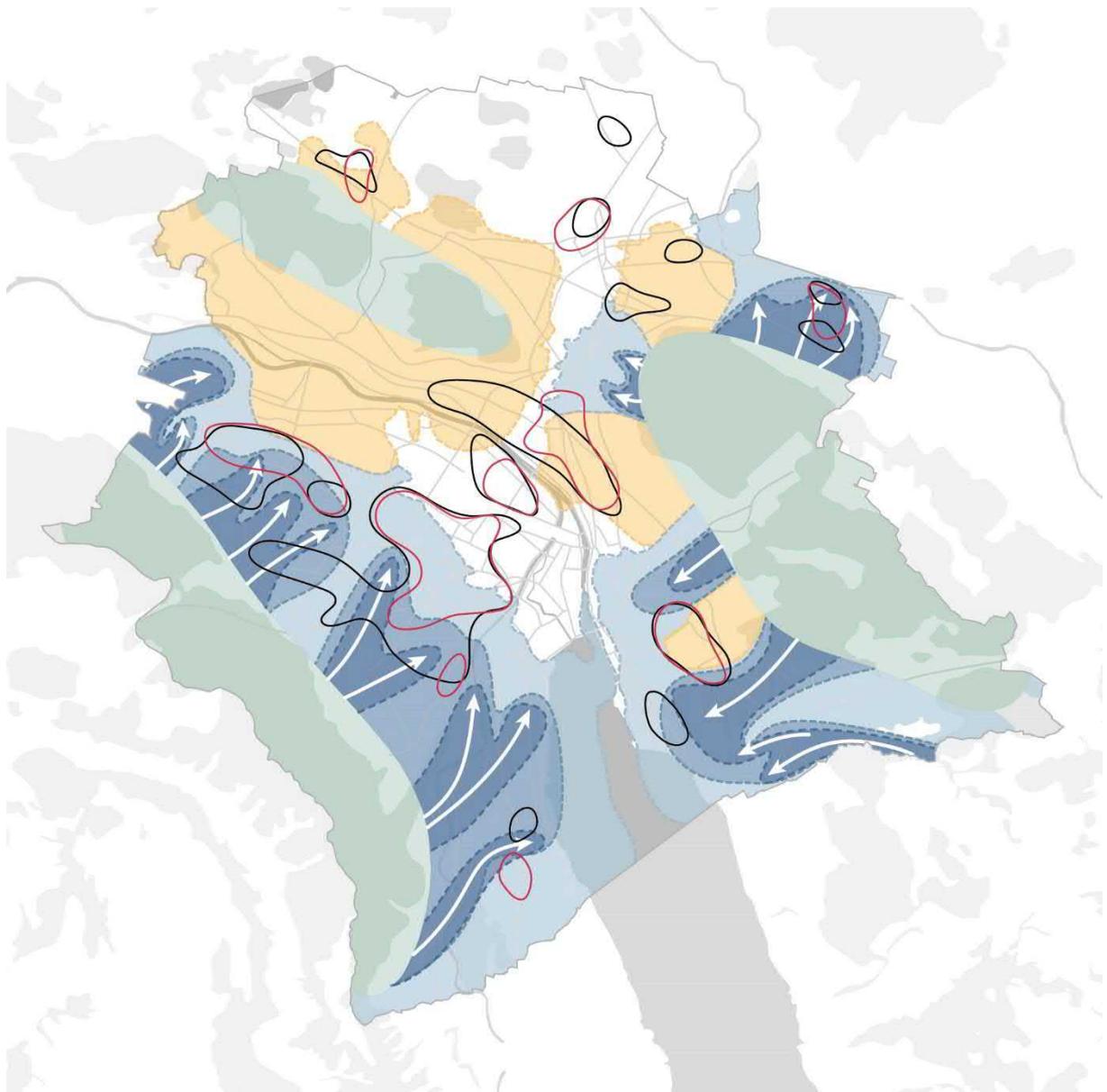
Abstimmung baulicher Verdichtung mit der stadtklimatischen Situation

Die Festlegung von Gebieten, die für eine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 geeignet sind, erfolgt in Abwägung des sehr hoch gewichteten Ziels der Siedlungsentwicklung nach innen und den Zielen für den Erhalt und die Verbesserung des Stadtklimas.

Für die Abstimmung der baulichen Entwicklung mit der stadtklimatischen Situation sind zum einen das Kaltluftsystem, zum anderen die Hotspots zu berücksichtigen, die in der Fachplanung Hitzeminderung ausgewiesen sind (vgl. Abbildung 14). Hotspots sind Gebiete, die aufgrund der Lage und der Stadtstruktur-Typen einer hohen Wärmebelastung ausgesetzt sind, eine hohe Bevölkerungsdichte und/oder sensible Nutzungen aufweisen.

Der Erhaltung von grösseren Kaltluftentstehungsflächen und dem Kaltluftsystem wurde bisher insofern Rechnung getragen, als keine zusätzlichen Gebiete bebaut werden (das Siedlungsgebiet wurde im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt). Bauliche Verdichtung über die BZO 2016 findet mit einigen Ausnahmen nicht an wichtigen Hang- und Sattellagen statt.

In Hotspot-Gebieten und in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO erfolgte eine Abstimmung bezüglich der Festlegungen für die Schaffung neuer und die Aufwertung bestehender Freiräume.



-  Kaltluftentstehungsgebiet
-  Kaltflulleitbahn von Talabwind
-  Primäre Leitbahn von Talabwind
-  Sekundäre Leitbahn von Talabwind
-  Kaltlufteinwirkungsbereich von Talabwind
-  Kaltlufteinwirkungsbereich von Hangabwind
-  Hotspot Tag
-  Hotspot Nacht

Abbildung 14: Hinweiskarte Stadtklimatische Anforderungen

Schematische Darstellung des Kaltluftsystems und der Hotspots gemäss der Fachplanung Hitzeminderung (Stand Juli 2019, in Erarbeitung).

Abstimmung baulicher Verdichtung mit Lärmschutz

In Bezug auf die Situation der Lärmbelastung findet die bauliche Verdichtung häufig in Gebieten und entlang von Achsen statt, in denen die Immissionsgrenzwerte bereits heute überschritten sind. Die Minimierung der Lärmbelastung gemäss der Lärmschutzverordnung, aber auch die akustische Qualität in Siedlungsgebieten werden mit der Verdichtung einen noch höheren Stellenwert erhalten.

Die Abstimmung mit Anforderungen zum Lärmschutz ist dahin gehend erfolgt, als die Schwerpunkte der Verdichtung in mit ÖV gut erschlossenen Gebieten liegen. Weiter wird an vielen stark mit Lärmemissionen belasteten Strassen eine geschlossene Bauweise als Stadtstruktur angestrebt.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (§ 240 Abs. 3 PBG) hat die Verkehrerschliessung im Bereich wichtiger öffentlicher Strassen mit Blick auf die Vermeidung von Verkehrsstörungen nach Möglichkeit rückwärtig zu erfolgen. Dies kann im Zuge der baulichen Verdichtung in ruhigen Wohngebieten zu unerwünschten Lärmzunahmen führen, wenn bei einem Neubau die Erschliessung der Parzelle auf die Rückseite verlegt wird oder mehr Fahrten auf einer bestehenden rückwärtigen Erschliessung erfolgen. Diesem Zielkonflikt ist Rechnung zu tragen. Dies kann z. B. erfolgen, indem Grundstückzufahrten soweit möglich zusammengelegt werden. Des Weiteren müssen Anschlusspunkte an die privaten Grundstücke und die arealinterne private Erschliessung mit den Lärmschutzanliegen abgestimmt werden.

Abstimmung baulicher Verdichtung mit der Störfallvorsorge

Die Störfallvorsorge ist in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 11a Störfallverordnung [StFV; SR.814.02]). Das Ziel der Störfallvorsorge ist, die Bevölkerung und die Umwelt vor Unfallereignissen zu schützen, die erhebliche Schädigungen verursachen. Der StFV unterstehen Betriebe, die gefährliche Stoffe verarbeiten oder lagern, Verkehrswege, auf denen Gefahrgüter transportiert werden, sowie Versorgungsleitungen. Im Chemierisikokataster des Kantons Zürich (maps.zh.ch) sind für solche Risikoanlagen sogenannte Konsultationsbereiche (KOB) bezeichnet. Für diese Bereiche sind die Raumplanung und die Störfallvorsorge zu koordinieren und die verschiedenen raumwirksamen Interessen untereinander abzuwägen. Die Ziele der Siedlungsentwicklung nach innen sollen möglichst ohne Erhöhung der Störfallrisiken erreicht werden können.

Mit dem kommunalen Richtplan werden geeignete Gebiete bezeichnet, in denen eine weitere Verdichtung über die BZO 2016 stattfinden kann. In diesen Gebieten liegen auch verschiedene störfallrelevante Anlagen. Gut erschlossene Gebiete in Zentren eignen sich häufig für eine Verdichtung, liegen aber gleichzeitig oft auch im Nahbereich von grösseren Verkehrsanlagen. Die Festlegung der konkreten Nutzungsdichte erfolgt in der Nutzungsplanung. Dabei muss für die Konsultationsbereiche eine Risikobeurteilung erfolgen und eine Interessenabwägung mit der angestrebten Nutzungsdichte stattfinden. Die Festlegung soll möglichst ohne Erhöhung der vorhandenen Risiken erfolgen. Die kantonale Fachstelle soll frühzeitig einbezogen werden.

Mit dem kommunalen Richtplan werden sodann neue Standorte für einzelne öffentliche Bauten und Anlagen festgelegt, die innerhalb des Konsultationsbereichs von Störfallanlagen liegen (vgl. Kapitel 4.2.3, 4.3.3 und 4.4.3). Wie die Standortevaluation ergeben hat, liegen keine entsprechenden Alternativstandorte ausserhalb der Konsultationsbereiche vor. Für einzelne Anlagen sind bereits auf Stufe Nutzungsplanung Massnahmen zur Störfallvorsorge getroffen worden (vgl. Art. 22b BZO). Für die weiteren Standorte sind in der nachfolgenden Nutzungsplanung und in Bauprojekten entsprechende Risikominimierungen vorzunehmen,

etwa mit Schutzmassnahmen an den Gebäuden. Die kantonale Fachstelle ist einzubeziehen.

3.5.2 Ziele

a) Stadtklima in Planungen berücksichtigen

Die Siedlungs- und Freiraumplanung ist so auszurichten, dass eine weitere Überwärmung von Stadtgebieten vermieden wird. Das für die nächtliche Abkühlung relevante Kaltluftsystem ins Siedlungsgebiet ist zu erhalten. In bereits überwärmten Gebieten ist einer zusätzlichen Überwärmung entgegenzuwirken und diese wenn möglich abzumildern, insbesondere in Hotspots mit hoher Einwohnerdichte und sensiblen Nutzungen wie z. B. Alterseinrichtungen.

b) Lärm in Planungen berücksichtigen

Die Siedlungs- und Freiraumplanung und der Lärmschutz sind miteinander abzustimmen. Die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Stadtgebiet ist angemessen vor Lärm zu schützen. Im privaten und öffentlichen Raum ist eine Verbesserung der akustischen Aufenthaltsqualität anzustreben. In Freiräumen mit Erholungsfunktion ist dem Lärmschutz Rechnung zu tragen.

c) Störfallvorsorge berücksichtigen

Menschen, Umwelt und erhebliche Sachwerte sind vor den schädigenden Folgen von Störfällen zu bewahren und das Risiko auf ein tragbares Mass zu senken.

3.5.3 Massnahmen

Berücksichtigung stadtklimatischer Anforderungen

- a) Städtische Fachplanungen zum Stadtklima zeigen, mit welchen Massnahmen die Überwärmung allgemein und in Hotspots abgemildert und die Tal- und Hangabwinde ins Stadtgebiet angemessen erhalten werden können (vgl. Abbildung 14, Hinweiskarte Stadtklimatische Anforderungen). Auf der nachfolgenden Planungsstufe sind gestützt auf einer vertieften Interessenabwägung konkrete Vorgaben zu erarbeiten.
- b) Gestützt auf Fachplanungen zum Stadtklima hat die Stadt bei Sondernutzungsplanungen und konkreten Bauvorhaben darauf hinzuwirken, dass die stadtklimatische Situation erhalten und verbessert werden kann. Ergänzend sind Vorgaben in der Nutzungsplanung zu prüfen und festzulegen.
- c) In städtischen Projekten (Liegenschaften der Stadt, öffentliche Bauten und Anlagen, Freiräume) leistet die Stadt, gestützt auf städtische Fachplanungen zum Stadtklima einen ausgewiesenen Beitrag zur Verbesserung der stadtklimatischen Situation.

Berücksichtigung Anforderungen Lärmschutz

- d) In Gebieten mit übermässiger Strassenverkehrslärmbelastung sind Lärmschutzmassnahmen an der Quelle (z. B. Temporegime, technische Möglichkeiten) zu prüfen (Koordinationshinweis: kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel 5.4) und auf der Stufe Nutzungsplanung bei Planungen und Projekten

der Lärmschutz frühzeitig mit anderen Anforderungen, insbesondere zum Städtebau, zur Erschliessung und zum Stadtklima abzustimmen. Auf der Stufe Nutzungsplanung sind bei Planungen und Projekten die Lärmempfindlichkeitsstufen in Abstimmung mit der geplanten Nutzung festzulegen.

- e) Bestehende Planungshilfen zeigen auf, mit welchen Massnahmen die akustische Qualität im Aussenraum verbessert werden kann. Weitere fachliche Planungshilfen der Stadt sind um den Aspekt des Lärmschutzes anzupassen. Gestützt darauf hat die Stadt bei Sondernutzungsplanungen und bei konkreten Bauvorhaben darauf hinzuwirken, dass die akustische Qualität im Aussenraum erhalten und verbessert werden kann. Ergänzend sind Vorgaben in der Nutzungsplanung zu prüfen.
- f) Bei städtischen Projektierungen (öffentliche Bauten und Anlagen, Freiräume) soll gestützt auf die Planungshilfen eine akustisch gute Aufenthaltsqualität erreicht werden. In Freiräumen, die vorwiegend der Erholung dienen, sind ruhige Aufenthaltsbereiche zu schaffen.

Berücksichtigung Störfallvorsorge

- g) Im Rahmen der Nutzungsplanung und bei konkreten Bauvorhaben im Bereich von Verkehrswegen, Versorgungsleitungen und Betrieben mit erhöhtem Gefahrenpotenzial ist den Anforderungen der Störfallvorsorge Rechnung zu tragen. Die Einträge im Risikokataster des Kantons Zürich sind zu berücksichtigen. Die Festlegung des Dichtmasses erfolgt unter Berücksichtigung der Schutzziele der Störfallvorsorge, allfällige Risiken sind auf ein tragbares Mass zu beschränken.

3.5.4 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), Artikel 1 und 3
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01), Artikel 1
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1), § 18

Fachliche Grundlagen

- Kanton Zürich: Raumplanung und Störfallvorsorge. Planungshilfe, April 2017
- Kantonaler Richtplan, KRB vom 24. März 2014, Kapitel 1
- Langfristige Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich
- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017, Kapitel 2, «Siedlung»
- Stadt Zürich: Strategien Zürich 2035, Stadtrat von Zürich, März 2015
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich: Grünbuch Stadt Zürich (STRB 320/2019)
- Stadt Zürich: Fachplanung Hitzeminderung (in Erarbeitung, Stand Juli 2019)
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich: Alleenkonzzept 1991

- Stadt Zürich: Klimaanalyse (STRB Nr. 1384/2011)
- Lärmbekämpfung und Raumplanung des Rats für Raumordnung und der Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung
- Planungshilfe Klangqualität für öffentliche Stadt- und Siedlungsräume (Fachstelle Lärmschutz Kanton Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt 2016)
- Akustisch gute Architektur für Strassenräume (Fachstelle Lärmschutz Kanton Zürich, Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt 2016)
- Nationaler Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 15.3840 Barazzone vom 14. September 2015.
- Instrumentarium Stadtklang; Wege zu einer hörenswerten Stadt; Klangraumgestaltung von Aussenräumen; Hochschule Luzern; 2019; ISBN 978-3-7281-3939-9
- Chemierisikokataster
- Strassenlärm-Belastungskataster

3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung

3.6.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Die Richtplanung soll «die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen [...] schaffen [...] Insbesondere ist anzustreben, dass [...] e) [...] eine soziale Durchmischung ermöglicht wird» (§ 18 PBG).

Demgemäss formuliert der kantonale Richtplan (Kapitel 1.3.1 und 1.3.2) dazu Folgendes: «Für die Stadtlandschaft ergibt sich damit insbesondere folgender Handlungsbedarf: [...] sozialräumliche Durchmischung fördern.»

In Artikel 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO) wird festgehalten: «Wohlfahrt, harmonisches Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner.»
In Artikel 2^{quater} GO wird festgehalten: «Schutz, Erhaltung und Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen; soziale Durchmischung in allen Quartieren und Sicherung von Familienwohnungen.»

Entsprechend enthält der regionale Richtplan Vorgaben für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung und für die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen (regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017, Kapitel 1.3 und 2.1).

Inhaltliche Ausgangslage

Auswirkungen der Innenentwicklung auf die soziale Entwicklung

Die Umsetzung der übergeordneten raumplanerischen Vorgabe der Innenentwicklung – sowohl mittels baulicher Verdichtung als auch bezüglich der Personendichte – wirkt sich auf das soziale Gefüge und das Zusammenleben in der Stadt aus.

Die wesentlichen, mit der baulichen Verdichtung einhergehenden sozialen Herausforderungen sind der Umgang mit der höheren Nutzungsdichte und der potenziell erhöhten Nutzungskonkurrenz sowie das Vermeiden von grossflächigen Verdrängungs- und Entmischungsprozessen.

Wird Raum für zusätzliche BewohnerInnen geschaffen, ist dies für Ansässige oftmals mit einem Wohnungswechsel verbunden. Der neu geschaffene Wohnraum ist im Vergleich zum Altbestand sodann meist merklich teurer. In den kommenden Jahren kann nicht von einer grundlegenden Entspannung auf dem Stadtzürcher Wohnungsmarkt ausgegangen werden. Dies betrifft insbesondere Wohnungen für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten. Um diesem Umstand zu begegnen, besteht die Notwendigkeit, zusätzlichen preisgünstigen Wohnraum zu schaffen sowie, sofern zweckmässig, bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist zudem der Umgang mit den Zweitwohnungen relevant, da dieser zusätzlichen Druck auf den knappen Wohnraum ausüben kann. Eine Analyse zuhanden des Gemeinderats zum Ausmass und zur räumlichen Verteilung von Zweitwohnungen hat dabei aufgezeigt, dass 3,8 Prozent der Wohnungen in der Stadt Zürich als Zweitwohnungen genutzt werden, was rund 8400 Einheiten entspricht (Bericht «Zweitwohnungen Stadt Zürich», 2017). In ihren eigenen Liegenschaften vermietet die Stadt prinzipiell keine Zweitwohnungen und setzt sich zudem bei den Genossenschaften und anderen gemeinnützigen Bauträgerschaften dafür ein, dass in Bezug auf Zweitwohnungen die städtischen Prinzipien zur Anwendung kommen (Programm Wohnen, 2017).

Den sozialen Herausforderungen der baulichen Verdichtung stehen deren Chancen für die Lebens- und Wohnqualität gegenüber.

Zusätzliche BewohnerInnen in einem Gebiet führen zu einer erhöhten Nachfrage nach lokalen Angeboten (Grundversorgung, Dienstleistungen, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Bibliotheken u. Ä.). Dies bietet aufgrund steigender Passantenfrequenzen und eines grösseren lokalen Kaufkraftpotenzials die Chance zur Behebung von Mankos in der Ausstattung des Gebiets und begünstigt das Entstehen einer höheren Nutzungsvielfalt vor allem in den für die Aufenthaltsqualität eines Gebiets so wichtigen Erdgeschoss.

Zusätzliche BewohnerInnen in einem Gebiet bedeuten zudem grundsätzlich mehr soziale Begegnungen und Interaktion sowie besser belebte öffentliche Räume. Die bauliche Verdichtung stellt somit auch eine Chance für den urbanen Charakter eines Gebiets, für eine bessere Belebung und damit auch für die Sicherheit im öffentlichen Raum dar.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplanktext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die Themen werden nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

Die Themen der sozialverträglichen räumlichen Entwicklung sind jedoch mit den weiteren Richtplankthemen eng verknüpft. Zum Beispiel:

- Vorhandensein von Freiräumen und Stadträumen als Aufenthalts- und Begegnungsorte, kurze Wege, gute Anbindung (Kapitel 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen», Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung»)
- Quartiersversorgung, vielfältiges lokales Angebot, Einkaufsmöglichkeiten (Kapitel 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen»)
- Gebietsidentität, Identifikation und Ortsgebundenheit: Gewährleistung von Vergangenheitsbezügen, Existenz von räumlichen Orientierungspunkten (Kapitel 3.1, «Siedlungsentwicklung»)

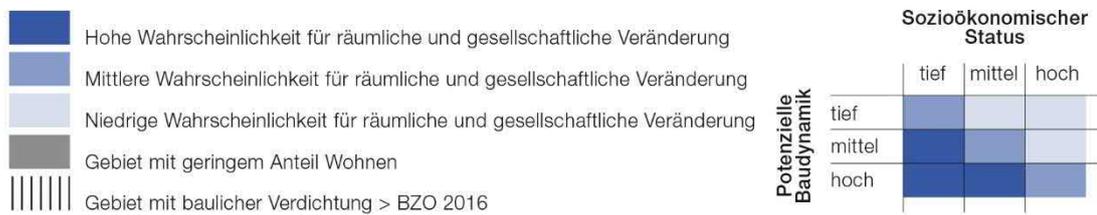
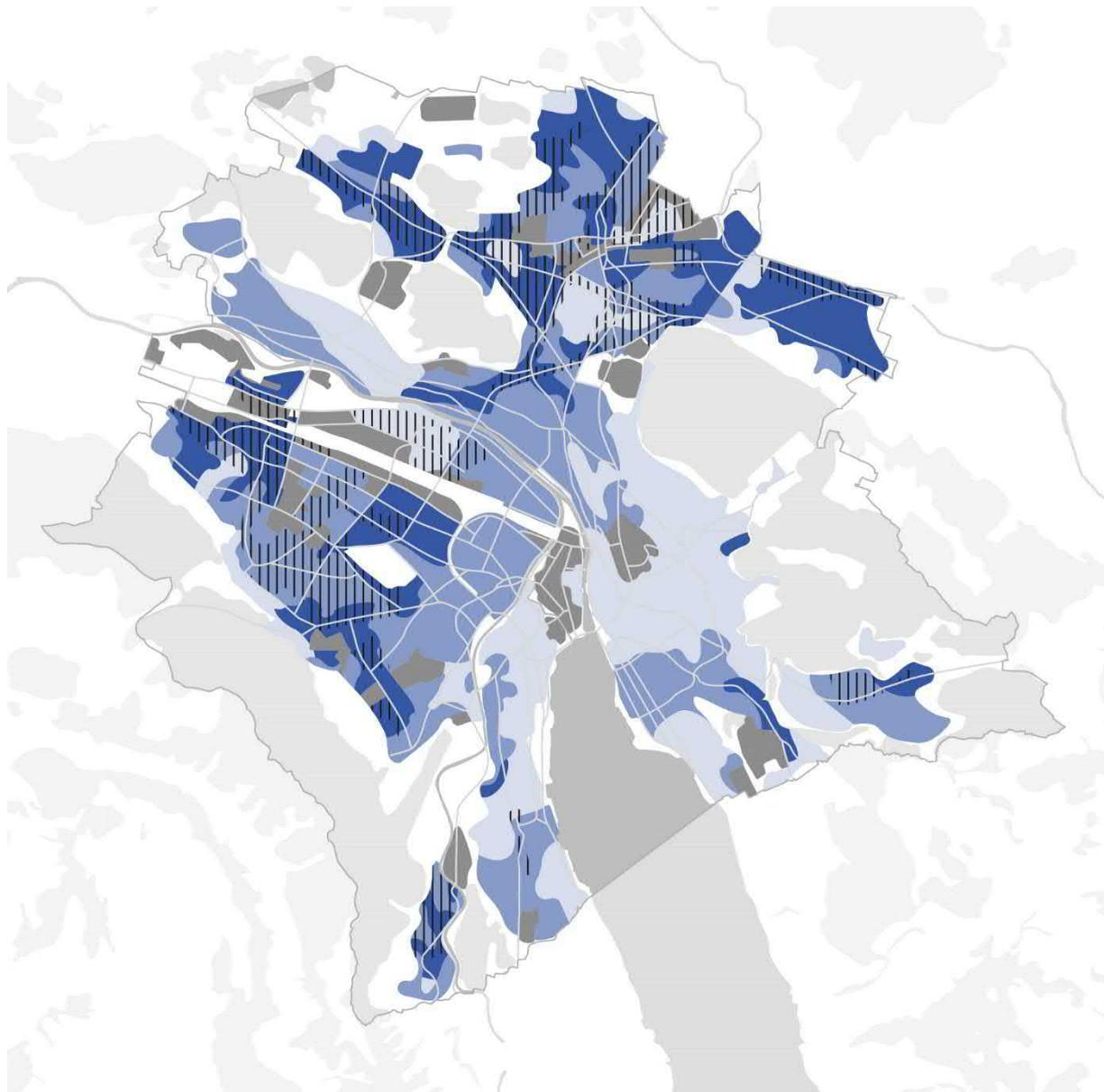


Abbildung 15: Hinweiskarte Sozialverträgliche räumliche Entwicklung

(Grundlage: Statistik Stadt Zürich und Stadtentwicklung Zürich, 2016)

Die Karte weist in generalisierter Form auf die räumliche Verteilung von potenzieller Baudynamik und sozio-ökonomischem Status der Bevölkerung hin.

3.6.2 Ziele

a) Soziale Durchmischung erhalten und stärken

Die soziale Durchmischung und der gesellschaftliche Zusammenhalt sollen im weiteren Verdichtungs- und Erneuerungsprozess der Stadt erhalten bleiben. Besonderes Augenmerk liegt auf Gebieten, die aufgrund des sozioökonomischen Status der ansässigen Bevölkerung besonders empfindlich gegenüber Veränderungen sind.

b) Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Angeboten gewährleisten

Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Angeboten, die sich an die Gesamtbevölkerung richten, soll auch angesichts der baulichen Verdichtung und des Bevölkerungswachstums in der Stadt gewährleistet werden. Die sozialen Angebote sollen Quartierzentren und Wohngebiete zu lebendigen Orten mit allgemein hoher Wohn- und Lebensqualität machen.

c) Angebot an preisgünstigen Wohnungen erhalten und verbessern

Zürich verfügt über eine grosse Vielfalt an Wohnangeboten für verschiedene Lebensformen und unterschiedlich einkommensstarke Bevölkerungsgruppen. Der Anteil gemeinnütziger Wohnungen an der Gesamtheit der Mietwohnungen soll auf ein Drittel steigen. Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen substanziellen Anteil preisgünstigen Wohnraums in möglichst kleinräumiger Verteilung ein (preisgünstiger Wohnraum im Sinne von § 49b PBG, subventionierter Wohnraum sowie teilweiser Erhalt von preisgünstigem Bestand, sofern zweckmässig).

3.6.3 Massnahmen

Sozialverträgliche Innenentwicklung

- a) Die Stadt beobachtet Veränderungen, die aufgrund der baulichen Verdichtung und des Bevölkerungswachstums stattfinden, im Rahmen eines sozialräumlichen Monitorings und bezieht die Anliegen einer sozialverträglichen Innenentwicklung in die räumliche Planung ein. Dies insbesondere in Gebieten, in denen aufgrund der Bevölkerungszusammensetzung und der Baudynamik mit grösseren Veränderungen zu rechnen ist.
- b) Die Stadt beobachtet und überprüft die Entwicklung der Anteile und der räumlichen Verteilung der Zweitwohnungen in periodischen Abständen. Bei problematischen Entwicklungen werden geeignete Massnahmen ergriffen.

Umgang mit baulichen Veränderungen

- c) Bei baulichen Veränderungen von städtischen Wohnsiedlungen sollen die BewohnerInnen möglichst frühzeitig und umfassend über die Konsequenzen und Optionen informiert werden. Bei grösseren Entwicklungsvorhaben sind die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung im Rahmen von geeigneten Mitwirkungsverfahren einzubinden. Bei Liegenschaften grösserer privater Wohnbauträger wirkt die Stadt auf die Berücksichtigung dieser Anliegen hin.
- d) Um flächige bauliche Veränderungen mit den daraus resultierenden unerwünschten sozialen Folgen zu vermeiden, wird bei städtischen Wohnsiedlungen im Rahmen einer langfristigen Strategie der Bestand schrittweise erneuert.

ert und verdichtet. Bei Liegenschaften grösserer privater Wohnbauträger wirkt die Stadt auf die Berücksichtigung dieser Anliegen hin.

- e) Im Zuge der baulichen Veränderung entstehen immer wieder Möglichkeiten für Zwischennutzungen. Zwischennutzungen bieten gerade in Erneuerungsphasen wichtige Nischen mit Gestaltungs- und Aneignungsmöglichkeiten und schaffen temporäre Identifikationsorte. Dieses Potenzial wird bei städtischen Liegenschaften genutzt. Bei Liegenschaften grösserer privater Wohnbauträger wirkt die Stadt auf die Berücksichtigung dieser Anliegen hin.

Soziale Angebote

- f) Die gute Versorgung mit sozialen Angeboten, die sich an die Gesamtbevölkerung richten, ist im Zuge der baulichen Verdichtung und des Bevölkerungswachstums der Stadt zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung des effektiven gebietsspezifischen Bedarfs ist das entsprechende Raumangebot bereitzustellen oder anzupassen.
- g) In städtischen Wohnsiedlungen werden für deren Bewohnerschaft ganzjährig nutzbare Räume für Aktivitäten bereitgestellt. Bei Liegenschaften grösserer privater Wohnbauträger wirkt die Stadt auf die Berücksichtigung dieser Anliegen hin.

Preisgünstiger Wohnraum

- h) Führen Planungsverfahren zu erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten, ist ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum im Sinne von § 49b PBG festzulegen. Der Anteil als auch die Bedingungen (z. B. Bagatellgrenze oder Ausnahmen) sind auf Stufe Nutzungsplanung zu definieren.

Im Rahmen der Nutzungsplanung und bei konkreten Bauvorhaben soll bei gemeinnützigen Grundeigentümerschaften auf einen angemessenen Anteil subventionierter Wohnungen hingewirkt werden.

Bei planerischen und baulichen Entwicklungen setzt sich die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sofern zweckmässig, mit geeigneten Mitteln dafür ein, dass ein Anteil des preisgünstigen Wohnraumbestands bestehen bleibt.

Preisgünstiger Wohnraum, der von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen und Wohnbauträgern, im Rahmen von § 49b PBG oder anderweitig von Privaten (z.B. von Stiftungen) angeboten wird, wird in einem Monitoring erfasst, soweit die Stadt davon Kenntnis erlangt.

3.6.4 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), Artikel 1 und 4
- Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (GO; AS 101.100), Artikel 2 und 2^{quater}
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1), §§ 18 und 49b
- Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV), RRB Nr. 723/2018 vom 11. Juli 2018

- Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), RRB Nr. 110/2018 vom 7. Februar 2018

Fachliche Grundlagen

- Fahrländer Partner Raumentwicklung AG (2017). Zweitwohnungen Stadt Zürich – Schluss- und Ergänzungsbericht. Zürich: Stadt Zürich, Hochbaudepartement
- Programm Wohnen des Stadtrats, September 2017
- Stadt Zürich, Statistik Stadt Zürich: Bevölkerungszahlen 2015, 2016
- Stadt Zürich, Statistik Stadt Zürich und Stadtentwicklung: Auswertungen von Indikatoren auf der Ebene von Kleinquartieren, 2016
- Stadt Zürich, Stadtentwicklung: Sozialraummonitoring
- Stadt Zürich, Stadtentwicklung: Erfolgsfaktoren sozial nachhaltiger Sanierungen und Ersatzneubauten, März 2015
- Strategien Zürich 2035, Stadtrat von Zürich, März 2015

3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung

3.7.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Siedlungs- und Verkehrsplanung sind eng miteinander verknüpft. Die Abstimmung erfolgt auf allen Planungsebenen von der kantonalen Richtplanung bis zur Nutzungsplanung.

Die übergeordneten Weichen für die Koordination von Siedlungs- und Verkehrsplanung werden im kantonalen und im regionalen Teilrichtplan Verkehr gestellt. Dort werden Festlegungen für folgende Verkehrsträger gemacht:

- S-Bahnen
- Tram- und Busnetz
- Hochleistungs-, Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen
- Bedeutende Velorouten

Der kommunale Richtplan Verkehr (laufende Teilrevision) macht Festlegungen zu folgenden Verkehrsträgern:

- Strassennetz MIV (Sammelstrassen)
- Fussverkehr (Fussverbindungen, Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität und Fussgängerbereiche)
- Veloverkehr (kommunale Velorouten als Ergänzungen zum regional festgelegten Veloroutennetz)
- Parkierung im öffentlichen Interesse
- Öffentlicher Verkehr (Quartierbuslinien)
- Güterverkehr und Reisebusverkehr (Ersatzstandorte für das Reisebus-Terminal)

Die Regelungen zur privaten Parkierung sind in der Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze vom 11. Dezember 1996, mit Änderungen bis 16. Dezember 2015 (Parkplatzverordnung; AS.741.500) geregelt (Stufe Nutzungsplanung). Die Parkplatzverordnung bietet den Grundeigentümerinnen und -eigentümern die Möglichkeit zur Reduktion von Pflichtparkplätzen und ermöglicht somit Regelungen, etwa für autoarme Nutzungen.

Um die Abstimmung zwischen Siedlung, Freiraum und Verkehr auf kommunaler Stufe zu gewährleisten, wurde parallel zur Erarbeitung des vorliegenden kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der kommunale Richtplan Verkehr revidiert.

Inhaltliche Ausgangslage

Bauliche Verdichtung in Abstimmung mit Erschliessung für öffentlichen Verkehr

Die Auswahl der Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 wurde auf die Erschliessungsgüte für den öffentlichen Verkehr abgestimmt. Das bestehende und geplante ÖV-Angebot ist attraktiv und unterstützt das Ziel, den Mehrverkehr mit dem ÖV abwickeln zu können. Grundsätzlich sind die im kantonalen und im regionalen Richtplan festgelegten Ziele und Massnahmen geeignet, die aufgrund der wachsenden Wohn- und Arbeitsbevölkerung steigende Verkehrsnachfrage zu

bewältigen. Aufgrund des Wachstums insbesondere im Westen und im Norden des Stadtgebiets können Qualitätseinbussen für MIV und ÖV nur vermieden werden, wenn die in den verschiedenen Verkehrsrichtplänen festgelegten Einträge umgesetzt werden.

Bauliche Verdichtung in Abstimmung mit Wegenetz und Stadträumen

Die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen mit ausgewogener Nutzungsmischung, der Nähe von Versorgungseinrichtungen und attraktivem städtischen Umfeld bedeuten kürzere Wege und eine Verkehrsmittelwahl zugunsten der flächeneffizienten Verkehrsmittel mit hoher Beförderungskapazität (Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr). Die an eine bauliche Verdichtung gekoppelte Umstrukturierung von Gebieten und Stadtteilen birgt die Chance, zusätzliche Bedürfnisse an den privaten und öffentlichen Raum abdecken zu können.

Mit der Stärkung und Gestaltung der Quartierzentren und Stadtachsen durch die Konzentration von publikumsintensiven Nutzungen, funktional gestalteten Stadträumen und Fussgängerbereichen wird eine «Stadt der kurzen Wege» unterstützt (kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Kapitel 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen»), in Abstimmung mit öffentlichen Stadträumen (kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel 3.3, «Öffentliche Stadträume», Kapitel 8, «Fussgängerbereiche, Umgestaltung Strassenraum»).

Ein feinmaschiges Fuss- und Velowegnetz im Stadtgebiet bietet gute Erreichbarkeit und attraktive Verbindungen. Verschiedene Routen des kommunalen Fusswegnetzes verknüpfen die städtischen und landschaftlichen Freiräume. Als Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität (kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel 8, «Fussverkehr») ergänzen sie das System der Freiräume für die Erholung (kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Kapitel 5).

Abstimmung mit Erschliessung, Parkierung, Aussenraum

Die öffentliche Parkierung und die Parkhäuser sind im kommunalen Richtplan Verkehr geregelt (kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel 6, «Parkierung MIV»). Hingegen sind die Erschliessung privater Grundstücke sowie die private Parkierung als Bestandteil der baulichen Verdichtung für Wohn- und Arbeitsplatznutzungen zu behandeln. Zum einen werden mit der Verdichtung mehr Einheiten über dieselbe Strasse erschlossen, zum anderen werden zusätzliche Parkplätze auch bei möglichst autoarmen Nutzungen notwendig werden. Ohne gebietsspezifisch differenzierte Lösungsansätze wird der verfügbare private Aussenraum zu einem grossen Teil für Parkierung und Erschliessung beansprucht werden.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die Themen werden nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

Die Abstimmung der Verkehrsplanung ist aber mit den weiteren Richtplanthemen eng verknüpft. Zum Beispiel gehen die in Kapitel 3.1 genannten Ziele und Massnahmen einher mit den Zielen und Massnahmen der Verkehrsplanung im vorliegenden Kapitel und im kommunalen Richtplan Verkehr.

3.7.2 Ziele

a) Vermeidung von zusätzlichem MIV bei baulicher Verdichtung

Im gesamten Stadtgebiet, insbesondere aber in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016, soll der durch die zusätzliche Wohn- und Arbeitsbevölkerung generierte Mehrverkehr nicht zu einer Zunahme des MIV in der Stadt insgesamt führen.

b) Private Parkierung und interne Erschliessung mit Qualität im Aussenraum

Die Qualität und die Funktionalität der privaten Aussenräume, insbesondere in Gebieten mit hoher baulicher Dichte und Konzentration von publikumsorientierten Nutzungen, sollen auch mit der erforderlichen internen Erschliessung und Parkierung auf privaten Grundstücken gewährleistet sein.

3.7.3 Massnahmen

- a) Parallel zur Umsetzung der baulichen Verdichtung mit den Instrumenten der Nutzungsplanung und der damit einhergehenden Veränderung der Ausgangslage für Strassenkapazität und ÖV-Erschliessung ist die Parkplatzverordnung anzupassen. Bedarfsweise sind die Parkplatzreduktionsgebiete auszuweiten, die Parkplatzminima und -maxima innerhalb der Parkplatzreduktionsgebiete sind zu senken.
- b) Die interne Erschliessung privater Grundstücke und die private Parkierung sollen sowohl die Funktionalität (Anbindung an das kommunale Strassennetz, Entsorgung, Notfallversorgung, Kehrriechtabfuhr etc.) als auch die Qualitäten des privaten Aussenraums (siehe Kapitel 3.1.1) berücksichtigen. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Vorgaben zu prüfen und festzulegen, mit denen entsprechende Parkierungslösungen (autoarmes Wohnen, gemeinschaftliche Parkierungslösungen, Doppelbelegungen etc.) bei Sondernutzungsplanungen und Bauvorhaben verlangt werden können.

3.7.4 Grundlagen

Fachliche Grundlagen

- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017, Kapitel 4, «Verkehr»
- Kommunaler Richtplan Verkehr (laufende Teilrevision)
- Verkehrserschliessungsverordnung (VERV; Kantonsrat Vorlage 5542)
- Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze vom 11. Dezember 1996, mit Änderungen bis 16. Dezember 2015 (Parkplatzverordnung; AS 741.500)

3.8 Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung

3.8.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Die Hauptweichen für die Planung der Infrastruktur für die Versorgung und die Entsorgung werden im regionalen Richtplan im Teil «Versorgung, Entsorgung» gestellt. Gemäss regionalem Richtplan sind die Siedlungsentwicklung und die langfristige Planung der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur aufeinander abzustimmen.

Inhaltliche Ausgangslage

Wie die Prüfung der Fachplanungen im Bereich Versorgung und Entsorgung (z. B. genereller Wasserversorgungsplan, genereller Entwässerungsplan, kommunale Energieplanung) ergab, sind die Kapazitäten der vorhandenen Infrastrukturen derzeit weitgehend ausreichend, um Versorgung und Entsorgung für den Zeithorizont der kommunalen Richtplanung sicherzustellen; dies auch vor dem Hintergrund zusätzlicher Verdichtung und von Bevölkerungswachstum.

Die Dimensionierungen, wie sie der generelle Entwässerungsplan (GEP) vorsieht (prioritäre Massnahmen bis 2050 umgesetzt), basieren auf einem spezifischen Schmutzwasseranteil von 1 000 000 Abwasser erzeugenden Personen tagsüber. Relevanter für die Dimensionierung des Kanalnetzes ist aber das Regenabwasser. Der sich abzeichnende Klimawandel wurde berücksichtigt, indem bei den Berechnungen von um 13 Prozent höheren maximalen Regenintensitäten ausgegangen wurde und von um 30 Prozent höheren Niederschlagsvolumina. Damit stellt die Stadt Zürich genügend Reserven auch für eine sehr viel höhere Bevölkerungswachstum zu Verfügung.

Knappheit wurde in einigen Gebieten lediglich beim lokalen (parzelleninternen) Potenzial an erneuerbaren Energien und an Abwärme festgestellt. Wie die kommunale Energieplanung (STRB Nr. 1077/2016) zeigt, lässt sich daher eine zu 80 Prozent fossilfreie Wärmeversorgung, wie es das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft erfordert, in einigen Stadtgebieten nur schwierig umsetzen. Eine zusätzliche Verdichtung am falschen Ort könnte diese Ausgangslage noch verschärfen. Verdichtung soll aus Sicht der Energieplanung daher primär dort erfolgen, wo ein ausreichendes Angebot für die Wärmeversorgung besteht, um die Siedlung weitgehend mit Abwärme und erneuerbaren Energien zu versorgen (Abbildung 16).

Die Festlegung von Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 wurde mit dem Angebot erneuerbarer Energien koordiniert. Die Festlegung erfolgt in Abwägung des sehr hoch gewichteten Ziels der Siedlungsentwicklung nach innen und den Zielen für die Energieversorgung.

Einige Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 weisen ein Konfliktpotenzial mit dem Angebot an erneuerbaren Energien auf (Abbildung 16). Auch in diesen Gebieten soll eine Siedlungsentwicklung nach innen stattfinden können. Die erwünschte zusätzliche Verdichtung ist daher mit spezifischen Lösungen für die thermische Energieversorgung (z. B. gebietsübergreifende Energieverbunde) zu koppeln.

Bauliche Entwicklung, insbesondere wenn sie in überwärmten Gebieten stattfindet, muss den Themen Klimatisierung, sommerlicher Wärmeschutz und effiziente Kälteversorgung von Gebäuden spezielle Beachtung widmen. Abwärme aus Kälteanlagen ist eine der Ursachen für lokale Überhitzung. Ein zusätzlicher Ener-

gieverbrauch zur Kältebereitstellung entspricht nicht den städtischen Zielen für Energie und Stadtklima. Auf die städtischen Fachplanungen zum Stadtklima wird in Kapitel 3.5 hingewiesen.

Die angestrebte Verdichtung nach innen führt naturgemäss zu einem höheren Stromverbrauch. Heute wird der in der Stadt verbrauchte Strom weitgehend ausserhalb des Stadtgebiets produziert und über das Stromnetz in die Stadt geführt. Die bauliche Verdichtung nach innen kann dazu genutzt werden, die Solarstromproduktion auf dem Stadtgebiet zu steigern.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die Themen werden nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

Die Themen der Ver- und Entsorgung, insbesondere der thermischen Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien, sind aber zum Beispiel verknüpft mit den Zielen und Massnahmen zur baulichen Verdichtung und zum Thema Stadtklima.

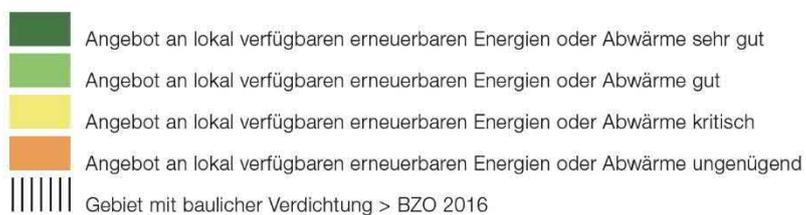
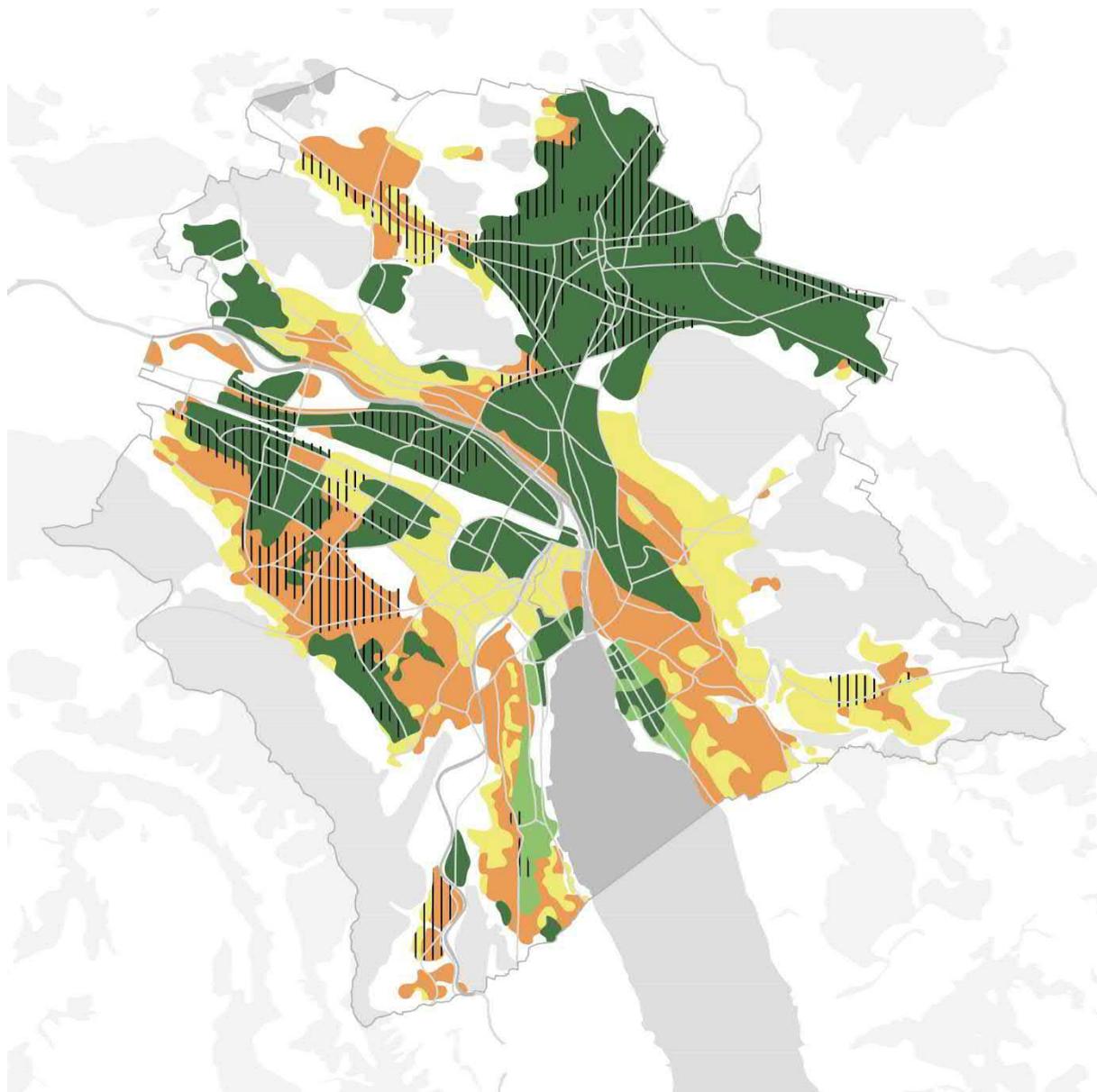


Abbildung 16: Hinweiskarte Angebot an erneuerbaren Energien und Abwärme für die Wärmeversorgung

Die Karte zeigt das Angebot für Wärmeversorgung im Zusammenhang mit zusätzlicher baulicher Verdichtung (Grundlagen: Konzept Energieversorgung 2050 Stadt Zürich und Energieplankarte der Stadt Zürich).

3.8.2 Ziele

a) Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien

Zusätzliche bauliche Verdichtung soll in erster Linie dort erfolgen, wo ein ausreichendes Angebot besteht oder geschaffen werden kann, um die Siedlung weitgehend mit Abwärme und schadstoffarmen erneuerbaren Energien zu versorgen.

b) Sommerlicher Wärmeschutz ohne Belastung des Lokalklimas

Eine zusätzliche Belastung des Lokalklimas mit Abwärme aus Klimakälteanlagen ist zu vermeiden. Der sommerliche Wärmeschutz in Gebäuden ist nach Möglichkeit ohne aktive Kühlung mit Aussenluft sicherzustellen.

c) Solarstromproduktion

Im Rahmen der zusätzlichen baulichen Verdichtung soll die Produktion von Solarstrom auf dem Stadtgebiet erhöht werden.

3.8.3 Massnahmen

- a) In Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung, für die aus Sicht der Energieplanung noch kein ausreichendes Angebot besteht, um die Bauten weitgehend mit Abwärme und erneuerbaren Energien zu versorgen (Abbildung 16), müssen begleitend Lösungen (z. B. Energieverbunde) geplant und umgesetzt werden.
- b) Die Stadt wirkt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und konkreten Bauvorhaben darauf hin, dass Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz und zur effizienten Kälteversorgung umgesetzt werden.
- c) Die Stadt hat im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und konkreten Bauvorhaben darauf hinzuwirken, dass Massnahmen für die Produktion von Solarstrom umgesetzt werden.

3.8.4 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- Energiegesetz des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (EnerG; LS 730.1)

Fachliche Grundlagen

- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017, Kapitel 5, «Versorgung, Entsorgung»
- Kommunale Energieplanung der Stadt Zürich (STRB Nr. 1077/2016)
- Konzept Energieversorgung 2050 der Stadt Zürich und Energieplankarte der Stadt Zürich
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Stadt Zürich, am 12. August 2015 mit AWEL-Verfügung Nr. 1023 genehmigt

4 Öffentliche Bauten und Anlagen

4.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan (KRB vom 18. März 2014, genehmigt durch den Bundesrat am 26. April 2015) sind die öffentlichen Bauten und Anlagen von kantonalen Bedeutung eingetragen. Dies sind unter anderem Stadtspitäler und grössere Privatkliniken, Wasserschutzpolizei und Bootshäfen, Hoch- und Mittelschulen sowie grössere Kulturbauten (Abbildung 17).

Der überarbeitete regionale Richtplan der Stadt Zürich (RRB Nr. 576/2017 vom 21. Juni 2017) enthält keine spezifischen Karteneinträge mehr zu öffentlichen Bauten und Anlagen. Zahlreiche bisher im regionalen Richtplan enthaltene Bauten und Anlagen wurden in den überarbeiteten kantonalen Richtplan aufgenommen. Auf diese Bauten und Anlagen wird in Kapitel 2.5, «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» (Gebiete mit öffentlichen Bauten und Anlagen), hingewiesen. Die Werke der Ver- und Entsorgung sind im regionalen Richtplan abschliessend festgelegt.

Die weiteren öffentlichen Bauten und Anlagen sind von kommunaler Bedeutung. Demgemäss hält der regionale Richtplan als Massnahme fest, in einem kommunalen Richtplan die für eine ausreichende Versorgung notwendigen öffentlichen Bauten und Anlagen von kommunaler Bedeutung zu bezeichnen. Dabei sind Neubauten, Erweiterungen, Standortverlegungen, Standortaufhebungen, Umnutzungen und Standortevaluationen im Richtplantext und in der Richtplankarte als Vorhaben zu bezeichnen. Bestehende Anlagen sind in der Richtplankarte zu bezeichnen (Kapitel 6.1.3, Massnahme a). Teilweise werden Einträge des regionalen Richtplans auf kommunaler Stufe präzisiert (beispielsweise die Schiessanlagen Albisgütli / Gänziloo).

Mit diesem Auftrag aus dem regionalen Richtplan soll die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen weiterhin auf gutem Niveau gewährleistet werden können.

Inhaltliche Ausgangslage

Die Stadtbevölkerung wächst, die Nutzungskonkurrenz nimmt zu, und die verfügbaren Flächen werden knapper. Deshalb sollen auch zusätzliche Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen gesichert werden. Nur mit dieser räumlichen Vorsorge können das gute Angebot an öffentlichen Dienstleistungen und die vielfältige funktionale Durchmischung in der Stadt erhalten werden.

Öffentliche Nutzungen sind teilweise standortgebunden und benötigen oft ein sehr spezifisches Raumangebot, das auf dem Immobilienmarkt in der Regel nicht erhältlich ist und nur schwierig in bestehenden Strukturen realisiert werden kann. Daher werden im kommunalen Richtplan Objektgruppen¹ der Stadt Zürich aufgeführt, die nicht marktgängige, grossflächige und schwer zu platzierende Spezialimmobilien beinhalten. Sie sind auch von grosser strategischer Bedeutung. Es sind dies: Schulanlagen der Volksschule (inkl. Sonderschulen), Sportanlagen,

¹ Bauten und Anlagen ähnlicher Nutzung werden im kommunalen Richtplan Objektgruppen genannt.

Sicherheitsbauten (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) sowie Werkbauten (Abbildung 17).

Demgegenüber wird auf eine Aufnahme im kommunalen Richtplan verzichtet, wenn:

- die Objektgruppen Bauten und Anlagen umfassen, die auf dem Immobilienmarkt beschafft werden können (nahe an Wohn- oder Büronutzung);
- in den Objektgruppen keine Vorhaben mit grossem Landbedarf bestehen;
- die Objekte klein sind (gilt für alle Objektgruppen).

Allgemeine Verwaltungsbauten wie Amtshäuser, Kreisbüros oder Sozialzentren dienen den Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Flächenbedarf steigt gemäss «Portfoliostrategie 2020 engere Verwaltung» (Bericht 2013, STRB Nr. 257/2015) an, es handelt sich dabei aber um Bürobauten, und diese sind auf dem Markt vergleichsweise einfach zu beschaffen. Auf Einträge im kommunalen Richtplan wird deshalb verzichtet.

Gesundheitsbauten sind insbesondere Spitalbauten sowie Alters- und Pflegezentren. Spitalbauten sind im kantonalen Richtplan eingetragen. Alters- und Pflegezentren sind wohnnahe Nutzungen und sowohl in Wohnzonen als auch in Zonen für öffentliche Bauten zulässig, was den Landerwerb für den zusätzlichen Bedarf erleichtert, auch wenn jeweils grosse Grundstücke gefunden werden müssen. Der Fortbestand der bestehenden Anlagen ist unbestritten. Auf Einträge im kommunalen Richtplan wird deshalb verzichtet. Die Alters- und Pflegezentren können einen Beitrag zur sozialverträglichen Entwicklung bei der räumlichen Verdichtung leisten.

Sozialbauten umfassen zum einen Objekte für spezifische Zielgruppen wie Bauten der Arbeitsintegration, Gebäude für begleitetes Wohnen, Einrichtungen für Suchtkranke sowie Standorte für die vorschulische Kinderbetreuung. Zum anderen umfassen sie soziokulturelle Einrichtungen im Sinne von öffentlichen Begegnungs- und Aufenthaltsorten, die sich an die Gesamtbevölkerung richten, wie Gemeinschaftszentren oder Quartiertreffs. Mit dem Bevölkerungswachstum wird insbesondere der Bedarf für soziokulturelle Einrichtungen in den Quartieren ansteigen. Der Fortbestand der Sozialbauten ist grundsätzlich unbestritten. Da es sich um Nutzungen mit kleinem Flächenbedarf handelt oder diese häufig in bestehenden Strukturen realisiert werden können, ist ein Eintrag im kommunalen Richtplan nicht angezeigt (siehe auch Kapitel 3.6.3, Massnahme f).

Unter dem Begriff Kulturbauten werden Gebäude wie Museen, Theater und Kinos verstanden. Grössere Kulturbauten wie das Opernhaus und das Museum Rietberg sind bereits im kantonalen Richtplan festgehalten. Der Fortbestand der kleineren und mittleren städtischen Kulturbauten wie des Theaters am Hechtplatz und der Roten Fabrik sind grundsätzlich unbestritten. Ein zusätzlicher Bedarf wird situativ im konkreten Fall zu erfüllen sein. Daher wird auf einen Eintrag im kommunalen oder regionalen Richtplan verzichtet.

Kleinbauten umfassen vor allem Immobilien, die thematisch keiner der restlichen Objektgruppen zuzuordnen sind. Darunter befinden sich beispielsweise Lager, Magazine oder ehemals landwirtschaftliche Bauten. Aufgrund der Grösse ihrer Objekte ist die Aufnahme dieser Objektgruppe in den kommunalen Richtplan nicht angezeigt.

| |
|--|
| Kantonaler Richtplan <ul style="list-style-type: none">• Stadtspitäler• Grössere Privatkliniken• Wasserschutzpolizei, Bootshäfen• Hochschulen, Mittelschulen• Grössere Kulturbauten (Kongresshaus, Landesmuseum, Kunsthaus ...)• ... |
| Regionaler Richtplan <ul style="list-style-type: none">• Werke Ver- und Entsorgung (Kapitel 5)• Schlachthof (Kapitel 2.5)• Schiessanlagen (nur Albisgütli / Gänziloo) (Kapitel 3.3) |
| Kommunaler Richtplan <ul style="list-style-type: none">• Schulanlagen Volksschule• Sportanlagen• Sicherheitsbauten (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst)• Grössere Werkbauten |

Abbildung 17: Objektgruppen der öffentlichen Bauten und Anlagen in der Richtplanung

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die Themen werden nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

Die Themen der öffentlichen Bauten und Anlagen sind jedoch mit sämtlichen weiteren Richtplanthemen eng verknüpft. Zum Beispiel können öffentliche Bauten und Anlagen einen Beitrag zur Freiraumversorgung, zur Stadtnatur und zum Stadtklima leisten. Weiter können die Aussenräume von Schulanlagen teilweise durch die Quartierbevölkerung mitgenutzt werden. Ferner sind etwa Rasensportanlagen Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion. In den Kapiteln 3.3, «Freiraumentwicklung», 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», und 3.5, «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung» sind die entsprechenden Festlegungen enthalten.

4.1.1 Ziele

Basis der angestrebten Ziele ist die «Standortstrategie für öffentliche Bauten und Anlagen» der Stadt Zürich von 2015.

a) Öffentliche Einrichtungen erfüllen gestellte Anforderungen

Die Stadt begegnet den organisatorischen, gesellschaftlichen, kulturellen und infrastrukturellen Anforderungen mit einem vielfältigen, zeitgemässen und nachhaltig wirtschaftlichen Angebot an bedarfsgerechten öffentlichen Einrichtungen.

4.1.2 Karteneinträge

Die Karteneinträge sind in den nachfolgenden Kapiteln 4.2 bis 4.5 aufgeführt und beschrieben. Die hier aufgeführten Definitionen gelten für alle diese Karteneinträge.

Geplante öffentliche Bauten und Anlagen

- In der Richtplankarte werden diejenigen öffentlichen Bauten und Anlagen als «geplant» dargestellt und in den jeweiligen Tabellen zu den Karteneinträgen beschrieben, bei denen für die Realisierung der geplanten Massnahme eine Landsicherung notwendig ist. Es handelt sich dabei um Flächenerweiterungen bestehender Anlagen sowie um neue Standorte. Der Eintrag im kommunalen Richtplan bewirkt damit eine Standortfestlegung. Die Landsicherung erfolgt mit freihändigem Erwerb, vertraglichen Regelungen (wie Miete, Pacht etc.) oder einem Werkplanverfahren.
- Daneben werden für neue öffentliche Bauten und Anlagen, deren künftiger Standort noch nicht ausreichend geklärt ist, jedoch räumlich eingegrenzt werden kann, «Gebiete für Standortsuche» festgelegt. Ein solcher Eintrag bewirkt, dass im bezeichneten Gebiet ein Standort für eine öffentliche Baute und Anlage gesucht und gesichert werden soll.
- Neue Anlagen, deren künftiger Standort noch offen ist und nicht räumlich eingegrenzt werden kann, werden in der Richtplankarte nicht aufgeführt, jedoch in den jeweiligen Tabellen zu den Karteneinträgen beschrieben. Ein solcher Eintrag bewirkt, dass ein Standort für eine neue öffentliche Baute und Anlage im gesamten Stadtgebiet gesucht und gesichert werden soll.
- Standortaufhebungen sind als «Aufhebung bei Ersatz» aufgeführt, wenn eine Koordination mit einer anderen geplanten Massnahme notwendig ist.

Auf Stufe kommunaler Richtplan ist grundsätzlich keine Interessenabwägung mit einzelnen Denkmalschutzobjekten erfolgt (vgl. Grundlagenbericht Ortsbildschutz, S. 8). Eine allfällig erforderliche Interessenabwägung erfolgt stufengerecht im Rahmen der nachgelagerten Planungen.

Die Realisierungshorizonte der einzelnen Massnahmen beziehen sich auf folgende Zeiträume (ab Referenzjahr 2015):

- Kurzfristig: 0–10 Jahre (Bezug bis 2025 vorgesehen)
- Mittelfristig: 10–20 Jahre (Bezug 2025–2035 vorgesehen)
- Langfristig: 20–30 Jahre (Bezug 2035–2045 vorgesehen)

Die Objektgruppen der öffentlichen Bauten und Anlagen sind unterschiedlich dynamisch (lokales Bevölkerungswachstum, zunehmende Anforderungen an Leistungen der öffentlichen Hand, Verfügbarkeit von zusätzlichen Grundstücken etc.). Auf diese Dynamik muss situativ reagiert werden, das heisst, kurzfristige Änderungen von Vorhaben für öffentliche Bauten und Anlagen können in solchen Fällen erforderlich sein.

«Gebiete für verschiedene öffentliche Nutzungsansprüche»

Für vier Areale im Eigentum der Stadt Zürich bestehen Nutzungsansprüche für verschiedene, sich teilweise ausschliessende öffentliche Bauten und Anlagen sowie öffentliche Freiräume für die Erholung von kommunalem Interesse. Es handelt sich dabei um das Duttweiler-Areal, das Josef-Areal, das Gebiet Hirzenbach und das Gebiet Hochstrasse. Flächenbedarf und Standortentscheide sollen jeweils durch gemeinsame konzeptionelle Planungen unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen geklärt werden. Mehrfachnutzungen und Synergien werden dabei angestrebt. In der Richtplankarte werden die Perimeter der Gebiete sowie die verschiedenen richtplanrelevanten Nutzungsansprüche eingetragen. In den Tabellen zu den Karteneinträgen werden die entsprechenden Koordinationshinweise gemacht.

Bestehende öffentliche Bauten und Anlagen

- Als «bestehend» werden diejenigen Anlagen festgelegt, bei denen im Zeithorizont des kommunalen Richtplans keine Massnahmen vorgesehen sind oder Massnahmen ohne zusätzlichen oder nur mit marginalem Landbedarf realisiert werden können. Solche Massnahmen werden auch künftig ohne entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan realisiert (z. B. der Ausbau einer bestehenden Schulanlage ohne zusätzlichen Landbedarf).
- Als «bestehend» aufgenommen werden auch rechtskräftig bewilligte öffentliche Bauten und mit genehmigtem Objektkredit, deren bauliche Realisierung noch nicht abgeschlossen ist.

4.1.3 Massnahmen

- a) Die Stadt stellt für ihre Aufgaben rechtzeitig die geeigneten Standorte zur Verfügung. Sie betreibt eine aktive Bodenpolitik.
- b) Aufgegebene Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen werden primär durch neue öffentliche Bauten und Anlagen genutzt. Die Flächenbedürfnisse und -angebote werden gesamtstädtisch erfasst und koordiniert.
- c) Die Grundstücke von öffentlichen Bauten und Anlagen werden flächeneffizient genutzt. Die Bauten sind kompakt, möglichst nutzungsflexibel und der Umgang mit Boden ist sparsam. Mehrfachnutzungen werden angestrebt.

4.2 Schulanlagen Volksschule

4.2.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Alle Kinder haben das Recht, die öffentliche Volksschule an ihrem Wohnort zu besuchen (§ 3 Abs. 1 und § 10 Volksschulgesetz [VSG; LS 412.100]).

Am 29. Januar 2014 hat der Gemeinderat das Postulat «Zuwachs an Schülerinnen und Schülern, Schaffung planerischer Grundlagen für die Sicherung des benötigten Schulraums» dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen (GR Nr. 2013/377). Mit dem Postulat wird der Stadtrat gebeten, zu prüfen, wie im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung für Gebiete mit mehr als 10 Prozent prognostiziertem Zuwachs (bis 2020) an Schülerinnen und Schülern planerische Grundlagen geschaffen werden, um weiteren Schulraum zu sichern, ohne Freihaltezonen oder Familiengärten zu tangieren.

Inhaltliche Ausgangslage

Das angenommene Bevölkerungswachstum bis 2040 (vgl. Kapitel 2.1) führt zu einem Mehrbedarf an Schulraum in der Volksschule (Primar- und Sekundarschule). Für den kommunalen Richtplan hat das Schulamt Hochrechnungen aufgrund des mittleren Szenarios der Bevölkerungsentwicklung bis 2040 von Statistik Stadt Zürich erstellt. Gesamtstädtisch wird dabei von einem zusätzlichen Bedarf von 350 bis 420 Primar- und Sekundarschulklassen ausgegangen. Weiterführende Informationen können der Raumbedarfsstrategie Schulen Stadt Zürich (2018) entnommen werden.

Die Schulraumplanung ist einer Dynamik unterworfen, die nur begrenzt beeinflusst werden kann. Die effektive kleinräumige Bevölkerungsentwicklung im Einzugsgebiet von Schulanlagen kann auf den Zeithorizont des kommunalen Richtplans nicht präzise vorausgesagt werden. Die Anzahl SchülerInnen in einem Quartier kann massgeblich von den kurzfristigen Investitionsentscheidungen einzelner grösserer Bauträgerschaften abhängen. Ebenso können Grundstücke kurzfristig zum Kauf angeboten werden. Auf diese Dynamik muss situativ reagiert werden, sodass kurzfristige Änderungen an Vorhaben des kommunalen Richtplans erforderlich sein können.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die übergreifende Koordination der Themen ist mit den Festlegungen erfolgt. Themen werden aber nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

Schulanlagen sind mit weiteren Richtplanthemen eng verknüpft. Zum Beispiel können sie einen Beitrag zur Freiraumversorgung, zur Stadtnatur und zum Stadtklima leisten. So können die Aussenräume von Schulanlagen teilweise durch die Quartierbevölkerung mitgenutzt werden.

4.2.2 Ziele

a) Bestehende Anlagen ausbauen und erweitern, neue Anlagen schaffen

Ziel ist, dass die Stadt Zürich über ausreichend Bildungseinrichtungen auf Stufe Volksschule verfügt. Die Schulanlagen der Volksschule sind für die ihnen zugeteilten Primar- und SekundarschülerInnen gut und sicher erreichbar.

Zur Sicherstellung des zusätzlichen Raumbedarfs sollen primär bestehende Anlagen ausgebaut werden. Aufgrund bestehender Rahmenbedingungen verfügt ein Teil der Anlagen jedoch nicht oder nur über ungenügend Ausbaupotenzial. Zudem entsteht der Bedarf an zusätzlichem Schulraum nicht unbedingt dort, wo das grösste Ausbaupotenzial vorhanden ist. Deshalb sind auch Flächenerweiterungen von bestehenden Schulanlagen und – insbesondere in Quartieren mit besonders grossem Wachstum – neue Schulstandorte notwendig.

b) Bedürfnisgerechte Schulanlagen

Die Schulanlagen der Volksschule entsprechen den Bedürfnissen eines zeitgemässen Schulbetriebs und decken ihren Anteil des Bedarfs an familienergänzender Betreuung gemäss Art. 2^{bis} der Gemeindeordnung.

4.2.3 Karteneinträge

Im kommunalen Richtplan dargestellt und in den Bedarfsberechnungen berücksichtigt sind Schulanlagen der Volksschule auf Primar- und Sekundarschulstufe. Kindergärten und Räume für die familienergänzende Betreuung können auf Schularealen oder in anderen geeigneten Strukturen untergebracht werden (z. B. in grösseren Wohnüberbauungen) und werden daher nicht dargestellt.

Des Weiteren werden im Richtplan nur zusammenhängende Schulareale dargestellt. Separate Standorte von beispielsweise einzelnen Klassenzimmern in einem Gebäude ausserhalb eines Schulareals werden im kommunalen Richtplan nicht berücksichtigt.

Weitere städtische Schulen, die nicht Teil der Volksschule sind (z. B. Fachschule Viventa und Musikschule Konservatorium Zürich), werden im kommunalen Richtplan nicht behandelt, da keine Vorhaben mit grösserem Landbedarf bekannt sind.

Schulanlagen umfassen Bauten wie Schulhäuser, Sporthallen und Schulschwimmanlagen sowie Aussenräume wie Schulspielwiesen (schulisches Rasenspielfeld) und Pausenplätze. Sie sind in der Regel der Zone für öffentliche Bauten zugewiesen. Die Aussenräume (insbesondere Schulspielwiesen) sind teilweise auch der Erholungs- oder der Freihaltezone zugewiesen. Solche Flächen sind in der Richtplankarte nicht als öffentliche Bauten und Anlagen (Objektgruppe Schulanlagen Volksschule) dargestellt, sondern als Freiräume für die Erholung (Kapitel 3.3, Kategorie C: Schulspielwiesen).

Noch nicht festgelegte Standorte für erforderliche neue Schulschwimmanlagen und Sporthallen (Mehrfachsporthallen mit Zuschauerinfrastruktur) werden im Rahmen der Standortsuche für Schulanlagen mitgeprüft.

Schulkreis Uto

Tabelle 9: Karteneinträge Schulkreis Uto

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|---|---|-------------------------------|--|-----------------------|
| 1 | Provisorische Schulanlage (Dangelstrasse) | Neuer Standort für Schulraumprovisorien mit Landsicherung | 4 500 | Konsultationsbereich Störfallvorsorge | Langfristig |
| 2 | Falletsche-Leimbach: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung | 1 000 | | Mittelfristig |
| 3 | Entlisberg: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung | 2 000 | | Mittelfristig |
| 4 | Neue Schulanlage (Allmend) | Neuer Standort | 4 500 | Ökologischer Vernetzungskorridor (Kap. 3.4.3) | Kurzfristig |
| 5 | Bachtobel: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung | 5 500 | Sportanlagen (Kap. 4.3.3, Tennisanlage Hegianwandweg) Ökologischer Vernetzungskorridor (Kap. 3.4.3) | Langfristig |

Schulkreis Limmattal

Tabelle 10: Karteneinträge Schulkreis Limmattal

* Ungefähre Lage.

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|-----------------------------|----------------------------------|-------------------------------|---|-----------------------|
| 6 | Neue Schulanlage (Neugasse) | Neuer Standort mit Landsicherung | 5 000 * | Freiraum für die Erholung (Kap. 3.3.3, Nr. 5) | Mittelfristig |

Schulkreis Letzi

Tabelle 11: Karteneinträge Schulkreis Letzi

* Ungefähre Lage.

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|------------------------------|---|-------------------------------|---|-----------------------|
| 7 | Letzi: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage | 4 000 | Ökologischer Vernetzungskorridor (Kap. 3.4.3) | Mittelfristig |
| 8 | Neue Schulanlage (Freilager) | Neuer Standort | 10 000 | Freiraum für die Erholung (Kap. 3.3.3, Nr. 20) Ökologischer Vernetzungskorridor (Kap. 3.4.3) | Kurzfristig |
| 9 | Utogrund: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung | 1 800 | | Mittelfristig |
| 10 | Neue Schulanlage (SK Letzi) | Neuer Standort, Standortsuche mit Landsicherung | 18 000* | Freiraum für die Erholung (Kap. 3.3.3, Nr. 26) | Mittelfristig |
| 11 | Kappeli: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung | 2 500 | Ökologischer Vernetzungskorridor (Kap. 3.4.3) | Langfristig |

Schulkreis Waidberg

Tabelle 12: Karteneinträge Schulkreis Waidberg

* Ungefähre Lage.

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|------------------------------|--|-------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| 12 | Neue Schulanlage (Högg) | Neuer Standort, Standortsuche mit Landsicherung | 8 000 | | Langfristig |
| 13 | Letten (Standort Sporthalle) | Flächentausch im Gebiet der bestehenden Schulanlage, evtl. mit Landsicherung | 11 000* | | Langfristig |

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|---------------------------------|--|-------------------------------|---|-----------------------|
| 14 | Scherr: Flächen- erweiterung | Flächenerweite- rung bestehender Anlage mit Landsi- cherung | 600 | | Mittelfristig |
| 15 | Neue Schulanlage (Guggach) | Neuer Standort | 5 000 | Freiraum für die Erho- lung (Kap. 3.3.3, Nr. 78) Ökologischer Vernet- zungskorridor (Kap. 3.4.3) | Kurzfristig |

Schulkreis Glattal

Tabelle 13: Karteneinträge Schulkreis Glattal

* Ungefähre Lage.

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|--|--|-------------------------------|---|-----------------------|
| 16 | Holderbach: Flä- chenerweiterung | Flächenerweite- rung bestehender Anlage mit Landsi- cherung | 2 000 | | Mittelfristig |
| 17 | Ruggächer | Provisorische Schulanlage als reguläre Schulan- lage fortführen | 15 000 | Kommunales Natur- schutzobjekt (im Inventar) | Mittelfristig |
| 18 | Im Isengrind: Flächenerweite- rung | Flächenerweite- rung bestehender Anlage mit Landsi- cherung | 5 500 | | Mittelfristig |
| 19 | Neue Schulanlage (Zihlacker) | Neuer Standort mit Landsicherung | 12 000 | Kommunales Natur- schutzobjekt (im Inventar) Ökologischer Vernet- zungskorridor (Kap. 3.4.3) Konsultationsbereich Störfallvorsorge Bestehende Hoch- spannungsleitung | Mittelfristig |

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|-------------------------------------|--|-------------------------------|---|-----------------------|
| 20 | Neue Schulanlage (Seebach) | Neuer Standort, Standortsuche mit Landsicherung | 8 000* | Freiraum für die Erholung (Kap. 3.3.3, Nr. 70) Ökologischer Vernetzungskorridor (Kap. 3.4.3) | Langfristig |
| 21 | Neue Schulanlage (Thurgauerstrasse) | Neuer Standort | 8 000 | Freiraum für die Erholung (Kap. 3.3.3, Nr. 75) | Kurzfristig |
| 22 | Neue Schulanlage(n) (Oerlikon) | Neue(r) Standort(e), Standortsuche mit Landsicherung | 18 000 | Konsultationsbereich Störfallvorsorge | Mittelfristig |

Schulkreis Schwamendingen

Tabelle 14: Karteneinträge Schulkreis Schwamendingen

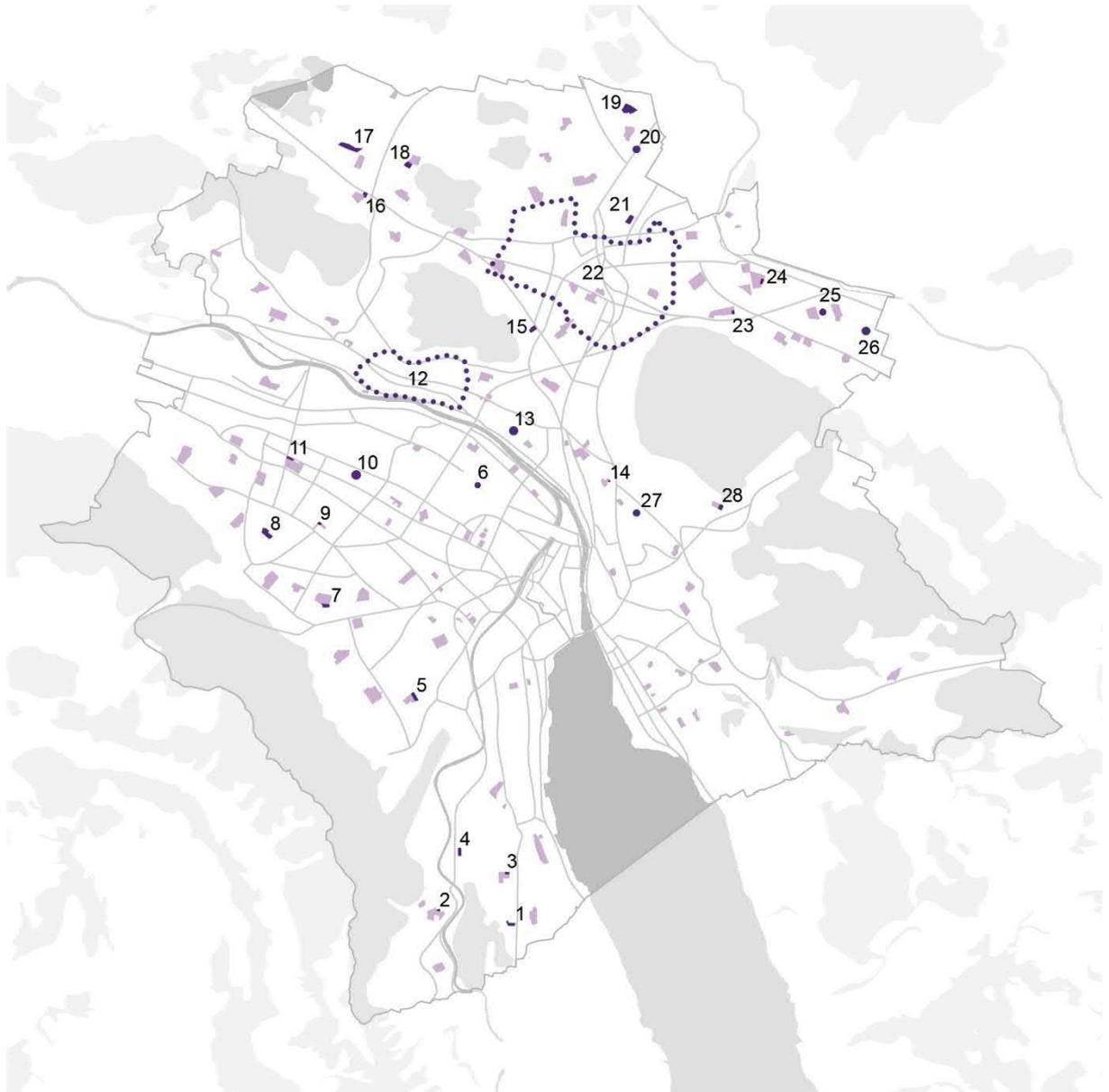
* Ungefähre Lage.

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|---|---|-------------------------------|--|-----------------------|
| 23 | Friedrichstrasse: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung | 2 000 | | Mittelfristig |
| 24 | Herzogenmühle: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung | 3 000 | | Mittelfristig |
| 25 | Neue Schulanlage (Schwamendingen-Ost) | Neuer Standort mit Landsicherung | 6 500* | | Mittelfristig |
| 26 | Neue Schulanlage (Schwamendingen-Ost, Alternativstandort) | Neuer Standort, evtl. zusätzlich Landsicherung erforderlich | 10 000* | Zu prüfender Alternativstandort zu Nr. 25 Gebiet für verschiedene öffentliche Nutzungsansprüche (Kap. 4.1.2): Hirzenbach Bestehende Hochspannungsleitung | Mittelfristig |

Schulkreis Zürichberg

Tabelle 15: Karteneinträge Schulkreis Zürichberg

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|----------------------------------|--|-------------------------------|---|-----------------------|
| 27 | Neue Schulanlage (Hochstrasse) | Neuer Standort mit Landsicherung (inkl. Schulspielwiese; Integration bestehende Werkbaute) | 7 000 | Gebiet für verschiedenen öffentlichen Nutzungsansprüche (Kap. 4.1.2): Hochstrasse | Mittelfristig |
| 28 | Heubeeribüel: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehende Anlage mit Landsicherung | 3 500 | Ökologischer Vernetzungskorridor (Kap. 3.4.3) | Langfristig |



-  Volksschulanlage bestehend
-  Volksschulanlage geplant
-  Volksschulanlage geplant, ungefähre Lage
-  Volksschulanlage geplant, Gebiet für Standortsuche

Abbildung 18: Eintragskarte Schulanlagen Volksschule

4.2.4 Massnahmen

- a) Die Standorte der geplanten Volksschulanlagen sind zu sichern und soweit notwendig mit geeigneten Instrumenten zu beschaffen. Die Zonierung ist bei Bedarf anzupassen.
- b) Für neue Standorte, für die ein Gebiet für die Standortsuche in der Richtplan-karte festgelegt ist, ist innerhalb dieses bezeichneten Gebiets ein Standort zu suchen, festzulegen und soweit notwendig mit geeigneten Instrumenten zu sichern und zu beschaffen. Die Zonierung ist bei Bedarf anzupassen.
- c) Schulanlagen sollen genügend Rochadeflächen für Provisorien während Instandsetzungen sowie Flächen für Pavillons zur Abdeckung von temporär auftretendem Raumbedarf aufweisen, sodass ausreichend Handlungsspielraum gewahrt werden kann.
- d) An neuen Schulstandorten ist auch unter Berücksichtigung der ausserschulischen Nutzung (z. B. durch Sportvereine) generell die Erstellung von Mehrfachsporthallen zu prüfen.
- e) Im Rahmen der Realisierung der geplanten Schulanlagen Dangelstrasse (Schulkreis Uto), Zihlacker und Oerlikon (beide Schulkreis Glattal) müssen die Notwendigkeit und der Umfang von Schutzmassnahmen geprüft werden, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 8014.012) hinreichend klein ist (vgl. Kapitel 3.5).

4.3 Sportanlagen

4.3.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan (KRB vom 24. März 2014) sind auf dem Gebiet der Stadt Zürich Sportanlagen von kantonalen Bedeutung festgelegt. Als geplant aufgeführt sind das Eishockey- und Sportzentrum (Untere Isleren), das Stadion Hardturm sowie das Wassersportzentrum Tiefenbrunnen. Als bestehend aufgeführt sind Hallenstadion und Stadion Letzigrund.

Im regionalen Richtplan Stadt Zürich (RRB Nr. 576/2017) sind Sportanlagen von regionaler Bedeutung festgelegt. Dabei sind Sportanlagen im Freiraum (Rasensportanlagen und Tennisanlagen sowie Fluss- und Seebäder) als Teil der Erholungsgebiete aufgeführt. Weitere Sportanlagen sind im regionalen Richtplan als «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» aufgeführt.

Inhaltliche Ausgangslage

Aufgabe der Stadt ist die Förderung des Sports und der Betrieb von Sportanlagen (Art. 74 Bst. d Gemeindeordnung). Hauptziel der städtischen Sportförderung ist, die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen in der Stadt Zürich zu erreichen. Der Schwerpunkt liegt in der Förderung des Schul-, Jugend- und Breitensports. Planung, Bau und Betrieb sowie die kostenlose und vergünstigte Nutzungsmöglichkeit von Sportanlagen sind die wichtigsten Leistungen der städtischen Sportförderung.

Städtische Grundlage für die Sportanlagenplanung bildet die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport) vom November 2016. Die darin enthaltenen Aussagen sind auf den kurzfristigen Bedarf bis 2025 ausgerichtet. Ergänzend dazu wurde für den kommunalen Richtplan zusätzlich der mittel- und langfristige Bedarf bis 2040 unter Verwendung der weiteren bereits in der RBS Sport verwendeten Parameter abgeleitet:

- Generelle Zielsetzung ist der Erhalt des aktuellen Angebotsstandards bei wachsender und sich wandelnder Stadtbevölkerung. Dies soll durch Optimierung bestehender Anlagen erfolgen wie auch durch zusätzliche Flächen.
- Das prognostizierte Bevölkerungswachstum bis 2040 geht von einem überproportionalen Wachstum der Anzahl Kinder und Jugendliche aus.

Es konnte nicht für alle Vorhaben von Sportanlagen ein Standort gefunden bzw. eingegrenzt werden, obwohl Standortabklärungen durchgeführt wurden. Es handelt sich um nicht standortgebundene Sportanlagen, die entsprechend in der ganzen Stadt – bzw. auch in angrenzenden Gemeinden – realisiert werden können.

Je nach Typ der Sportanlage umfassen diese hauptsächlich Gebäude (Hallenbad, Sporthalle etc.) oder belegen in erster Linie sportlich nutzbare Aussenflächen wie Rasensportanlagen, Tennisanlagen, Fluss- und Seebäder oder Schiessanlagen. Letztere sind Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion und damit Teil des Freiraumangebots.

Umgekehrt haben alle allgemein zugänglichen Räume wie Wege, Strassen, Parkanlagen, Freiflächen oder Grünräume eine wesentliche Bedeutung für die Bewegung und den Sport (vgl. Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung»). Zudem kön-

nen Sportanlagen in angemessenem Umfang einen Beitrag an die Stadtnatur (Kapitel 3.4) sowie zum Stadtklima (Kapitel 3.5) leisten.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die übergreifende Koordination der Themen ist mit den Festlegungen erfolgt. Die Themen werden aber nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

4.3.2 Ziele

a) Ausreichend Sportinfrastruktur bereitstellen

Die Stadt Zürich verfügt über ausreichend Sportinfrastruktur für den Breiten-sport, für Publikumssportarten, den Vereinssport und den ungebundenen Sport.

Um das geplante Angebot an Sportanlagen sicherstellen zu können, sollen primär bestehende Anlagen optimiert und auf den bestehenden Flächen ausgebaut werden. Wo dies nicht ausreicht oder nicht in ausreichendem Mass möglich ist, ist eine Arrondierung bestehender Anlagen mit angrenzenden Flächen anzustreben. Erst in letzter Priorität sollen neue Anlagen beantragt werden. In allen drei Fällen sind Synergien zwischen den Sportnutzungen und anderen Nutzungen anzustreben.

Falls der Bedarf auf Stadtgebiet Zürich nicht gedeckt werden kann, müssen auch Standorte im städtischen Eigentum ausserhalb der Stadt geprüft werden.

b) Bedürfnisgerechte Sportanlagen

Die Infrastruktur ist zur Sicherung einer guten Auslastung bedürfnisgerecht, zeitgemäss und attraktiv.

4.3.3 Karteneinträge

Auf Stufe des kommunalen Richtplans werden Sportanlagen von kommunaler Bedeutung festgelegt, die in der Regel im Eigentum der Stadt Zürich sind und zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrags eingesetzt werden (in der Richtplankarte als «städtisch» bezeichnet). Je nach Typ der Sportanlage umfassen diese hauptsächlich Gebäude (Hallenbad, Sporthalle etc.) oder belegen in erster Linie sportlich nutzbare Aussenflächen wie Rasensportanlagen, Tennisanlagen, Fluss- und Seebäder oder Schiessanlagen, die in der Erholungs- oder Freihaltezone zulässig sind. Letztere werden als «Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion» bezeichnet und in der Richtplankarte schraffiert dargestellt, um optisch den Bezug zu den Freiräumen für die Erholung (Kapitel 3.3) herzustellen. Sie sind im regionalen Richtplan bereits teilweise als besondere Erholungsgebiete bezeichnet.

Die elf Vorhaben, für die bisher keine Standorte gefunden werden konnten, sind in der unten stehenden Tabelle aufgeführt, jedoch nicht in der Richtplankarte. Die angegebenen Richtgrössen sind im Rahmen der Umsetzung zu prüfen.

Schulspielwiesen, Sporthallen und Schulschwimmanlagen von Schulanlagen der Volksschule stehen ausserhalb der Schulbetriebszeiten auch der Öffentlichkeit

zur Verfügung. Der Bestand und Ausbau dieser Einrichtungen tritt aber nicht als Bedarf der Sportanlagen in Erscheinung (vgl. Kapitel 4.2.3).

Zwei geplante Sportanlagen betreffen Standorte ausserhalb des Stadtgebiets Zürich und sind im kommunalen Richtplan damit nicht abgebildet:

- Erweiterung der Sportanlage Heerenschürli auf Gemeindegebiet der Stadt Dübendorf (gemäss regionalem Richtplan Region Glattal)
- Ersatzstandort der Sportanlage Sunnau an der Gemeindegrenze zwischen Zürich und Adliswil (gemäss laufendem Quartierplanverfahren Adliswil)

Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet

Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel 3.2.2) kann mit der nachgeordneten Richtplanung das Landwirtschaftsgebiet für öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen durch Ausscheidung von Erholungsgebieten oder mit der Nutzungsplanung durch die Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen durchstossen werden. An eine solche Durchstossung werden hohe Anforderungen an die Interessenabwägung gestellt. Insbesondere ist darzulegen, weshalb die betreffende Nutzung nicht zweckmässig innerhalb des Siedlungsgebiets untergebracht werden kann, und es sind die Anordnungen des Sachplans Fruchtfolgeflächen zu berücksichtigen.

Die geplante Rasensportanlage Stettbach / Probstei (Nr. 7) liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets in einer bestehenden Erholungszone. Im regionalen und im kantonalen Richtplan befindet sich das Gebiet im übrigen Landwirtschaftsgebiet. Auf dem Perimeter wird bereits heute Sport getrieben. Aufgrund des gewandelten Bedarfs soll das Gebiet anstelle der bestehenden Schiesssportanlage in Zukunft und unter Einbezug der vorhandenen Infrastruktur einer Rasensportanlage dienen. Zweckerfüllende Flächen für Rasensport sind in der Stadt knapp und aufgrund der für die Plätze notwendigen und den Betrieb zweckmässigen Dimensionen stadtweit innerhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr zu finden. Das Gebiet Stettbach / Probstei erfüllt das Kriterium der Grösse, genauso wie die Erschliessung durch die bisherige sportliche Nutzung bereits vorhanden ist. Zudem befindet sich das Gebiet in fussläufiger Nähe zu ÖV-Haltestellen und in einem Stadtteil, dessen Bevölkerungswachstum besonders ausgeprägt ist. Die Nähe zum ÖV und zum Siedlungsgebiet ist aufgrund des hohen Nutzungsanteils an Kindern und Jugendlichen auf Rasensportanlagen von grosser Bedeutung.

Die geplante Erweiterung der Sportanlage Witikon (Nr. 11) befindet sich in einer Freihaltezone und liegt im besonderen Erholungsgebiet gemäss regionalem Richtplan. Ein kleiner Teil davon befindet sich im übrigen Landwirtschaftsgebiet nach regionalem und kantonalem Richtplan. Dies kann als geringfügige Abweichung vom Richtplan im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG gewertet werden (im Kanton Zürich wird dies oft als Anordnungsspielraum bezeichnet). Der Standort ist geeignet, da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt, die zudem die Verbindung der verschiedenen umliegenden Sportnutzungen verbessert. Zudem können die Erschliessung und teilweise die Infrastrukturen der bestehenden Sportanlage mitgenutzt werden.

Tabelle 16: Karteneinträge Sportanlagen

* Ungefähre Lage.

** Fläche bereits im Eigentum der Stadt und als Sportanlage genutzt.

- Ohne Eintrag in Richtplankarte.

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|--|---|-------------------------------|--|-----------------------|
| 1 | Sportanlage Allmend Brunau: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion | 50 000* | Konsultationsbereich Störfallvorsorge Kantonales Landschafts- und Naturschutzgebiet Uetliberg Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf | Langfristig |
| 2 | Neue Sporthalle | Neuer Standort Integration neuer Recyclinghof wird angestrebt | 8 000 (bestehende Fläche**) | Davon 2 000 m ² für Werkbaute (Kap. 4.5.3, Nr. 2) Ökologischer Vernetzungskorridor | Langfristig |
| 3 | Neues Hallenbad I | Neuer Standort | 7 000–10 000* | Gebiet mit verschiedenen öffentlichen Nutzungsansprüchen (Kap. 4.1.2): Josef-Areal | Mittelfristig |
| 4 | Sportanlage Höggerberg: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion | 11 000 | Schiessplatzstrategie Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf | Langfristig |

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|--|--|-------------------------------|---|-----------------------|
| 5 | Neue Rasensportanlage (Seebacherstrasse) | Neuer Standort mit Landsicherung Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion | 33 000 | Konsultationsbereich Störfallvorsorge Freiraum für die Erholung (Kap. 3.3.3, Nr. 60) Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet | Kurzfristig |
| 6 | Sportzentrum Oerlikon | Ersatzneubau Davon 70 000 m ² als Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion mit parkartigen Teilbereichen | 96 000 (bestehende Fläche**) | Werkbaute (Kap. 4.5.3, Nr. 8) Ökologischer Vernetzungskorridor Konsultationsbereich Störfallvorsorge | Mittelfristig |
| 7 | Neue Rasensportanlage (Stettbach / Probstei) | Neuer Standort Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion | 34 000 | Freiraum für die Erholung (Kap. 3.3.3, Nr. 105) Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf Ökologischer Vernetzungskorridor, Landschaftsanalyse / Nutzungskonzept (geplant), kommunales Naturschutzobjekt (im Inventar), kommunales Landschaftsschutzgebiet | Mittelfristig |
| 8 | Tennisanlage Allmend Fluntern | Teilweise Aufhebung bei Ersatz mit Realisierung Zoo-Seilbahn | | | Mittelfristig |

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|---|---|-------------------------------|--|-----------------------|
| 9 | Tennisanlage Fluntern | Standortverlegung bei Realisierung Zoo-Seilbahn mit Landsicherung Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion Mehrfachnutzung mit bestehender Parkierungsanlage, ergänzende Sportnutzung zu prüfen | 16 000* | Ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet | Mittelfristig |
| 10 | Neue Sporthalle Witikon | Neuer Standort für Sporthalle auf bestehender Anlage | 3 000* | Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf | Kurzfristig |
| 11 | Sportanlage Witikon: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung Rasensportanlage Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion | 21 000 | Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf, ökologischer Vernetzungskorridor, kommunales Landschaftsschutzgebiet | Langfristig |
| - | Neue Mehrzweckhalle | Neuer Standort, Standortsuche gesamtstädtisch mit Landsicherung | 4 000 | | Mittelfristig |
| - | Neue Beachsporthalle | Neuer Standort, Standortsuche gesamtstädtisch mit Landsicherung Alternative: Überdachung der bestehenden Beachsportanlagen Juchhof I, Buchlern und Oberer Letten zu prüfen | 10 000 | | Kurzfristig |
| - | Neue Bogensporthalle | Neuer Standort, Standortsuche gesamtstädtisch mit Landsicherung Integration in einer bestehenden Schiessanlage zu prüfen | 2 000 | | Kurzfristig |

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|--|--|-------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| - | Neue Eissportanlage | Neuer Standort, Standortsuche gesamtsädtisch mit Landsicherung | 18 000 | | Langfristig |
| - | Neue Off-Snow-Trainingsanlage | Neuer Standort, Standortsuche gesamtsädtisch mit Landsicherung Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion | 5 000 | | Kurzfristig |
| - | Neue Polysportanlage (Nord) | Neuer Standort, Standortsuche in Zürich-Nord mit Landsicherung Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion | 50 000 | | Langfristig |
| - | Neue Rasensportanlage(n) (Gesamtstadt) | Neue Rasensportanlage(n), Standortsuche gesamtsädtisch mit Landsicherung Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion | 140 000 | | Langfristig |
| - | Neue Trendsportanlage | Neuer Standort, Standortsuche in Zürich-Nord mit Landsicherung | 10 000 | | Langfristig |
| - | Neues Hallenbad II | Neuer Standort, Standortsuche gesamtsädtisch mit Landsicherung | 7 000– 10 000 | | Langfristig |

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|----------------------------------|---|-------------------------------|--|-----------------------|
| - | Tennisanlage Hegianwandweg | Neuer Standort, Standortsuche gesamtsädtisch mit Landsicherung Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion Ersatz für wegfallende Tennisanlage durch Erweiterung Schulanlage Bachtobel | 3 000–5 000 | Schulanlage Volksschule (Kap. 4.2.3, Nr. 5) | Langfristig |
| - | Tennisanlage Hoch-/Siriusstrasse | Neuer Standort, Standortsuche gesamtsädtisch mit Landsicherung Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion Ersatz für wegfallende Tennisanlage durch neue Schulanlage Hochstrasse | 3 000 | Schulanlage Volksschule (Kap. 4.2.3, Nr. 27) | Mittelfristig |



-  Sportanlage (städtisch) bestehend
-  Sportanlage (städtisch) geplant
-  Sportanlage (städtisch) geplant, ungefähre Lage
-  Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch) bestehend
-  Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch) geplant
-  Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch) geplant, ungefähre Lage
-  Aufhebung bei Ersatz

Abbildung 19: Eintragskarte Sportanlagen

4.3.4 Massnahmen

- a) Die Standorte der geplanten Sportanlagen sind zu sichern und soweit notwendig mit geeigneten Instrumenten zu beschaffen. Die Zonierung ist bei Bedarf anzupassen. Dabei werden die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion in der Regel der Erholungs- und Freihaltezone zugewiesen.
- b) Bei neuen Sportanlagen, deren künftiger Standort noch nicht festgelegt werden konnte, sind alle Möglichkeiten für eine Standortsuche auszuschöpfen. Es ist zu prüfen, in welchem Umfang die Flächen realisiert werden können. Wird ein Standort gefunden, ist dieser im Richtplan festzulegen.

Folgende strategische Ansätze sollen bei der Standortsuche berücksichtigt werden: Bei grossvolumigen Bauten (z. B. Gewerbebauten) soll die Integration von Sportanlagen geprüft werden. Zudem sollen für Rasensportanlagen auch kleinere Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie Standorte angrenzend an das Stadtgebiet geprüft werden.

- c) Die Nutzungsintensität von bestehenden Sportanlagen ist zu erhöhen.
- d) Bestehende und neue Sportanlagen sollen optimal in die städtischen Strategien zur Nutzung des Raums integriert werden, insbesondere in die Freiraumkonzepte der Stadt Zürich und die städtische Schulraumplanung.
- e) An neuen Schulstandorten ist auch unter Berücksichtigung der ausserschulischen Nutzung (z. B. durch Sportvereine) generell die Erstellung von Mehrfachsporthallen zu prüfen.
- f) Im Rahmen der Realisierung der geplanten Rasensportanlage Seebacherstrasse, des Sportzentrums Oerlikon und der Flächenerweiterung der Rasensportanlage Allmend Brunau müssen die Notwendigkeit und der Umfang von Schutzmassnahmen geprüft werden, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) hinreichend klein ist (vgl. Kapitel 3.5).

4.4 Sicherheitsbauten

4.4.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan Kanton Zürich und im regionalen Richtplan der Stadt Zürich sind bestehende Sicherheitsbauten von kantonaler und regionaler Bedeutung wie Bauten und Anlagen der Wasserschutzpolizei, das Diensthunde-Kompetenzzentrum, Polizeischiessanlagen, das Ausbildungszentrum Rohwiesen, die Flughafenfeuerwehr und der Rettungsdienst im Flughafen Zürich-Kloten festgelegt. Auf kommunaler Stufe werden zusätzlich diejenigen Sicherheitsbauten festgelegt, die für die Gewährleistung des Bevölkerungsschutzes erforderlich sind.

Inhaltliche Ausgangslage

Die Sicherheitsbauten umfassen Objekte der Stadtpolizei sowie der Feuerwehr und des Rettungsdiensts. Sie sind Teil des Bevölkerungsschutzes.

Mit steigenden Bevölkerungszahlen ist davon auszugehen, dass die Nachfrage und das Angebot für Freizeit und Unterhaltung weiter zunehmen werden. Dies führt in der Regel zu vermehrten polizeilichen Interventionen. Zudem können gesellschaftliche Veränderungen (24-Stunden-Gesellschaft, vermehrte Nutzung des öffentlichen Raums, mehr Veranstaltungen etc.) einen Einfluss auf die polizeilichen Handlungen haben. Eine Korrelation zwischen Bevölkerungswachstum und Sicherheit ist aber nicht zwingend gegeben. Der politische Leistungsauftrag und die polizeilichen Kernaufgaben ändern sich unter Berücksichtigung des Zeithorizonts des kommunalen Richtplans voraussichtlich nur marginal.

Bezüglich Feuerwehr und Rettungsdienst sind Teile der Stadt bereits heute unterversorgt. Angestrebte Ausrückzeiten und Hilfsfristen sind teilweise nicht mehr erreichbar. Das Bevölkerungswachstum und die damit verbundene steigende Anzahl an Einsätzen verschärft diese Unterversorgung zusätzlich. Es bestehen neben zentralen Wachen zahlreiche Kleinstandorte und viele Depots für Material. Die Milizfeuerwehr ist von der Berufsfeuerwehr räumlich getrennt und stark verstreut. Dies führt unter anderem zu einem hohen Logistikaufwand.

Zur Erfüllung des Leistungsauftrags werden deshalb neue Einsatzstandorte festgelegt. Die Standortstrategie Schutz & Rettung sieht vor, dass zusätzlich zu den bestehenden Wachen Süd, Zentrum und Flughafen drei neue Wachen im Norden, Westen und Osten erstellt werden sollen. Damit wird in allen Stadtquartieren eine gute Notfallgrundversorgung gewährleistet.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die übergreifende Koordination der Themen ist mit den Festlegungen erfolgt. Die Themen werden aber nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

4.4.2 Ziele

a) Teilzentralisierung des Gebäudeparks der Stadtpolizei

Die Erfüllung des Leistungsauftrags der Stadtpolizei wird durch die Teilzentralisierung des Gebäudeparks optimiert. Die Bevölkerung profitiert durch integrale Anlaufstellen sowie eine erhöhte, flexible Polizeipräsenz in den Quartieren.

Durch die Teilzentralisierung des Gebäudeparks soll die Aufgabenerfüllung künftig ab drei Stützpunkten (City, West und Nord), dem Hauptstandort und dem Standort der Kriminalabteilung am Mühleweg erfolgen. Damit sollen der nördliche und der westliche Teil der Stadt besser abgedeckt werden. Die Organisationseinheiten sollen weitestgehend ihren Aufgaben entsprechend geordnet und zusammengeführt werden. Diverse kleine Standorte sollen zugunsten von grossen Raumeinheiten aufgegeben und ortsgebundene Standorte langfristig weiterbetrieben werden.

b) «Dezentrale Konzentration» der Wachen von Feuerwehr und Rettungsdienst

Feuerwehr und Rettungsdienst erreichen gemäss Vorgaben der Gebäudeversicherung und des Interverbands für Rettungswesen die Ereignisorte in Notfällen innert zehn Minuten ab Alarmierung. Dafür ist eine «dezentrale Konzentration» der Wachen (Feuerwehr und Rettungsdienst) und eine Zentralisierung der Logistik notwendig: Bestehende Wachen sollen ausgebaut und zusätzliche Standorte realisiert werden.

4.4.3 Karteneinträge

Im kommunalen Richtplan werden diejenigen Sicherheitsbauten festgelegt, die für die Umsetzung der neuen Strategien entscheidend sind und nicht bereits auf übergeordneter Richtplanungsstufe festgelegt wurden. Diverse bestehende Bauten und Mietobjekte für die Regional- und Quartierwachen sowie generell kleinere Einheiten und Mietobjekte bestehender Sicherheitsbauten werden nicht in der Richtplankarte eingetragen und bei Bedarf aufgegeben.

Schutz & Rettung betreibt ausserhalb der Stadt Zürich das Ausbildungszentrum Rohwiesen in Opfikon sowie die Flughafenfeuerwehr und den Rettungsdienst im Flughafen Zürich Kloten (vgl. kantonaler Richtplan Kanton Zürich, regionaler Richtplan Stadt Zürich). Vom Flughafen aus werden auch Einsätze in der Stadt Zürich durchgeführt.

Tabelle 17: Karteneinträge Sicherheitsbauten: Stadtpolizei

* Ungefähre Lage.

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|-----------------------|---|-------------------------------|--|-----------------------|
| 1 | Neuer Hauptstandort | Neuer Standort mit Landsicherung | 12 000* | Gebiet für verschiedene öffentliche Nutzungsansprüche (Kap. 4.1.2): Duttweiler-Areal | Mittelfristig |
| 2 | Neuer Stützpunkt West | Neuer Standort mit Landsicherung | 3 000* | Gebiet für verschiedene öffentliche Nutzungsansprüche (Kap. 4.1.2): Duttweiler-Areal | Mittelfristig |
| 3 | Neuer Stützpunkt Nord | Neuer Standort, Standortsuche mit Landsicherung | 3 000 | | Mittelfristig |

Tabelle 18: Karteneinträge Sicherheitsbauten: Schutz & Rettung

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m ²] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|---|---|-------------------------------|---|-----------------------|
| 4 | Neue Wache West, Hardgutstrasse | Neuer Standort mit Landsicherung Vorbedingung: Zusatznutzung auf Areal | 3 500 | Konsultationsbereich Störfallvorsorge | Kurzfristig |
| 5 | Neue Wache Nord, mit ZEL, Binzmühlestasse | Neuer Standort mit Landsicherung | 6 000 | | Kurzfristig |
| 6 | Neue Wache Ost | Neuer Standort, Standortsuche mit Landsicherung | 3 500 | Konsultationsbereich Störfallvorsorge Kantonaler Richtplan, Gebietsplanung Lengg (Kap. 6) | Mittelfristig |



-  Sicherheitsbaute bestehend
-  Sicherheitsbaute geplant
-  Sicherheitsbaute geplant, ungefähre Lage
-  Sicherheitsbaute geplant, Gebiet für Standortsuche

Abbildung 20: Eintragskarte Sicherheitsbauten

4.4.4 Massnahmen

- a) Die Standorte der geplanten Sicherheitsbauten sind zu sichern und soweit notwendig mit geeigneten Instrumenten zu beschaffen. Die Zonierung ist bei Bedarf anzupassen.
- b) Im Rahmen der Realisierung der geplanten Wachen West und Ost müssen die Notwendigkeit und der Umfang von Schutzmassnahmen geprüft werden, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) hinreichend klein ist (vgl. Kapitel 3.5).

4.5 Werkbauten

4.5.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan (KRB vom 24. März 2014) sowie im regionalen Richtplan Stadt Zürich (RRB Nr. 576/2017) sind unter dem Kapitel Ver- und Entsorgung Festlegungen von kantonalen und regionaler Bedeutung zur Wasserversorgung, Materialgewinnung, Energie, Kommunikation, Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sowie Abfall enthalten. Auf kommunaler Stufe ergänzen die Werkbauten der Dienstabteilungen Entsorgung + Recycling Zürich, Grün Stadt Zürich und Tiefbauamt Stadt Zürich die Thematik der Ver- und Entsorgung.

Werkbauten waren bislang im kommunalen Verkehrsplan (RRB Nr. 1438, vom RR genehmigt am 22. September 2004) aufgeführt (E4.9 Betriebs- und Werkhöfe). Mit der Revision des kommunalen Verkehrsplans werden diese Einträge an dieser Stelle aufgehoben und stattdessen in den vorliegenden kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen aufgenommen und ergänzt.

Inhaltliche Ausgangslage

Werkbauten bilden mit den Werkhöfen, Forstwerkhöfen, Stützpunkten und Lagerplätzen die Ausgangspunkte für die Reinigung und den Unterhalt des öffentlichen Raums in der Stadt Zürich (Unterhalt von Strassen, Trottoirs, Grün- und Freiflächen, Stadtreinigung, Winterdienst etc.).

Das Bevölkerungswachstum sowie neue Aufgaben, mehr oder anders gestaltete Strassen, Plätze, Grün-/Freiräume, ein verändertes Freizeitverhalten, mehr Leistungen im öffentlichen Verkehr etc. lösen weiterhin einen Bedarf an Werkbauten aus. Die Technisierung im Maschinenpark ist bereits weitgehend optimiert. Wichtig sind deshalb grössere zweckmässige Anlagen, die optimal liegen, gut erschlossen und ausgerüstet sind, von verschiedenen Betreibern gemeinsam genutzt werden können und langfristig gesichert bleiben.

Daneben sind gut erreichbare Recyclinghöfe und Wertstoffsammelstellen zur Trennung und Verwertung der Siedlungsabfälle notwendig.

Ebenfalls unter den Werkbauten werden die Quartierhöfe und Naturschulen erfasst, die der Bevölkerung die Möglichkeit bieten, aktiv an Nahrungsmittelproduktion und Tierhaltung mitzuwirken. Den Zürcher Schulkindern bieten sie Gelegenheit für unmittelbare Naturkontakte.

Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplankapitel

Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Hauptkapitel zugewiesen. Die übergreifende Koordination der Themen ist mit den Festlegungen erfolgt. Die Themen werden aber nicht in den jeweils anderen Richtplankapiteln wiederholt. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit.

4.5.2 Ziele

a) Ausreichend Räumlichkeiten und Flächen für Reinigung und Unterhalt

Es bestehen ausreichend Räumlichkeiten und Flächen für Reinigung und Unterhalt des öffentlichen Raums und der Grünanlagen in der Stadt Zürich. Hierzu sollen Synergien zwischen den Werkhöfen und Stützpunkten der verschiedenen Betriebe (GSZ, ERZ, TAZ) genutzt werden. Zudem soll eine Konzentration der diversen kleinen Geräteräume, Stützpunkte und Wärterlokale auf weniger, aber gut platzierte und ausgerüstete Werkhöfe angestrebt werden. Eine dezentrale Verteilung der Standorte soll jedoch beibehalten werden, um die Leerfahrten der Einsätze weiterhin gering zu halten.

b) Ausreichende Versorgung mit Recyclinghöfen und Wertstoffsammelstellen

Die Stadt Zürich ist ausreichend mit Recyclinghöfen und Wertstoffsammelstellen versorgt, sodass Siedlungsabfälle getrennt, gesammelt und verwertet werden und somit der stofflichen oder energetischen Wiederverwertung zugeführt werden.

c) Standorte für Quartierhöfe und Naturschulen sichern

Die Stadt Zürich sichert für den Betrieb der Quartierhöfe und Naturschulen Standorte.

4.5.3 Karteneinträge

Im kommunalen Richtplan werden diejenigen Werkbauten festgelegt, die aufgrund ihrer Grösse oder Bedeutung für das Funktionieren der Reinigung und des Unterhalts des öffentlichen Raums entscheidend sind. Daneben werden die Entsorgungs- und Recyclinghöfe sowie städtische Quartierhöfe und Naturschulen festgehalten. Weitere kleinere Werkbauten sind aufgrund ihrer Grösse nicht richtplanrelevant.

Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet

Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel 3.2.2) kann mit der nachgeordneten Richtplanung das Landwirtschaftsgebiet für öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen durch Ausscheidung von Erholungsgebieten oder mit der Nutzungsplanung durch die Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen durchstossen werden. An eine solche Durchstossung werden hohe Anforderungen bezüglich der Interessenabwägung gestellt. Insbesondere ist darzulegen, weshalb die betreffende Nutzung nicht zweckmässig innerhalb des Siedlungsgebiets untergebracht werden kann, und es sind die Anordnungen des Sachplans Fruchtfolgeflächen zu berücksichtigen.

Der geplante Quartierhof Huebhof (Nr. 10) liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets in einer Freihaltezone. Im regionalen und im kantonalen Richtplan befindet sich das Gebiet im übrigen Landwirtschaftsgebiet. Im Fall des geplanten Quartierhofs Huebhof soll ein bestehender Landwirtschaftshof in einen Quartierhof umgenutzt werden und damit der Bevölkerung die Möglichkeit bieten, aktiv an Nahrungsmittelproduktion und Tierhaltung mitzuwirken. Die Erschliessung und die notwendige Infrastruktur wie Ställe, Scheunen und dergleichen sind bereits vorhanden. Zudem besteht mit der vorgesehenen Nutzung ein direkter Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind keine weiteren Standorte vorhanden, an denen zusätzliche Quartierhöfe betrieben werden könnten.

Aufgrund der erstmaligen Festsetzung des kommunalen Richtplans werden auch die Einträge «bestehend» festgelegt. Drei öffentliche Bauten und Anlagen der Objektgruppe «Werkbauten», die im kommunalen Richtplan als «bestehend» eingetragen sind, befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets in bestehenden Freihaltezonen: Naturschule Adlisberg, Forstwerkhof Adlisberg, Forstwerkhof Waldegg. Im regionalen und im kantonalen Richtplan befinden sich diese Gebiete im übrigen Landwirtschaftsgebiet. Ihr jeweiliger Standort und ihre Funktionen sollen beibehalten werden. Alle drei Standorte sind aufgrund ihres Nutzungszwecks auf die unmittelbare Nähe zum Wald angewiesen: Die Forstwerkhöfe dienen der Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder, die Naturschule Adlisberg bietet den Zürcher Schulkindern Gelegenheit für unmittelbare Naturkontakte.

Tabelle 19: Karteneinträge Werkbauten

* Ungefähre Lage.

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m2] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|--|--|------------------|--|-----------------------|
| 1 | Neuer Stützpunkt GSZ, Leimbach (Lagerplatz, Zwirnerstrasse) | Neuer Standort mit Landsicherung | 1 500 | | Langfristig |
| 2 | Neuer Recyclinghof ERZ | Neuer Standort mit Landsicherung Integration in geplante Sporthalle (bei Saal-sporthalle) zu prüfen | 2 000* | Sportanlagen (Kap. 4.3.3, Nr. 2) | Mittelfristig |
| 3 | Neuer Werkhof ERZ, Herdernstrasse | Neuer Standort Integration in Erweiterung VBZ-Busgarage Hardau | | | Kurzfristig |
| 4 | Neuer Werkhof ERZ, GSZ, Einkauf und Logistik TAZ, Josefstrasse | Neuer Standort | 7 000* | Gebiet mit verschiedenen öffentlichen Nutzungsansprüchen (Kap. 4.1.2): Josef-Areal | Mittelfristig |
| 5 | Stützpunkt ERZ, Nordstrasse | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung | 1 000* | Kantonaler Richtplan Verkehr: Rosengartentram und Rosengartentunnel | Langfristig |
| 6 | Quartierhof Höngg | Neuer Standort | 4 500 | | Kurzfristig |
| 7 | Neuer Stützpunkt ERZ, GSZ, Cäsar-Ritz-/Mühlackerstrasse | Neuer Standort, Standortsuche mit Landsicherung | 3 500* | | Mittelfristig |

| Nr. | Bezeichnung | Massnahme | Richtgrösse [m2] | Koordinationshinweise | Realisierungshorizont |
|-----|--|--|------------------|--|-------------------------|
| 8 | Neuer Werkhof GSZ, Siewerdstrasse | Neuer Standort Integration in Sportzentrum Oerlikon | | Sportanlage (Kap. 4.3.3, Nr. 6) | Mittelfristig |
| 9 | Werkhof ERZ, Riedgrabenweg | Aufhebung bei Ersatz | | ARA Glatt (regionaler Richtplan Glattal) | Kurzfristig |
| 10 | Quartierhof Huebhof | Neuer Standort | 10 500 | Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet | Kurzfristig |
| 11 | Stützpunkt ERZ, Obmannamtsgasse | Aufhebung bei Ersatz | | | Langfristig |
| 12 | Werkhof ERZ, Bergstrasse: Flächenerweiterung | Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung Zusatznutzung auf Areal und Arealübergreifend notwendig | 1 500 | | Mittelfristig |
| 13 | Neuer Stützpunkt ERZ, TAZ (Witikon) | Neuer Standort, Standortsuche mit Landsicherung | 1 000 | | Kurz- bis mittelfristig |



-  Werkbaute bestehend
-  Werkbaute geplant
-  Werkbaute geplant, ungefähre Lage
-  Werkbaute geplant, Gebiet für Standortsuche
-  Aufhebung bei Ersatz

Abbildung 21: Eintragskarte Werkbauten

4.5.4 Massnahmen

- a) Die Standorte der geplanten Werkbauten sind zu sichern und soweit notwendig mit geeigneten Instrumenten zu beschaffen. Die Zonierung ist bei Bedarf anzupassen.
- b) Bei neuen Standorten, für die ein Gebiet für die Standortsuche in der Richtplankarte festgelegt ist, ist innerhalb dieses bezeichneten Gebiets ein Standort festzulegen, zu sichern und soweit notwendig mit geeigneten Instrumenten zu beschaffen. Die Zonierung ist bei Bedarf anzupassen.
- c) Bei neuen Werkbauten, deren künftiger Standort noch nicht eingegrenzt werden kann, ist ein Standort festzulegen, zu sichern und soweit notwendig mit geeigneten Instrumenten zu beschaffen. Die Zonierung ist bei Bedarf anzupassen.
- d) Die Stadt Zürich betreibt derzeit zwei Recyclinghöfe, einen auf dem Areal Hagenholz und einen auf dem Areal Werdhölzli. Um den steigenden Bevölkerungszahlen Rechnung zu tragen und um kurze Wege zu ermöglichen, soll ein dritter Standort für einen Recyclinghof in den Stadtkreisen 2 und 3 evaluiert werden. Eine Integration in die neue Sporthalle neben der Saalsporthalle ist zu prüfen.
- e) Bei städtischen Planungen und Arealplanungen wird geprüft, ob dort Standorte für Wertstoffsammelstellen platziert werden können.
- f) Die Stadt sichert Flächen für den Betrieb von Quartierhöfen.

4.6 Grundlagen

Fachliche Grundlagen

- Raum für öffentliche Bauten sichern. Standortstrategie öffentliche Bauten und Anlagen, IMMO, Juli 2015
- Portfoliostrategie 2020 engere Verwaltung, IMMO, 2014
- Raumbedarfsstrategie Schulen Stadt Zürich, SSD, 2018
- Raumbedarfsstrategie Sport, SPA, November 2016
- Standortstrategie Schutz & Rettung (www.stadt-zuerich.ch/srz-standortstrategie)

Abbildungen

| | |
|---|-----|
| Abbildung 1: Zusammenspiel der Planungsebenen für die Stadt Zürich | 8 |
| Abbildung 2: Konzeptkarte Bauliche Dichte (zu Ziel a)..... | 28 |
| Abbildung 3: Konzeptkarte Stadtstruktur (zu Ziel b) | 31 |
| Abbildung 4: Konzeptkarte Gartenstadtquartiere (zu Ziel d)..... | 36 |
| Abbildung 5: Eintragskarte Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 | 43 |
| Abbildung 6: Konzeptkarte Quartierzentren und Stadtachsen | 49 |
| Abbildung 7: Eintragskarte Quartierzentren | 63 |
| Abbildung 8: Konzeptkarte Freiraumsystem..... | 69 |
| Abbildung 9: Eintragskarte Freiräume für die Erholung..... | 82 |
| Abbildung 10: Eintragskarte Siedlungsnaher Erholungsräume mit Handlungsbedarf..... | 84 |
| Abbildung 11: Schematische Skizze Elemente des Netzwerks ökologisch wertvoller Lebensräume..... | 90 |
| Abbildung 12: Konzeptkarte Netzwerk ökologisch wertvoller Flächen | 93 |
| Abbildung 13: Eintragskarte Ökologische Vernetzungskorridore..... | 95 |
| Abbildung 14: Hinweiskarte Stadtklimatische Anforderungen..... | 101 |
| Abbildung 15: Hinweiskarte Sozialverträgliche räumliche Entwicklung..... | 108 |
| Abbildung 16: Hinweiskarte Angebot an erneuerbaren Energien und Abwärme für die Wärmeversorgung..... | 117 |
| Abbildung 17: Objektgruppen der öffentlichen Bauten und Anlagen in der Richtplanung..... | 121 |
| Abbildung 18: Eintragskarte Schulanlagen Volksschule..... | 131 |
| Abbildung 19: Eintragskarte Sportanlagen | 141 |
| Abbildung 20: Eintragskarte Sicherheitsbauten..... | 146 |
| Abbildung 21: Eintragskarte Werkbauten | 152 |

Tabellen

| | |
|--|-----|
| Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung | 15 |
| Tabelle 2: Arbeitsplatzentwicklung | 15 |
| Tabelle 3: Erläuterung zu den Dichte-Richtwerten | 29 |
| Tabelle 4: Erläuterung zu den Stadtstruktur-Typen | 32 |
| Tabelle 5: Karteneinträge Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 | 38 |
| Tabelle 6: Karteneinträge kommunale Quartierzentren | 50 |
| Tabelle 7: Karteneinträge Freiräume für die Erholung, geplant | 72 |
| Tabelle 8: Ausprägung und Funktion der kommunalen Vernetzungskorridore | 94 |
| Tabelle 9: Karteneinträge Schulkreis Uto | 126 |
| Tabelle 10: Karteneinträge Schulkreis Limmattal | 126 |
| Tabelle 11: Karteneinträge Schulkreis Letzi | 127 |
| Tabelle 12: Karteneinträge Schulkreis Waidberg | 127 |
| Tabelle 13: Karteneinträge Schulkreis Glattal | 128 |
| Tabelle 14: Karteneinträge Schulkreis Schwamendingen | 129 |
| Tabelle 15: Karteneinträge Schulkreis Zürichberg..... | 130 |
| Tabelle 16: Karteneinträge Sportanlagen..... | 136 |
| Tabelle 17: Karteneinträge Sicherheitsbauten: Stadtpolizei | 145 |
| Tabelle 18: Karteneinträge Sicherheitsbauten: Schutz & Rettung | 145 |
| Tabelle 19: Karteneinträge Werkbauten..... | 150 |

Abkürzungen

Zonen:

| | |
|----|-----------------------------|
| W | Wohnzone |
| Z | Zentrumszone |
| IG | Industrie- und Gewerbezone |
| Oe | Zone für öffentliche Bauten |
| Q | Quartiererhaltungszone |
| K | Kernzone |
| E | Erholungszone |
| F | Freihaltezone |
| L | Landwirtschaftszone |

Allgemein:

| | |
|------|--|
| AfS | Amt für Städtebau Zürich |
| AWEL | Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft |
| ERZ | Entsorgung + Recycling Zürich |
| GR | Gemeinderat |
| GSZ | Grün Stadt Zürich |
| IMMO | Immobilien Stadt Zürich |
| ISOS | Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung |
| KRB | Kantonsratsbeschluss |
| LSZ | Liegenschaften Stadt Zürich |
| MAG | Mehrwertausgleichsgesetz |
| PBG | Planungs- und Baugesetz |
| RES | Räumliche Entwicklungsstrategie |
| RBS | Raumbedarfsstrategie |
| RPG | Raumplanungsgesetz |
| RRB | Regierungsratsbeschluss |
| SNP | Sondernutzungsplanung |
| SPA | Sportamt Zürich |
| SRZ | Schutz & Rettung Zürich |
| SSD | Schul- und Sportdepartement Zürich |
| TAZ | Tiefbauamt Stadt Zürich |
| VBZ | Verkehrsbetriebe Zürich |
| ZEL | Zentrale Einsatzlogistik |

Glossar

| | |
|-----------------------------|---|
| Abwärme | Wärme, die bei einem Prozess als Nebenprodukt entsteht. |
| Aktive Bodenpolitik | Beabsichtigte staatliche Entscheidungen und Massnahmen zur Änderung der Bodenverteilung und -nutzung für die Umsetzung der Entwicklungsziele des jeweiligen räumlichen Entwicklungsleitbilds. |
| Alleen | Baumreihen, die einen Weg oder eine Strasse beidseitig einfassen. |
| Arealentwicklung | Städtebauliche Entwicklung von Arealen mithilfe von Planungsinstrumenten. |
| Arrondierung | Umstrukturierungen und Neuordnung von einzelnen oder mehreren Grundstücken zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten. |
| Aufzonung | Erhöhung des zulässigen Nutzungsmasses eines bestimmten Grundstücks. |
| Ausnützungsziffer | Verhältnis der anrechenbaren Geschossfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche (siehe § 255 PBG). |
| Bauliche Verdichtung | Erhöhung der Nutzungsintensität durch bauliche Entwicklung im bestehenden Siedlungsgebiet. |
| Baumreihen | Einseitige Strassenbepflanzung. |
| Biodiversitätsförderflächen | Landschaftsräume, die dem Erhalt und der Förderung der Artenvielfalt und der ökologisch wertvollen Lebensräume dient. |
| Bebauung und Freiraum | Volumen und Räume, die zusammen das Grundgerüst der Stadt ergeben. Diese ineinandergreifende körperlich-räumliche Struktur wird mit Stadtstruktur bezeichnet. |
| Detailhandel | Unternehmungen, die Waren und Dienstleistungen für den Endverbraucher anbieten. |
| Durchgrünter Stadtkörper | Gebiete, in denen die Bebauung eine geringe, mittlere bis hohe bauliche Dichte aufweist, meistens vom Strassenraum gelöst und offen angeordnet ist sowie die durchgrünten, meist privaten Aussenräume ihre Funktion für die Erholung und das Stadtklima erfüllen (siehe regionaler Richtplan Stadt Zürich). |
| Einzonung | Änderung der Nutzungszonenzuweisung eines bestimmten Grundstücks von einer Nicht-Bauzone zu einer Bauzone. |
| Erneuerbare Energien | Energieträger, die im Rahmen des menschlichen Zeithorizonts praktisch unerschöpflich sind oder sich verhält- |

| | |
|---|---|
| | nismässig schnell erneuern (z. B. Biomasse, Geothermie, Wasserkraft, Meeres-, Sonnen- und Windenergie). |
| Erschliessungsgüte öffentlicher Verkehr | Indikator zur Beurteilung der Erreichbarkeit eines bestimmten Gebiets durch den öffentlichen Verkehr. |
| Feinkörnige Strukturen | Gebiete mit kleinvolumigen Bauten. |
| Flächenerweiterung | Vergrösserung der bestehenden Grundfläche eines Grundstücks. |
| Flurwind | Thermisch bedingte, relativ schwache Ausgleichsströmung, die durch horizontale Temperatur- und Druckunterschiede zwischen vegetationsgeprägten Freiflächen im Umland und (dicht) bebauten Gebieten entsteht. Flurwinde strömen vor allem in den Abend- und Nachtstunden schubweise in Richtung der überwärmten Bereiche (meist Innenstadt oder Stadtteilzentrum). |
| Fossilfreie Wärmeversorgung | Versorgung von Gebäuden mit Raumwärme und Warmwasser ohne die Verwendung von nicht erneuerbaren Brennstoffen wie Erdöl, Erdgas und Kohle. |
| Freiraum | <p>Im allgemeinen Sinn: die nicht überbauten Flächen, umfassen Grünräume, Verkehrsräume, Plätze und sonstige Aussenräume.</p> <p>Im kommunalen Richtplan werden im Sinne der Erholungsvorsorge alle Flächen betrachtet, die einer öffentlichen Freiraumnutzung oder als Klein- oder Gemeinschaftsgarten zur Verfügung stehen.</p> |
| Fruchtfolgeflächen | Qualitativ bestgeeignetes ackerfähiges Kulturland. |
| Grossbaum | Baum mit besonders grosser Raumwirkung. |
| Grundversorgung | Zurverfügungstellung von wichtiger Infrastruktur, wichtigen Dienstleistungen, Preisstützen und Transferleistungen für die gesamte Bevölkerung. |
| Grünland | Kulturlandschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets. |
| Grünraum | Private und öffentliche nutzbare begrünte Freiflächen, welche die Stadtstruktur prägen (z. B. Vorgärten, begrünte Hofbereiche, Privatgärten, genossenschaftliche Grünflächen, öffentliche Parks). |
| Grünzug | Zusammenhängende lineare Grünstruktur in der Stadt. |
| Hangabwind | Flächenhafter Kaltluftabfluss aufgrund der Hangneigung. |
| Hotspots | Gebiete, die aufgrund der Lage und der Stadtstruktur-Typen überwärmt sind, eine hohe Bevölkerungsdichte und/oder sensible Nutzungen aufweisen. |
| Innenentwicklung | Räumliche Entwicklung innerhalb des bestehenden |

| | |
|----------------------------|---|
| | Siedlungsgebiets. |
| Intensiverholung | Freizeit- und Erholungsnutzung mit entsprechendem Infrastrukturangebot wie z. B. in Parkanlagen, auf Plätzen, Sportanlagen. |
| Kaltluftabfluss | Flächenhaft über unbebauten Hangbereichen auftretender Abfluss von örtlich gebildeter Kaltluft. Aufgrund der vergleichsweise höheren Dichte von Kaltluft setzt diese sich, dem Gefälle folgend, hangabwärts in Bewegung. Der Abfluss erfolgt schubweise. Er setzt bereits vor Sonnenuntergang ein und kann die ganze Nacht andauern. |
| Kaltlufteinwirkungsbereich | Wirkungsbereich der lokal entstehenden Strömungssysteme innerhalb der bebauten Siedlungsflächen, wo die Kaltluft über die sekundäre Leitbahn von Talabwinden hinaus oder bei Hangabwinden über die primäre Leitbahn in die innerstädtischen Bereiche einwirkt. Diese Wirkungsbereiche werden von einem klimatisch wirksamen Kaltluftvolumenstrom $> 425 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ durchflossen, was dem Mittelwert des Kaltluftvolumenstroms über alle Flächen im Kantonsgebiet entspricht. |
| Kaltluftentstehungsgebiete | Grünräume, wie Wälder, Wiesen und Felder am Siedlungsrand, welche grosse Mengen an Kaltluft produzieren, die um mehr als $10 \text{ }^\circ\text{C}$ kühler sein kann als im Stadtkern. |
| Kaltluftleitbahn | Kaltluftleitbahnen verbinden Kaltluftentstehungsgebiete (Ausgleichsräume) und Belastungsbereiche (Wirkungsräume) miteinander und sind somit elementarer Bestandteil des Luftaustauschs. Sie beinhalten thermisch induzierte Ausgleichsströmungen und reliefbedingte Kaltluftabflüsse. |
| Kapazitäten | Theoretische, maximal mögliche bauliche Entwicklung gemäss BZO. |
| Kompakter Stadtkörper | Gebiete, in denen die Bebauung eine hohe bis sehr hohe Dichte aufweist, meistens geschlossen angeordnet, sich auf den Strassenraum bezieht und den öffentlichen Raum definiert (siehe regionaler Richtplan Stadt Zürich). |
| Landschaftsschutzgebiet | Gebiete, die der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften, ihrer Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart dienen. Im kommunalen Richtplan wird der Begriff analog zum regionalen und kantonalen Richtplan unabhängig vom rechtlichen Status verwendet. Siehe Landschaftsschutzobjekt. |
| Landschaftsschutzobjekt | Schutzobjekt gemäss § 203 PBG. Schutzobjekte gibt es mit unterschiedlichem rechtlichem |

| | |
|----------------------------|--|
| | <p>Status:</p> <p>Objekt im Inventar: Über Schutzobjekte erstellen die für die Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare. Für die Stadt Zürich ist dies das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von 1990. Ein Landschaftsschutzobjekt ist in diesem Sinn ein dem Landschaftsschutz dienendes Objekt gemäss genanntem Inventar.</p> <p>Objekt unter Schutz: Für die Schutzobjekte werden Schutzmassnahmen gemäss § 205 PBG getroffen. In der Stadt Zürich gibt es auf kommunaler Stufe keine rechtskräftig geschützten Landschaftsschutzobjekte.</p> |
| Lärmempfindlichkeitsstufen | Vorgaben zur Begrenzung von Lärmemissionen. |
| Lokalklima (Standortklima) | Klima kleiner Raumeinheiten mit Durchmessern zwischen etwa 100 m und 10 km, das bei autochthoner Witterung durch lokale Klimafaktoren geprägt wird und das in das Mesoklima (Regionalklima, z. B. des Oberrheingrabens) und in das Makroklima (Klima bezogen auf grosse Räume, z. B. Mitteleuropa) eingebettet ist. |
| Naturnahe Lebensräume | <p>Lebensräume, die aufgrund ihrer Ausstattung mit Pflanzen und Tieren Lebensräumen der Ursprungslandschaft bzw. der traditionellen Kulturlandschaft entsprechen.</p> <p>In naturnahen Lebensräumen laufen vielfältige natürliche Prozesse ab, und sie sind meist extensiv oder nicht genutzt.</p> |
| Naturschutzgebiet | <p>Gebiete, die als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und damit für die Biodiversität eines Gebiets von grosser Bedeutung sind.</p> <p>Im kommunalen Richtplan wird der Begriff analog zum regionalen und kantonalen Richtplan unabhängig vom rechtlichen Status verwendet.</p> <p>Siehe Naturschutzobjekt.</p> <p>Rechtskräftig geschützte Naturschutzobjekte werden auch als Naturschutzgebiete bezeichnet.</p> |
| Naturschutzobjekt | <p>Schutzobjekt gemäss § 203 PBG.</p> <p>Schutzobjekte gibt es mit unterschiedlichem rechtlichem Status:</p> <p>Objekt im Inventar: Über Schutzobjekte erstellen die für die Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare. Für die Stadt Zürich ist dies das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von 1990. Ein Naturschutzobjekt ist in diesem Sinn ein dem Naturschutz dienendes Objekt gemäss genanntem Inventar.</p> <p>Objekt unter Schutz: Für die Schutzobjekte werden Schutzmassnahmen gemäss § 205 PBG getroffen.</p> |

| | |
|--|---|
| | Rechtskräftig geschützte Naturschutzobjekte werden auch als Naturschutzgebiete bezeichnet. |
| Nutzungsdichte | EinwohnerInnen und Beschäftigte pro Hektar. |
| Nutzungsplanung | Regelung von parzellenscharfer und grundeigentümerverbindlicher Festlegung der zulässigen Bodennutzung bezüglich Zweck, Ort und Mass (z. B. Bau- und Zonenordnung sowie Zonenplan). |
| Offene Bebauung | Gebiete mit frei stehenden Bauten und grünen Zwischenräumen. |
| Ökologischer Ausgleich | Flächen, die dem ökologischen Ausgleich gemäss Artikel 18b NHG und Artikel 15 NHV dienen. Der ökologische Ausgleich vernetzt isolierte Biotope und kompensiert die intensive Nutzung innerhalb und ausserhalb der Siedlung. Diesem Ziel dient die Erhaltung, Stärkung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen in ihrer natürlichen Struktur und Dynamik. Er bringt so Natur in den Siedlungsraum ein, fördert die Artenvielfalt, ermöglicht alltägliche Naturerlebnisse und trägt zur Lebensqualität der Menschen bei. |
| Ökologisch wertvolle Flächen / Lebensräume | Gemäss Biotoptypenkartierung der Stadt Zürich gelten Biotoptypen mit Qualität 4, 5 oder 6 als ökologisch wertvoll. |
| Parkanlage | Nutzungsoffene, vorwiegend grüne Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets mit Erholungsinfrastruktur wie z. B. Spielplätze, Tische, Bänke, Wasserspiele, ZüriWC. |
| Parkplatzreduktionsgebiete | Gebiete, innerhalb deren von den minimalen Parkplatzvorgaben gemäss Parkplatzverordnung nach unten abgewichen werden kann. |
| Privater Aussenraum | Privater Aussenraum in Abgrenzung zum öffentlichen Raum (z. B. private Vorzonen, private Vorgärten). |
| Reserven | Differenz zwischen der theoretisch, maximal möglichen baulichen Entwicklung gemäss BZO und der bereits realisierten baulichen Entwicklung. |
| Richtgrösse | Ungefähre Grösse der Flächen. Bezieht sich immer auf die Bodenfläche und nicht auf die Geschossfläche. |
| Ruderalfläche | Boden mit steinigem, humusarmem Untergrund (z. B. Kiesplätze). |
| Schutzmassnahmen | Gemäss § 207 PBG verhindern Schutzmassnahmen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte, stellen deren Pflege und Unterhalt sicher und ordnen nötigenfalls die Restaurierung an. Nach § 205 PBG erfolgt der Schutz durch: Massnahmen des Planungsrechts, Schutzverordnung, insbesondere bei grösseren Gebieten, Schutzver- |

| | |
|---|---|
| | fügung, Schutzvertrag. |
| Siedlungsnahe Erholungs- räume | Freiräume mit allgemeiner und besonderer Erholungsfunktion ausserhalb des Siedlungsgebiets, in Einzelfällen auch Flächen, die gemäss regionalem Richtplan als Landwirtschaftsgebiet eingestuft wurden. Darüber hinaus werden im Wald diejenigen Flächen einbezogen, die gemäss Waldentwicklungsplan (WEP) Stadt Zürich (Stand 2011) mit der Funktion Erholung überlagert sind. |
| Siedlungsrandpark | Aufgrund seiner Lage vermittelt er zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum. Die Freiraumgestaltung und -pflege orientiert sich an landschaftlichen Motiven und ökologischen Werten. |
| Soziale Entmischungsprozesse | Räumliche Trennung von Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichem sozioökonomischem Status. |
| Sozioökonomischer Status | Soziale Position in der Gesellschaft einer Person. In der Regel basierend auf Beruf, Einkommen und Bildungsniveau. |
| Stadtraum | Erlebbarer Raum von Fassade zu Fassade. Er umfasst private Flächen (z. B. Vorgärten) ebenso wie öffentliche Flächen (z. B. Flächen für öffentlichen Verkehr, MIV, Velo und Trottoirs sowie Grünräume und Plätze). |
| Stadtstruktur | Grundgerüst der Stadt bestehend aus Bebauung und Freiraum. |
| Strassenraum | Öffentliche Flächen in einer Strasse (z. B. Flächen für öffentlichen Verkehr, MIV, Velo und Trottoirs). Er ist eine Teilfläche des Stadtraums. |
| Talabwind | Leitbahngeprägter Kaltluftabfluss aufgrund der Hangneigung. |
| Umzonung | Änderung der Nutzungszonenzuweisung für ein bestimmtes Grundstück. |
| Überwärmung / überwärmte oder auch wärmebelastete Gebiete | Gebiete, die wärmer sind als der Temperaturdurchschnitt über die gesamte Stadt betrachtet (ohne Wald- und Wasserflächen). Zum Beispiel sind gemäss Analysen auf der Datenbasis 2016 20 Prozent des Siedlungsgebiets (ohne Wald- und Wasserflächen) der Stadt Zürich nachts stark und 34 Prozent mässig überwärmt. Das heisst, in diesen Gebieten liegt die Temperatur um mehr als 0,7 °C oder bis zu 0,7 °C über dem Mittelwert. Der Mittelwert der nächtlichen Lufttemperatur über alle Siedlungsflächen (ohne Wald und Wasser) in der Gemeinde Zürich liegt bei etwa 18,3 °C. |
| Verdichtung | Siehe «bauliche Verdichtung». |
| Zentralisierung | Zusammenfassen von mehreren Standorten an einem |

| | |
|------------------------|--|
| | zentralen Ort. |
| Zersiedelung | Ungeregelte und unstrukturierte Bebauung ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungsgebiets. |
| Zonierung | Regelung der zulässigen Bodennutzung bezüglich Zweck, Ort und Mass. |
| 2000-Watt-Gesellschaft | Die Stadt Zürich strebt aufgrund einer Volksabstimmung 2008 die 2000-Watt-Gesellschaft mit folgenden Zielen an: Senkung des Energieverbrauchs langfristig auf 2000 Watt pro Person, Reduzierung des jährlichen CO ₂ -Ausstosses auf eine Tonne pro Person, Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz sowie Einsetzung für die nachhaltige Ernährung. |

